

Ministerratsprotokoll Nr. 50
vom 25. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

zu Punkt 3: Vom Bundesministerium für Äußeres: Legationsrat Dr. W i l d n e r

„ „ „ Finanzen: Die Ministerialräte Dr. T h a a und Dr. S c h w a r z w a l d

„ „ 4: „ „ „ Heereswesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y

„ „ 4: „ „ „ Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z und Ministerialrat S c h o l l m a y e r

„ „ 4: „ „ „ soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. H e l l y.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.00 – 20.00

Reinschrift (8 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Kunstabkommen mit Polen.
2. Rockefeller'sche Spende für die medizinischen Fakultäten und Erhöhung der von den Ausländern zu entrichtenden Studiengebühren.
3. Goldschatz der österreichisch-ungarischen Bank.
4. Abbaubegünstigungen für die im Bereiche der Heeresverwaltung zu entlassenden Zivilpersonen.

5. Regelung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg.
6. Zuwendungen für die evangelische Kirche A. und H. B.
7. Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis 1925.
8. Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Personal- und Kreditfragen.
9. Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).
10. Holzabstockungsvertrag mit der nordsteirischen Holzverwertungsgesellschaft.
11. Auflösung der interalliierten Überwachungsausschüsse.
12. Beitritt Österreichs zum internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Verwendung von weißem Phosphor bei der Streichholzfabrikation.
13. Zerstörungsarbeiten auf dem Wr.-Neustädter Flugfelde.
14. Rotationspapierzuweisung und Gewährung des Staatszuschusses für die Zeitung „Unparteiische Preßfreiheit“.
15. Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen.
16. Ansuchen der franko-rumänischen Luftverkehrsgesellschaft um Zulassung zum Luftverkehr über österreichischem Gebiete.
17. Gesetzesbeschluß des o.-ö. Landtages, betreffend die Bestimmung der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Dezember 1920, Zl. (57 ½ Seiten)

Zl. 114.503, an die Herren Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die der Republik Österreich zustehenden Rechte an dem Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank (3 ½ Seiten); Bericht über den Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Regelung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Zuwendungen für die evangelische Kirche A.u.H.B.

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 12.625, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis 1925

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Schreiben der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 19. Februar 1921 (1 Seite); Schreiben der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 28. Februar 1921 (2 ½ Seite); Abschrift des Schreibens des Präsidiums des Bundesministeriums für Justiz an den Herrn Vorsitzenden der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11. Februar 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten; Bundesgesetz (9 Seiten); Begründung (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl, Information betreffend den Holzabstockungsvertrag mit der nordsteirischen Holzverwertungsgesellschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 1.041, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Auflösung der interalliierten Überwachungsausschüsse

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Rotationspapierzuweisung und Gewährung des Staatszuschusses für die Zeitung „Unparteiische Pressfreiheit“

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 61.312, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 6.384, Ministerratsvortrag (5 Seiten): Ansuchen der franko-rumänischen Luftverkehrsgesellschaft um Zulassung zum Luftverkehre über österreichischem Gebiete

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 3.506, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages betreffend die Bestimmung der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung

1.

Kunstabkommen mit Polen.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß die auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Dezember 1919 mit dem Bevollmächtigten des polnischen Hauptliquidierungsamtes eingeleiteten Verhandlungen, welche die Abtretung eines Bildes aus der Gemäldegalerie des kunsthistorischen Museums und von fünf Bildern aus der Galerie der Akademie der bildenden Künste in Wien zum Gegenstande hatten, am 10. Februar 1920 durch ein Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten zum Abschlusse gelangt seien. Die nach diesem Übereinkommen vorgesehene Zustimmung der Reparationskommission sei inzwischen erfolgt; nunmehr obliege noch die Genehmigung dieser Vereinbarung durch die österreichische Regierung. Die inzwischen eingetretene weitere Devaluierung der österreichischen Krone gestalte jedoch das Abkommen für Österreich ungünstiger, als es ursprünglich gedacht gewesen sei. Der polnische Vertreter in der österreichischen Sektion der Reparationskommission habe sich nun bereit erklärt, dem Abkommen eine solche Interpretation zu geben, daß als Kaufpreis polnischerseits jene Summe gezahlt werden solle, die den ursprünglichen Preisen in einer stabilen Valuta (Dollar) am Tage des Abkommens (10. Februar 1920) entsprechen würde.

Über Antrag des Redners beschließt der Ministerrat, dem ihm vorliegenden Übereinkommen unter der Bedingung zuzustimmen, daß der von der polnischen Regierung für die Überlassung des Bildes von Matejko zu bezahlende Betrag von 600.000 Kronen auf 1.100.000 Kronen und der Kaufpreis für die hier in Betracht kommenden fünf Bilder der Akademie der bildenden Künste von 112.000 Kronen ö. W. auf 205.000 Kronen erhöht wird.

2.

Rockefeller'sche Spende für die medizinischen Fakultäten und Erhöhung der von den Ausländern zu entrichtenden Studiengebühren.

Vizekanzler B r e i s k y führt anknüpfend an seine in der Sitzung des Ministerrates am 4. Jänner d. J. gemachten Mitteilungen aus, daß im Zusammenhange mit der den medizinischen Fakultäten zugedachten Rockefeller'schen Spende von 60.000 Dollars eine Erhöhung der Studiengebühren für die Ausländer an allen österreichischen Hochschulen geplant gewesen sei. Gegenwärtig zahlen die Ausländer eine nur um 50 Prozent höhere Gebühr als die Inländer, was mit den valutarischen Verhältnissen nicht im Einklang stehe. Gegen die in Aussicht genommene Erhöhung der Ausländergebühren auf das 30 fache hätten die Vertreter der Hochschulen jedoch grundsätzliche Bedenken vorgebracht; hiebei hätten sie den Wunsch geäußert, daß diese Frage gleichzeitig mit der Erhöhung der Inländergebühren und mit der Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren gelöst werden möge.

Mit Rücksicht auf die den medizinischen Fakultäten zugedachte Rockefeller'sche Spende habe jedoch bereits die bindende Zusage gemacht werden müssen, daß vom Sommersemester 1921 an die Studiengebühren für Ausländer an den medizinischen Fakultäten mindestens auf das 25 fache der Inländergebühren werden erhöht werden und daß die den Professoren hieraus nicht zufallenden Mehrbeträge für sachliche Erfordernisse der Fakultäten Verwendung zu finden haben. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, vorbehaltlich einer allfälligen Neuregelung der Studiengebühren, zunächst nur für die medizinischen Fakultäten und bloß für das Sommersemester 1921 eine Erhöhung der Ausländergebühren eintreten zu lassen. Redner unterbreitet und erläutert einen Verordnungsentwurf, demzufolge das Kollegiengeld und das Unterrichtsgeld für Ausländer an den medizinischen Fakultäten auf das 25 fache und die Gesamttaxe für das medizinische Doktorat auf das 10 fache der Inländergebühren erhöht werden soll.

Der Ministerrat nimmt den Verordnungsentwurf, welcher vorläufig für das Sommersemester 1921 Geltung haben soll, zustimmend zur Kenntnis.

3.

Goldschatz der österreichisch-ungarischen Bank.

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, an seine vom Ministerrat in seiner letzten Sitzung zur Kenntnis genommenen Mitteilungen erinnernd, über die augenblickliche Lage in der Frage des Goldschatzes der österreichisch-ungarischen Bank. Das Bundesministerium für Finanzen gehe diesfalls ständig im Einvernehmen mit dem Außenamte vor und habe durch die österreichische Gesandtschaft in Paris an die Reparationskommission die Bitte richten lassen, in dieser Angelegenheit keine Entscheidung zu treffen, ohne vorher Vertreter der Regierung und der Bank angehört zu haben. Nunmehr sei die Frage jedoch in ein neues Stadium getreten, indem die Reparationskommission die Regierung im Wege der österreichischen Sektion aufgefordert habe, sich unverzüglich und unbedingt jedem Verlangen der Liquidatoren der Bank zu fügen, den verlangten Teil der Goldreserve sofort zu überweisen und die Tressorschlüssel auszufolgen. Die bezügliche an den Bundeskanzler gerichtete Note sei bis Sonntag befristet. Die Regierung müsse selbstverständlich alles aufbieten, um ihrem Standpunkte zum Siege zu verhelfen, und hätte zunächst Zeit zu gewinnen.

Ministerialrat Dr. T h a a berichtet sodann, daß heute nachmittags eine Beratung der Referenten des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Finanzprokurator für Niederösterreich und dem Generalrate der österreichisch-ungarischen Bank Dr. C o u m o n t stattgefunden habe, bei der übereinstimmend die Ansicht zu Tage getreten sei, daß die

Bestimmung des Artikels 208 des Staatsvertrages von St. Germain, wonach das auf österreichischem Gebiete befindliche Eigentum des alten Staates auf die Republik übergegangen ist, auch auf den Goldschatz Anwendung zu finden habe. Die Ausführung dieses Artikels dürfe durch die Amtstätigkeit der Liquidatoren nicht berührt werden. Überdies sei zur Entscheidung der zwischen der Regierung und der Bank bestehenden Streitigkeiten gemäß Artikel 54 der Bankstatuten das Landesgericht in Wien berufen. Die Bankstatuten seien nach dem Staatsvertrag auch von den Liquidatoren zu beobachten, ohne daß dabei die Bestimmungen des Artikels 206 des Staatsvertrages verletzt werden. Den Liquidatoren könne keinesfalls das Recht eingeräumt sein, auf Ansprüche, die weder nach Art noch Umfang feststehen, Vorschüsse zu verlangen. Es werde sich daher empfehlen, daß sich die Regierung an die alliierten Hauptmächte wende, um die Einhaltung des Staatsvertrages und den Schutz ihrer Rechte zu verlangen. Der gekennzeichnete Standpunkt der österreichischen Regierung werde auch von der ungarischen Regierung durchaus geteilt. Die Bankleitung allerdings nehme eine andere Haltung ein, indem sie die Auffassung verfechte, daß die Bank die Ansprüche der beiden Regierungen durch die Goldgebarung während des Krieges bereits befriedigt habe. Sollten sich diese Meinungsverschiedenheiten nicht überbrücken lassen, so werde statutengemäß die gerichtliche Entscheidung angerufen werden müssen.

B.-M. Dr. G r i m m beantragt schließlich, daß die Regierung an die alliierten Mächte neuerlich mit einer wohlmotivierten Darlegung unseres Rechtsstandpunktes herantrete. Dabei solle insbesondere an die anlässlich des Friedensschlusses zu Artikel 206 abgegebene Versicherung erinnert werden, „daß die alliierten und assoziierten Regierungen von dem lebhaften Wunsche beseelt sind, den Bankerott und die Unordnung in den Finanzen der österreichischen Republik zu verhüten, und daß die Reparationskommission bei Anwendung der Bestimmungen des Artikels 206 alles, was in ihrer Macht steht, tun wird, um den Zusammenbruch des österreichischen Kredites zu vermeiden“.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß. Der Presse hat eine entsprechende Information zuzugehen, deren vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Außenamte verfaßter Wortlaut gleichfalls die Genehmigung des Ministerrates erhält.

4.

Abbaubegünstigungen für die im Bereiche der Heeresverwaltung zu entlassenden Zivilpersonen.

B.-M. Dr. G l a n z macht Mitteilung von einer im Bereiche der Heeresverwaltung im Zuge befindlichen Abbauaktion, die sich auf die bei militärischen Anstalten und Behörden in

Dienstesverwendung stehenden Kanzleihilfs- und Aushilfsdienerkräfte (Vertragsangestellte) und Arbeiter erstreckt. Da einem Teil der Genannten bereits zum nächsten Kündigungstermine aufgekündigt werden soll, sei die Angelegenheit besonders dringlich.

Sektionschef Dr. K r a l o w s k y berichtet eingehend über die mit den Angestellten und Arbeitern gepflogenen Verhandlungen und erläutert die in Aussicht genommenen Begünstigungen.

Nach längerer Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden die Bundesminister H e i n l, Dr. R e s c h, Dr. G r i m m und Dr. P e s t a beteiligten und in welcher auf das Präjudizielle der zu gewährenden Begünstigungen und auf das hohe Ausmaß der geplanten Abfertigungen hingewiesen wurde, beschließt der Ministerrat, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen, um inzwischen die finanziellen Auswirkungen des Abbauplanes einer Überprüfung unterziehen zu können.

5.

Regelung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg.

Nach Erläuterung des Sachverhaltes durch Vizekanzler B r e i s k y, ermächtigt ihn der Ministerrat - ohne einen Rechtsanspruch anzuerkennen - die Bezüge der Domchorvikare in Salzburg vom 1. Jänner 1920 angefangen jeweils auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches ihnen gebühren würde, falls ihre Posten als Hilfspriesterstellen systemisiert anzusehen wären.

6.

Zuwendungen für die evangelische Kirche A. und H. B.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921, erfolgte Neuregelung der Kongruabezüge der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit eine analoge Aktion zu Gunsten der evangelischen Seelsorger notwendig geworden sei. Wenn das Verhältnis, das bei den bisherigen Zuwendungen für die katholische Kirche einerseits und für die evangelische Kirche andererseits eingehalten wurde, auch im gegenwärtigen Falle berücksichtigt werde, würde entsprechend dem Aufwande, welcher sich aus dem vorerwähnten Kongruagesetze ergebe, als Zuwendung für evangelische Kultuszwecke ein Mehraufwand von jährlich 1,700.000 Kronen gerechtfertigt sein.

Über Antrag des Redners genehmigt der Ministerrat die Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales der evangelischen Kirche in dem bezeichneten Ausmaße.

7.

Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis 1925.

Über Antrag des Bundesministers für Finanzen beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis 1925, keinen Einspruch zu erheben, der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatte zuzustimmen und die am Vollzuge beteiligten Bundesminister zur Gegenzeichnung zu ermächtigen.

8.

Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Personal- und Kreditfragen.

B.-M. Dr. P a l t a u f führt aus, daß die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen ihre Tätigkeit bis zu dem hiefür in Aussicht genommenen Termine nicht beenden könne, da sie empfindlich unter Personalmangel leide. Der Vorsitzende der Kommission habe nun die Bitte vorgebracht, es mögen ihm zwei pensionierte Justizfunktionäre zugeteilt werden, was ihn in die Lage versetzen würde, die Arbeiten längstens binnen drei Monaten zu Ende zu führen. Die Kommission habe auch darauf hingewiesen, daß die Honorierung der Sekretäre nicht angemessen sei und aus diesem Grunde die Anweisung eines Kredites in der Höhe von 200.000 Kronen erbeten. Auch die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, die mit 5000 Kronen monatlich bemessen sei, entspreche nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen, weshalb hiefür rückwirkend vom 1. Februar 1921 der Betrag monatlicher 10.000 Kronen in Antrag gebracht worden sei. Redner verschließe sich nicht den vorgebrachten Argumenten und beantrage, die Wünsche der Kommission zu berücksichtigen, zumal deren Arbeiten binnen drei Monaten unbedingt zum Abschluß gelangt sein werden.

Der Ministerrat beschließt unter der Voraussetzung der strikten Einhaltung des für die Beendigung der Arbeiten festgesetzten und ausdrücklich als unüberschreitbar erklärten Termines im Sinne der gestellten Anträge.

9.

Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Der Bundesminister für Justiz unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines

Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz) und erhält die Ermächtigung, die Vorlage im Nationalrat einbringen zu dürfen.

10.

Holzabstockungsvertrag mit der nordsteirischen Holzverwertungsgesellschaft.

B.-M. H a u e i s berichtet über einen mit der nordsteirischen Holzverwertungsgesellschaft abgeschlossenen Holzabstockungsvertrag. Es handle sich um die bestmögliche Verwertung der anfallenden Hölzer, und zwar ohne jede finanzielle Bindung staatlicher Mittel. Die prinzipielle Zustimmung zu den Propositionen der Papierindustriellen sei schon im April v. J. erfolgt, der Vertragsabschluß habe sich jedoch infolge des Wunsches des Landes Steiermark nach einer Beteiligung der nordsteirischen Industriellen verzögert. Der Vertrag, welcher sein Präjudiz für die Zukunft schaffen solle, sei nun mit 25. v. M. unterzeichnet worden, die Fertigung des Nachtrages stehe noch aus. Vertragsgegenstand sei die Holzabstockung ab 1. April l. J. auf 20 Jahre in den Wirtschaftsbezirken: a) Mürzzuschlag, Neuberg, Mürzsteg und Frein, dann Wildalm, Großreifling und dem westlich der Hochleiten gelegenen Teil von Gußwerk (rund 30.000 fm³), b) nach Ablauf des Vertrages mit Glesinger: Maria Zell, Gußwerk östlich der Hochleiten und Wegscheid (rund 20.000 fm³).

Das nach dem Wirtschaftsplane anfallende Holz soll nach dem freien Ermessen der Staatsforstverwaltung den Unternehmern zugewiesen werden. Der Preis werde alle fünf Jahre nach bestimmten Grundsätzen reguliert. Die Werbungs- und Bringungskosten träfen ausschließlich die Gesellschaft. Am Reingewinn sei der Staat mit 20 Prozent beteiligt.

Der Ministerrat nimmt den Bericht über den mit den Proponenten abgeschlossenen Vertrag genehmigend zur Kenntnis.

11.

Auflösung der interalliierten Überwachungsausschüsse.

Der V o r s i t z e n d e berichtet, daß die interalliierten Überwachungsausschüsse am 20. d. M. ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der österreichischen Republik eingestellt haben. Die Botschafterkonferenz habe bestimmt, daß ein liquidierendes Organ die Überwachung fortsetze, bis die Bestimmungen des Vertrages auf militärischem und dem Luftfahrgebiet erfüllt seien. Die italienische Delegation sei bereits abgereist, während, wie aus einer Zuschrift des französischen Generals Hallier hervorgeht, von der französischen, englischen und japanischen Delegation einzelne Mitglieder noch weiter hier verbleiben, die das liquidierende Organ bilden.

Nach dem Vertrage von St. Germain sei Österreich verpflichtet gewesen, für die interalliierten Ausschüsse Beauftragte der Regierung zu bestimmen, eine Verpflichtung, die nun zweifellos erloschen sei. Die Beauftragten der Regierung wären daher, um auch seitens Österreichs der geschaffenen Situation Rechnung zu tragen, abzurufen und hätten übrigens auch selbst das Ersuchen um Enthebung bereits gestellt. Für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem liquidierenden Organ werde das Bundesministerium für Heereswesen vorzusorgen haben.

Redner stelle daher den Antrag, die Regierung möge ihre Beauftragten beim interalliierten Heeresüberwachungsausschusse, das sind die Nationalräte S m i t k a und B u c h i n g e r sowie den Beauftragten beim interalliierten Luftüberwachungsausschuß Hauptmann W e t t e n d o r f e r unter Anerkennung der besonders wertvollen Dienste, die sie dem Staate geleistet haben, von ihren Posten entheben.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

12.

Beitritt Österreichs zum internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Verwendung von weißem Phosphor bei der Streichholzfabrikation.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß Österreich gemäß Artikel 240 des Staatsvertrages von St. Germain die Verpflichtung übernommen habe, dem internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Verwendung von weißem Phosphor bei der Streichholzfabrikation beizutreten. Es handle sich lediglich um eine Formsache, da sich die Bestimmungen des Übereinkommens bereits vollständig mit dem in Österreich durch Gesetz vom 13. Juli 1909, R.G.Bl. Nr. 119, geschaffenen Rechtszustande decken. Die Voraussetzungen für eine parlamentarische Behandlung des Übereinkommens gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes seien nicht gegeben, sodaß im vorliegenden Falle zur Vollziehung des Beitrittes die Schlußfassung des Bundespräsidenten genüge.

Der Ministerrat beschließt, die Genehmigung des Bundespräsidenten zum Beitritt der Republik Österreich zu dem erwähnten internationalen Übereinkommen zu erbitten.

13.

Zerstörungsarbeiten auf dem Wr.-Neustädter Flugfelde.

B.-M. H e i n l führt aus, daß die Pariser Botschafterkonferenz auf der Zerstörung des vom interalliierten Luftfahrüberwachungsausschusse hiezu bestimmten Materials bestehe. Die Bemühungen, einen Teil desselben zu erhalten und für Friedenszwecke nutzbar zu machen,

hätten nur zum geringen Teile Erfolg gehabt. Insbesondere werde die Zerstörung der aus Beton hergestellten umfänglichen Hangarbauten des Wiener-Neustädter Flugfeldes in der Öffentlichkeit nicht verstanden. Der dortselbst zahlreich ansässigen Arbeiterbevölkerung habe sich eine verständliche Erregung bemächtigt, so daß Störungen der öffentlichen Ruhe zu befürchten seien, wenn in dieser Angelegenheit nicht das denkbarst Mögliche zur Abstandnahme von diesen Maßnahmen unternommen werde, zumal die Hangars der Friedensverwertung leicht zugeführt werden könnten, wodurch der empfindlichen Not an Unterkünften mit abgeholfen würde.

Nach kurzer Debatte, an der sich auch die B.-M. Dr. G l a n z und Dr. G r ü n b e r g e r beteiligten und in deren Verlauf der V o r s i t z e n d e darlegte, was von Seiten der Regierung im Gegenstande bereits unternommen worden ist, beschließt der Ministerrat, daß neuerlich an die alliierten Hauptmächte mit der Bitte heranzutreten sei, die Nutzbarmachung jener Objekte zuzulassen, welche für zivile Friedensverwendung geeignet sind.

Der V o r s i t z e n d e bringt sodann zur Kenntnis des Ministerrates, daß er die Wiener Vertreter der alliierten Mächte zu sich bitten und diese Angelegenheit neuerlich zur Sprache bringen werde.

14.

Rotationspapierzuweisung und Gewährung des Staatszuschusses für die Zeitung „Unparteiische Preßfreiheit“.

B.-M. H e i n l berichtet, daß von Oberstleutnant D i c h t l, der auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 7. Jänner 1921 die Zuweisung von monatlich 2000 Kilogramm Rotationsdruckpapier ohne staatliche Subvention erwirkt habe, ein Ansuchen vorliege, in dem

1. um die Gewährung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise für die zugeteilten Papiermengen,

2. um nachträgliche Zuweisung der Quote von monatlich 2000 Kilogramm Rotationspapier für die Monate November und Dezember 1920, also um einmalige Zuweisung von 4000 Kilogramm Rotationspapier, gebeten werde.

Nach kurzer Erörterung der zur Begründung des Ansuchens ins Treffen geführten Umstände beschließt der Ministerrat, demselben nicht zu willfahren.

15.

Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung

von Interimsreisepässen.

Über Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen, einen Einspruch im Grunde des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.

16.

Ansuchen der franko-rumänischen Luftverkehrsgesellschaft um Zulassung zum Luftverkehr über österreichischem Gebiete.

B.-M. Dr. P e s t a berichtet, daß Vertreter der „Compagnie Franco-Roumaine de Navigation Aérienne Société Anonyme“ dem Bundesministerium für Verkehrswesen den Plan einer regelmäßigen Luftverkehrsverbindung Paris-Straßburg-Prag-Wien-Budapest-Belgrad-Bukarest-Konstantinopel dargelegt und um Zulassung zum Luftverkehr in erster Linie auf dieser Strecke, für einen späteren Zeitpunkt auf der Strecke Paris-München-Wien angesucht hätten, soweit hiefür österreichisches Gebiet in Betracht komme. Dem eingebrachten Vertragsentwurfe sei vor allem zu entnehmen, daß die Gesellschaft eine Monopolstellung in der Art anstrebe, daß außer ihr keiner anderen ausländischen Unternehmung die Genehmigung zum erwerbsmäßigen Luftverkehr auf obigen Strecken erteilt werde, wogegen laut Mitteilung der Gesellschaftsvertreter inländische Luftverkehrsunternehmungen im Verkehre auf den Strecken Wien-Prag und Wien-Budapest nicht behindert werden sollen.

Wenn es auch begrüßt werden müsse, daß eine große internationale Luftverkehrslinie über österreichisches Gebiet und speziell über Wien geführt und dadurch dem österreichischen Luftverkehr die Möglichkeit geboten würde, sich in das zwischenstaatliche Luftverkehrsnetz einzufügen, so gebe doch die geforderte Vorrechtsstellung gegenüber anderen ausländischen Unternehmungen aus fachlichen und verkehrspolitischen Gründen Anlaß zu Bedenken, weil hiedurch der Verkehr zwischen Deutschland und den Nordstaaten einerseits und dem Süden (Italien und Jugoslawien) andererseits, dessen kürzester Weg zum Teil über Prag-Wien führe, zu einem Umwege gezwungen wäre und auch der Luftverkehr zwischen dem Westen Europas und dem Oriente, für den vor allem das Donautal in Betracht komme, durch eine Monopolisierung der Strecke Wien-Budapest behindert würde.

Bei den Verhandlungen habe sich allerdings ergeben, daß die Einräumung der gewünschten Monopolstellung eine unbedingte Voraussetzung des Vertragsabschlusses bilde,

desgleichen, daß die französische Regierung, vermutlich aus militärischen Gründen, dem Zustandekommen des Vertrages einen besonderen Wert beilege. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen sei daher möglicherweise mit Schwierigkeiten in der Durchführung bei Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain zu rechnen, insbesondere was das Luftfahrwesen anbelange. Auch die augenblicklich schwebenden Verhandlungen wegen Überlassung von Baulichkeiten auf den Flugplätzen Aspern, Klagenfurt und Thalerhof und wegen Einrichtung eines Flugplatzes in Innsbruck würden allenfalls beeinflußt werden. Eine interministerielle Erörterung des Vertrages habe nun ergeben, daß die Linie München-Wien aus den Verhandlungen auszuschneiden und daß bezüglich der Hauptlinie (Prag-Wien-Budapest) auf die Gewährung einer Vorrechtsstellung in dem von der Gesellschaft angestrebten Ausmaße nicht einzugehen sei. Immerhin wäre das vollständige Scheitern der Verhandlungen nach Möglichkeit hintanzuhalten, zu welchem Zwecke der Gesellschaft als äußerstes Entgegenkommen zugesichert werden könnte, daß das Recht der flugplanmäßigen Luftbeförderung von Gütern oder Personen insoweit es sich um die Verbindung von Wien mit einem anderen Ort der Strecke Paris-Straßburg-Prag-Wien-Budapest-Belgrad-Bukarest-Konstantinopel und den Verkehr auf dieser Strecke oder Teilen dieser Strecke handelt, einer anderen ausländischen Unternehmung nur dann und insoweit erteilt werden würde, wenn und solange diese neue Unternehmung den Transport auf dieser Strecke oder ihren Teilen von einem der angeführten Orte nach Wien oder umgekehrt unter Bedingungen besorgt, die für Österreich ebenso günstig oder günstiger sind, als jene, unter denen die franko-rumänische Gesellschaft diese Transporte durchführt. Diese Zusicherung hätte jedoch mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie nur solange gelte, als hiedurch österreichische Luftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Betätigung im Auslande nicht beschränkt werden und die Erteilung einer derartigen Zusicherung nicht durch internationale Abmachungen ausgeschlossen wird. Letzterer Vorbehalt sei deshalb nötig, weil es immerhin möglich erschiene, daß bei Ausschluß ausländischer Luftfahrzeuge vom zwischenstaatlichen Verkehre mit Wien von diesen Staaten Vergeltungsmaßnahmen gegenüber österreichischen Luftfahrzeugen getroffen werden könnten.

Der Ministerrat ermächtigt schließlich den sprechenden Bundesminister, die Verhandlungen mit der franco-rumänischen Gesellschaft weiter zu führen und mit ihr über die Zulassung zum Luftverkehr auf der Strecke Paris-Straßburg-Prag-Wien-Budapest-Belgrad-Bukarest-Konstantinopel, soweit hiebei österreichisches Gebiet in Betracht kommt, unter Ablehnung der von der Gesellschaft beanspruchten unbedingten Vorrechtsstellung einen Vertrag abzuschließen, der den nach seiner Ansicht noch zulässigen Schutz der Gesellschaft

im Sinne der vorstehenden Ausführungen gewährt, und die Gesellschaft nach Maßgabe des mit ihr abzuschließenden Vertrages zum Luftverkehre in Österreich zuzulassen.

17.

Gesetzesbeschluß des o.-ö. Landtages, betreffend die Bestimmung der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung.

Über Antrag des B.-M. Dr. R e s c h beschließt der Ministerrat nach einem Referate des Sektionschefs Dr. H e l l y, gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Bestimmung der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung, einen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen, zugleich aber die Landesregierung einzuladen, eine dem Gesetzestexte beigefügte Vollzugsklausel sowie außerdem einen Passus über ein über die Gebührenbestimmung mit dem oberösterreichischen Landesrate zu pflegendes Einvernehmen zu streichen, da diese beiden Stellen mit der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen.

<p>Wildner Thaa Schollmayer 50. 25./2. 21.</p>	<p>Mo, ½ 7 Herrengasse 50. 25/2., Thaa Wildner Gral Helly Kralowsky Pautz Schollmayer</p>
<p>1) <u>Breisky</u>: Abkommen mit Polen. Am 10.2.20 Kunstforderungen, die sachlich nicht schwer zu ertragen. Matejko. 1,100.000. Reparations-Kommission zugestimmt. Antrag unter der Bedingung, dass Betrag erhöht werde. Genehmigt.</p>	<p>1) <u>Breisky</u>: Kunstforderungen. Abkommen mit Polen. Angenommen.</p>
<p>2) Rockefeller Stiftung. Erhöhung der Studiengebühren. Genehmigt.</p>	<p>2) <u>Breisky</u>: Rockefeller Stiftung. Angenommen.</p>
<p>3) Gold. Wildner Thaa Der Ministerrat hat zur Kenntnis genommen. Wir haben eine Note an das Äußere gerichtet, mit der Bitte. Paris ist verständigt, die Pariser Gesandtschaft in Wien wird erst verständigt. Nun kommt heute ein Brief der Reparations-Kommission an den Herrn Bundeskanzler. Sie ... fügen sich unverzüglich jedem Verlangen der Liquidatoren. Die Liquidatoren sind verantwortlich ... „Das ist für uns das unerträglichste“. Falls eine Antwort nicht vor Sonntag - - - Nun habe ich schon dem Herrn Bundeskanzler mitgeteilt, dass wir unsere Mittel noch nicht erschöpft haben. Wir hoffen, dass dadurch ein Aufschub. Ich höre, dass heute Nachmittag Thaa [54] // mit Prokurator gesprochen und den Entwurf einer Note. <u>Thaa</u>: Generalrat Coumont und Finanzprokurator, sie sind beide der Ansicht, dass am besten, man werde diese Verfügung der Reparations-Kommission als Verletzung des Friedensvertrages ... und darüber Beschwerde führen. Wir können das begründen. Wenn verlangt wird, dass wir uns jedem Verlangen zu fügen haben, so geht das weit über den Vertrag hinaus. 206. Gegen jede Verfügung der</p>	<p>3) <u>Grimm</u>: Goldschatz Bank. Wir haben eine Note an das Ministerium für Äußeres gerichtet mit dem Ersuchen, Eichhoff in Paris zu verständigen und die Gesandtschaften in Wien und Wiener Sektion Reparations-Kommission. Heute Abschrift eines Briefs der Reparations-Kommission an Mayr, worin Wiener Sektion beauftragt wird, die österreichische Regierung die Bankleitung jedem Verlangen der Liquidatoren fügen. Gold und Schlüssel. (nachdem schlägt vor, nicht einzugehen auf dieses Ansinnen. Unmittelbar an die Alliierten-Regierungen und an die Pariser Reparations-Kommission. <u>Thaa</u>: Mit dem Finanzprokurator und Rechtsanwalt Generalrat Coumont Rücksprache gepflogen. Beide der Auffassung, man werde jetzt diese Verfügung der Reparations-Kommission als eine Verletzung des Friedensvertrages auffassen und darüber Beschwerde führen. Wir können diese Haltung eingehend begründen. Zunächst heißt es schon im Eingang der Zuschrift dass die Regierung</p>

<p>Liquidatoren können wir an die Reparations-Kommission appellieren.</p> <p>Wir müssen aber das Gewicht darauf legen, dass wir aufgrund gesetzlicher [...] dass die ungarische Regierung gegen uns dieselbe Haltung einnimmt, während die Bank der Meinung ist, dass ... Goldgebarung während des Krieges.</p> <p>Die Bank-Statuten sehen vor, dass in einem Rechtsstreit zwischen Bank und Regierung das Landesgericht Wien entscheidet. Es müsste sohin das Wiener Landesgericht an die Liquidatoren [...], dass sie den österreichischen Gesetzen unterworfen sind. Wir glauben, dass wir mit einer solchen Motivation mitteilen sollten, dass wir uns mit einer Beschwerde an die alliierten Mächte wenden.</p> <p><u>Grimm:</u> Wir glauben, dass damit Zeit gewonnen sein wird.</p> <p><u>Antrag Grimm angenommen.</u></p> <p><u>Schwarzwald:</u> gibt zu bedenken, ob es nicht geraten wäre, auch andere Faktoren zu mobilisieren. Die öffentliche Meinung sollte Sturm blasen. Inmitten einer Situation wird man zappeln lassen, das sollte man öffentlich // sichtbar machen, dass man uns nicht nur nicht hilft, sondern mit einem Handstreich uns unser Eigentum wegnimmt.</p> <p><u>Grimm:</u> Bundeskanzler meint, dass wir unsere Situation erschweren, ohne aggressive Tendenz. Wenn wir gleichzeitig in den Blättern aggressiv auftreten, so wird das nicht fördern.</p> <p><u>Schwarzwald:</u> Wir geben nicht den Ton einer Irritation an, sondern geben nur das <u>Material</u>, die Presse wird das schon selbst machen.</p> <p><u>Breisky:</u> Auch: mit größerer Vorsicht.</p> <p><u>Grimm:</u> Das Communiqué soll erst dem Herrn Bundeskanzler vorgelegt werden.</p> <p>Glanz: Personal.</p> <p>Sich mach [...]</p> <p>Genehmigt.</p>	<p>jedem Verlangen der Liquidatoren sich zu fügen habe. Das geht nur innerhalb des Rahmens des Artikels 206. Es geht nicht an, dass die Reparations-Kommission über einseitige Affirmation ihre Verfügungen trifft, ohne uns anzuhören. Wir müssen aber hauptsächlich das Gewicht darauf legen, das wir aufgrund bestehender gesetzlicher Vereinbarungen der das Eigentumsrecht auf den Goldschatz in Anspruch nehmen (Ebenso um bezüglich des in Ungarn ruhenden Goldes). Es liegt [...] ein Streit Die Bank auf dem Standpunkt, dass sie durch die Goldgebarung während des Krieges den Anforderungen der Regierung während des Krieges schon entsprochen. Das Bankstatut verfügt, dass in einem Streitfall zwischen Regierung und österreichisch-ungarischer Bank das Wiener Landesgericht entscheidet. Es müsste also diese Entscheidung angerufen werden. Auch sonderbares Vorgehen, wenn wir von den uns zustehenden Berechtigungen Gebrauch machen, die uns der Friedensvertrag gelassen hat gelassen hat. Wir sollen uns also mit einer Beschwerde an die alliierten Mächte wenden.</p> <p><u>Breisky:</u> Schwere Folgen vermieden, wenn wir so vorgehen. Die Note hat das Außenamt zu machen.</p> <p><u>Schwarzwald:</u> Blätter zu mobilisieren.</p> <p><u>Grimm:</u> Mayr hat Bedenken, dass wir die Situation verschärfen würden durch eine solche Presse-Kampagne. Lediglich die Tatsachen, nicht aber scharf, Denkschrift, die sehr [...] ist, der Presse übergeben.</p> <p>Communiqué mit Pressechef im Außenamte und erst nach Zustimmung durch Mayr verlautbaren.</p>
<p>4) <u>Glanz:</u> Verhandlung mit den abzubauenen</p>	<p><u>Glanz:</u> Personalstück Sicherheitswache-</p>

<p>Zivilkräften der Heeresverwaltung. Es muss schon heute erledigt werden, weil sonst am 1. nicht gekündigt werden kann. Kralowsky 1000 Personen. Größter Teil auf Arbeiter. Abfertigung. Abbau in Staffellungen. 6-facher Wohnbezug. 8-facher „, 26-facher „, 66 Prozent als Ruhegenuss. Abwicklerstand <u>Heinl:</u> Inwiefern Jahres-Abfertigung präjudiziell Hauptausschuss für Sachdemobilisierung. Für die Industrie ist das eine sehr gefährliche Frage. Man müsste ein anderes Wort wählen, nicht „Abfertigung“. <u>Kralowsky:</u> 1000 Personen.</p> <p><u>Resch:</u> Ich glaube, [...] dass sich die meisten Herren klar geworden sind, über die größere [55] // Bedeutung. Auch bei den Entlassungen aus dem Staatsdienst müsste man so vorgehen. In der Industrie wurde das nicht so gehandhabt. Der Industrielle konnte die Leute einfach entlassen. Werden sich berufen auf 2.4.19. Verlegung von Industrie ins Ausland. Nur solche Industrielle waren verpflichtet, Abfertigungen zu zahlen. Im Hauptausschuss haben wir umgeworfen. Es war eine Überrumpelung im Hauptausschuss. Die Industriellen können das nicht ertragen. Die Abfertigungen der Vertragsangestellten gehen da weit darüber hinaus. Die Handelsangestellten werden das auch verlangen. Es war ein Herr von unserem Amt dort, aber nur ein Versicherungs-Techniker. Jetzt bekommen sie 50 Kronen Zulage im Monat, nur die Invaliden sollen Rente bekommen. Viel zu weit gegangen. Villa in Dornbach. Bei manchen würde das 30000 Kronen ausmachen. Ich komme in eine schwierige Situation. <u>Kralowsky:</u> Ich bitte schön, gewähren, ja. Welche Konsequenzen kann das haben, wenn wir nicht die höheren Abfertigungen geben? Wir haben schon im vorigen Jahr abgebaut. 4-wöchig. <u>Mayr:</u> Mir scheint die Sache nicht geklärt zu</p>	<p>Oberkommissar der Wiener Polizei-Direktion. Fallen unter die neuen Richtlinien. Angenommen. 5) Glanz: Abfertigungen der Abzubauenden: Am 1.3. muss die Kündigung der Leute erfolgen. Mit dem Finanzministerium besprechen. Kralowsky verliert Promemoria.</p> <p><u>Heinl:</u> Inwieweit präjudiziell dem Abbau bei der Sachdemobilisierung; man müsste das Wort „Abbau“ vermeiden (eventuell „Remuneration“).</p> <p><u>Kralowsky:</u> Hat sich bei der Bezirkskommission informiert. <u>Resch:</u> Die grundsätzliche Bedeutung ist ungemain. Wenn wir heute dem zustimmen, so müssen wir bei allen anderen Entlassungen aus dem Staat ebenso vorgehen. Wie soll man das der Industrie zumuten? Bisher waren keine Abfertigungen vorgesehen, der Unternehmer war nur verpflichtet, anstelle des Arbeiters einen anderen einzustellen. Wenn aber Nachweis, dass das nicht nötig, so lediglich Kündigung (14 Tage). Die Abfertigungen der Vertragsangestellten gehen weit über das von der Regierung bisher verfügte hinaus. Das halten wir nicht aus. [53] //</p>
---	---

<p>sein.</p> <p><u>Grimm</u>: Acht Millionen würde das kosten und eine jährliche Ersparnis von 50 Millionen, aber es würde ungemein präjudizierlich wirken. Bei den Eisenbahnern würde dieses System etwa eine halbe Milliarde kosten.</p> <p><u>Pesta</u>: Rückwirkung auf die Eisenbahner. Die Kriegaushilfskräfte, haben wir schon abgebaut, sonst kann ich mir einen Abbau nicht vorstellen. Wenn bei den Eisenbahnern abgebaut werden soll, dann können es nur ganz wenige alte Leute sein.</p> <p><u>Resch</u>: Es war eine Deputation bei mir, die nichts anderes verlangt, als abgestuft unter Kündigungsfrist. Aber von Abfertigung hat man gar nichts geredet. //</p> <p><u>Mayr</u>: Mir scheint das nicht spruchreif und wir sollten das zurückstellen. Zurückgestellt. Bis Montag.</p>	<p><u>Grimm</u>: Ich habe auch den Eindruck, dass sich die Beratungs-Teilnehmer davon haben bestechen lassen, dass es nur acht Millionen kostet und Ersparnis von 50 Millionen Kronen. Was würde das für Folgen haben, wenn wir nicht am 1.3. kündigen würden?</p> <p><u>Pesta</u>: Bezüglich des Bedenkens wegen Rückwirkung auf Eisenbahner. Kriegaushilfskräfte haben wir schon im vorigen Herbst abgebaut. Sonst kann ich mir einen Abbau unter dem Exekutor persönlich nicht vorstellen. Ich muss darangehen, einen rechtspersonlichen Exekutor anzuschaffen.</p> <p><u>Resch</u>: Deputation der ländlichen Abwicklungsstelle. Sie haben verlangt, keine Entlassung ohne Kündigungsfrist. Dann zuerst Ledige, dann Verheiratete ohne Kinder. Und dann erst die mit Kinder.</p> <p><u>Mayr</u>: Wir stellen es zurück bis zum nächsten Kabinettsrat. Zurückgestellt bis Montag.</p>
<p>5) <u>Breisky</u>: Domchorvikare in Salzburg 7b) 180 Kronen monatlich ohne Anerkennung des Anspruchs. Genehmigt.</p>	<p>6) <u>Breisky</u>: Domchorvikare Salzburg. Punkt 7b. Angenommen.</p>
<p>6) 7a) Evangelische [Kirche] Genehmigt.</p>	<p>7) <u>Breisky</u>: Punkt 7a. Angenommen.</p>
<p>Personalien: Hsch. für Bundeskanzler Genehmigt.</p>	<p>8) Personalien. Angenommen.</p>
<p>7) <u>Grimm</u>: Wertzuwachs in Kärnten. Genehmigt.</p>	<p>9) <u>Grimm</u>: Punkt 4. Angenommen.</p>
<p><u>Mayr</u>: Hauptausschuss und Obmänner-Konferenz haben zugestimmt der Auszahlung von 2900 an die Beamten und 1500 an die Eisenbahner. Aber die verschiedenen Gesetzentwürfe und Bedeckungsentwürfe sollen ehestens eingebracht werden. [56] //</p>	<p>10) <u>Mayr</u>: Hauptausschuss und Obmänner-Konferenz haben zugestimmt 2900 Kronen (1400 Eisenbahner, 1900 pragmatisierte Beamten). Die beiden bürgerlichen Parteien haben sich verpflichtet, für die Bedeckung zu stimmen. Die Gesetzesentwürfe für die Bedeckung sollen ehestens eingebracht werden.</p>
<p>8) <u>Paltauf</u> Professor Löffler kann seine Tätigkeit noch</p>	<p>11) <u>Paltauf</u>: Obmann Professor Löffler. Noch über hundert Fälle anhängig. Diese Fälle haben</p>

<p>nicht einstellen; über hundert Fälle anhängig. Es sind mehr Rehabilitationen. Hoher Militär in Salzburg. Die Kommission hatte in der letzten Zeit nur mehr einen Mann. Hofrat Ritschl gestorben. Der Termin kann nicht eingehalten werden. Er bittet um die Ergänzung des Personals. Zwei Pensionisten. Credit. 100.000 Kronen. In drei Monaten ist alles zu Ende. Erhöhung der Entschädigung: Jetzt 600 Kronen.</p> <p>Beschluss: Unter der Bedingung, dass nach drei Monaten nichts mehr gezahlt wird.</p>	<p>vielfach eine Rehabilitation zur Grundlage. Es ist im Interesse der militärischen Offiziere gelegen, dass diese Fälle zu Ende geführt werden. Diese Kommission hat einen einzigen Beamten gehabt im Sekretariate. Daher hat er den Termin bis Ostern fertigzuwerden, nicht einhalten können. Löffler bittet, einen pensionierten Landesgerichtsrat und den pensionierten Generaldirektor Lehmann. Kredit von 200000. Bis Ende März könnte noch ein Betrag von 100000 zugestanden werden. Binnen drei Monaten wird die Sache zu Ende geführt sein. Löffler hat auch eine Regelung der Entschädigung für die Kommissions-Mitglieder geboten (600 Kronen monatlich. Auf 10.000 Kronen erhöht zu erhöhen.)</p> <p><u>Mayr</u>: Antrag unter der Bedingung zu bewilligen, dass nach drei Monaten unter keinen Bedingungen mehr gestattet.</p>
<p>Personal Süssmaier Kommerzialrat kompromierte Gase Heinl: präjudizierlich. Ja, aber ohne Rechnungsrat. Handelsminister übernimmt die Durchführung.</p>	<p>12) <u>Paltauf</u>: Rechnungsrat: Kommerzialrat. Beschlossen, mit dem Beifügen, dass Handelsminister das weiter verfügt.</p>
<p>9) Handelsagenten Versicherungsagenten sind ausgeschieden. Zugestimmt.</p>	<p>13) <u>Paltauf</u> Punkt 5) Handelsagenten-Gesetz Angenommen.</p>
<p>10) <u>Haueis</u>: (Schallmeier, Pantz, Ministerrat) Holzabtretung ab 1.4.21 Glesinger. Rotbacher</p> <p><u>Heinl</u>: Betreffend der Werterwerke Aufklärung. Genehmigt. Einschließlich nachträglicher Vertrag. //</p>	<p>14) Haueis: Holzabstockungs-Vertrag (ab 1.4.21. Auf 20 Jahre). Einlösungs-(?)Kosten werden in 10 Jahren amortisiert. Der sich verpflichtet. Die Gesellschaft Akt Kapital mindestens 50 Millionen Kronen. Teilhaber Itten Salza, Mürztaler [...] //</p> <p><u>Heinl</u>: Ob bezüglich der Werter-Werke alles vorgesehen wurde? <u>Pantz</u>: Erteilt Aufklärungen. Angenommen. Vertrag kann unterschrieben werden.</p>
<p>11) Interalliierte militärische Überwachungskommission. <u>Mayr</u>: Smitka und Buchinger: Die Beauftragten haben selbst ersucht, sie zu entlassen. Der General Zuccheri ist bereits abgereist. Antrag: - - - auch Wettendorfer.</p>	<p>15) <u>Mayr</u>: Die interalliierte Überwachungskommission hat sich offiziell aufgelöst. Bisher waren bei derselben zwei Beauftragte der Regierung. Smitka und Buchinger. Die beiden haben ersucht, man möge sie ihrer Stellung entheben. Nachdem der Kabinettsrat sie bestellt hat seinerzeit, wird er sie</p>

Genehmigt.	auch zu entlassen hat. Angenommen.
12) <u>Mayr</u> : Weißer Phosphor. Fröhlich. Zugestimmt.	16) <u>Mayr</u> : Akt Froehlich: weißer Phosphor. Beitritt zum internationalen Übereinkommen. Angenommen.
13) <u>Heinl</u> : Botschafterkonferenz besteht auf der Zerstörung der Hangars. Unruhen sind zu befürchten. Können wir nicht etwas vor der Öffentlichkeit unternehmen? Es ist ein furchtbares Beginnen, Betonbauten. Es sollte ein Schritt getan werden. <u>Mayr</u> : Es haben eine Reihe von Schritten stattgefunden. Wir haben alles Mögliche getan und haben auch manches erreicht. Es war zum Schluss noch eine Kommission in Wiener Neustadt gewesen. Ich bin bereit, das zu tun. <u>Heinl</u> : Es muss auch in die Öffentlichkeit gebracht werden, dass der Ministerrat versucht hat. <u>Glanz</u> : Diligentiam praestare bis zum Schluss. <u>Heinl</u> : Möglichst viel in die Öffentlichkeit. <u>Grünberger</u> : Man sollte die Herren einladen. Es macht mehr Eindruck. Bei der Gelegenheit auch Goldschatz. Genehmigt. Erinnern Ludwig Pressekommission [57] //	17) <u>Heinl</u> : Die Botschafterkonferenz besteht auf eine Zerstörung der Hangars. Ich fürchte Unruhen in Wiener Neustadt. Damit wir vor der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden, muss die Regierung etwas machen. Zulassen Dieselmotoren. Vielleicht dass man die Botschafter zum Mayr bittet. <u>Mayr</u> : Wir haben eine ganze Reihe von Schritten bereits unternommen. Wir haben alles Mögliche getan und auch manches erreicht. Ob es noch einen Zweck hat, weitere Schritte zu unternehmen? Die Arbeiter Zeitung hat sich mit der Sachlage scheinbar abgefunden. <u>Heinl</u> : Auch in der Öffentlichkeit sollte es beizeiten mitgeteilt werden. <u>Glanz</u> : Ich möchte empfehlen, einen Schritt in einer solchen Form unternehmen und die Öffentlichkeit aufklären. Der Ministerrat überlässt das dem Minister des Äußeren. Beschluss: Die Gesandten zu mir einladen. Bundeskanzler erinnern! Pressekommission?
14) Rotationspapier Wichtl <u>Heinl</u> : beantragt Abweisung. Abgewiesen.	18) <u>Heinl</u> : Punkt 2): Beantragt Abweisung. Angenommen die Abweisung
<u>Glanz</u> : Eisenbahn Spielfeld = Radkersburg = Luttenberg. Zentralgrenzkommission fühlt sich durch Verkehrsamt in Kompetenz beeinträchtigt. Beantragt, dass man noch dilatorisch behandeln. <u>Pesta</u> : Ich habe Briefe übermittelt, weil es geheißt hat, dass Wirtschaftskonferenz in Portorose. Weil diese verschoben, so ist das nicht mehr aktuell. Ich habe nichts dagegen, wenn zurück bleibt. Auch wenn es wieder aktuell wird, werde ich der	19) <u>Glanz</u> : Bahnfrage Spielfeld – Radkersburg – Luttenberg. [...]grenze und Grenzkommission haben Einspruch erhoben gegen Verfügung des Verkehrsministeriums. Antrag: Dass man diese Frage noch etwas dilatorisch behandelt und sich eines Schrittes enthält. <u>Pesta</u> : Gibt Aufklärungen. Vorläufig habe ich keinen Anlass, die Initiative zu ergreifen und würde es auch nicht machen, ohne mit der Zentralgrenzkommission das Einvernehmen zu pflegen. Wir rollen diese Frage jedenfalls nicht auf.

<p>Zentralgrenzkommission Mitteilung machen. <u>Mayr</u>: Englische Vermittlung. Es wäre ihnen lieber, wenn wir uns an den Völkerbund wenden. England allein möchte es nicht haben. Wir sollen uns unter Berufung auf den englischen Rat an den Völkerbund. Ich hätte es gerne zurückgestellt, weil wir ja jetzt mit Westungarn an den Völkerbund kommen werden. <u>Glanz</u>: Gosset und Lindley. Wenn man ein solches Ansuchen stellt, würden sie es unterstützen. Glanz übernimmt es, mit Gosset zu reden.</p>	<p><u>Mayr</u>: Der englische Gesandte war bei mir und hat gesagt, dass es ganz gut wäre, wenn wir uns auf an den Völkerbund wenden würden. Wir sollen unter Berufung auf den englischen Rat uns an den Völkerbund wenden.</p>
<p>Vorläufige Nachricht über Wehrmachtsdemonstration. Defiliert unter dem Klang der Marseillaise. Rechtsgutachten. Vorbehalt für meine Person, Konsequenzen zu ziehen.</p> <p><u>Mayr</u>: Es ist höchst bedauerlich, aber wir sind dazu da, die Verfassung zu hüten. Zur Kenntnis. //</p>	<p>20) <u>Glanz</u>: Demonstration der sozialdemokratischen Mitglieder der Wehrmacht (2300 an der sozialdemokratischen, 3000 bis 4000 Kommunisten). Nach dem eingeholten Rechtsgutachten könnte ich nichts machen. Wenn die Truppe ohne Waffen ausrückt, kein Gegenstand der Verfolgung. <u>Mayr</u>: Es lässt sich nicht ändern, da das Wehrgesetz die politische Rechte gewährleistet. Es ist höchst bedauerlich, dass das vorkommen kann. Aber wir müssen die Verfassung hüten. Zur Kenntnis.</p>
<p>Glanz 3a) <u>Paltauf</u>: Ich möchte nicht so weit gehen. Ich sehe nicht ein, warum die Gemeinde das nicht festsetzen kann. Zurückgestellt. 15) 3b) Genehmigt.</p>	<p>21) Glanz: Punkt 3a). Zurückgestellt. Glanz: Punkt 3b). Angenommen. [59] //</p>
<p>16) 6)<u>Pesta</u>: Einschränkung der Monopolisierung. Genehmigt im Sinne des Antrags.</p>	<p>23) <u>Pesta</u>: Punkt 6) Angenommen.</p>
<p>17) 8) <u>Resch</u>: <u>Helly</u>: Genehmigt.</p>	<p>24) <u>Resch</u>: (Helly): Angenommen.</p>
<p>Communiqué betreffend Goldentnahme. <u>Schwarzwald</u>: <u>Wildner</u>: Zur Kenntnis. Telegramm an unseren Gesandten. Auch an [...] [58] //</p>	<p>Schluss 8 Uhr. Communiqué bezüglich Goldentnahme. Schwarzwald: Wildner.</p>
	<p>Schluss 8 Uhr.</p>

MRP Nr. 50 vom 25. Februar 1921

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Dezember 1920, Zl. (57 ½ Seiten)
Zl. 114.503, an die Herren Liquidatoren der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die der Republik Österreich zustehenden Rechte an dem Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank (3 ½ Seiten); Bericht über den Goldschatz der Österreichisch-ungarischen Bank (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Regelung der Bezüge der Domchorvikare in Salzburg

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten):
Zuwendungen für die evangelische Kirche A.u.H.B.

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Finanzen Zl. 12.625; Ministerratsvortrag (1 Seite):
Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920,
betreffend die Weitererhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis
1925

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Schreiben der Kommission zur
Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 19. Februar 1921 (1 Seite); Schreiben der
Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 28. Februar 1921 (2 ½
Seite); Abschrift des Schreibens des Präsidiums des Bundesministeriums für Justiz an den
Herrn Vorsitzenden der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen vom 11.
Februar 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 ½
Seiten): Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten; Bundesgesetz (9
Seiten); Begründung (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 10, [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft], ohne Zahl,
Information betreffend den Holzabstockungsvertrag mit der nordsteirischen
Holzverwertungsgesellschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 1.041, Ministerratsvortrag (1 ½
Seiten): Auflösung der interalliierten Überwachungsausschüsse

Beilage zu Punkt 14, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne
Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Rotationspapierzuweisung und Gewährung des
Staatszuschusses für die Zeitung „Unparteiische Pressfreiheit“

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 61.312,
Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als
Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzleitaxe für die
Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen

Beilage zu Punkt 16, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 6.384, Ministerratsvortrag (5
Seiten): Ansuchen der franko-rumänischen Luftverkehrsgesellschaft um Zulassung zum
Luftverkehre über österreichischem Gebiete

Beilage zu Punkt 17, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 3.506,
Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages betreffend die
Bestimmung der Gebühren für ärztliche Armenbehandlung

ad 3.)

Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Dezember 1920, Z. 114.503, an die Herren Liquidatoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend die der Republik Österreich zustehenden Rechte an dem Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1894, dann der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1899 haben die Finanzverwaltungen Österreichs und Ungarns Gold-erläge bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank vor-
genommen, und zwar

Österreich	im Betrage von	379,859.240 K	—	h
Ungarn	"	"	162,796.813	" 20 "
zusammen im Betrage von		542,656.053 K 20 h.		

Ferner hat die Finanzverwaltung Österreichs auf Grund der letztbezeichneten kaiserlichen Verordnung 60 Millionen Kronen in Gold als Rückzahlung auf das Darlehen des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank bezahlt.

Aus Anlaß dieser Goldberläge wurden gemäß der Anordnung der erwähnten Gesetze Vereinbarungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank getroffen, durch welche die beiden Staatsverwaltungen sich das Eigentum an den erlegten Goldsummen wahrten, beziehungsweise Rückforderungsrechte hinsichtlich derselben vorbehielten. Die gesetzpolitischen Erwägungen, welche diesen Vorbehalten zugrunde lagen, lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß die — gegen Erstattung des Nennwertes in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bewirkten — Goldberläge nicht eine definitive Zuweisung an die Bankgesellschaft bilden, sondern nur dem das Notenprivilegium ausübenden Institute zur Stärkung seiner Position bei Erfüllung seiner währungs-
politischen Aufgaben anvertraut sein sollten, ferner daß die Schuld ursprünglicher 80 Millionen Gulden nicht auf Gold sondern auf österreichische Währung lautete, demnach auch in anderen gesetzlichen Zahlungs-



pag. 1-4

000001

5

mitteln abgestattet werden konnte, und daß deshalb die Zahlung in effektivem Golde — welche, wie die übrigen Golberläge der Staatsverwaltungen, nur aus währungs politischen Rücksichten stattfand — nicht als eine definitive gelten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Zahlung in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln im gleichen Nennbetrage ersetzt werden sollte.

Speziell für den Fall des Ablaufes des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank, beziehungsweise für den Fall der Liquidation wurde in den Vereinbarungen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 1. November 1899 folgendes vorgesehen:

Punkt 4, Absatz 1.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Punkt 5.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in Betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung

Der Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

(Entstehung desselben, Veränderungen während des Krieges und Anspruch auf den vorhandenen Rest.)

Zu Beginn des Krieges (Bankausweis vom 23. Juli 1914) verfügte die Oesterreichisch-ungarische Bank über einen Bestand von effektivem Golde in der Höhe von 1237 Millionen Kronen; außerdem waren in den Metallschatz einrechenbare Wechsel u. d. andere Forderungen in ausländischer Währung (sogenannte Goldwerte) vorhanden, die zu Auslandszahlungen herangezogen werden konnten und tatsächlich auch in erster Linie dafür verwendet wurden, so zwar, daß eine Inanspruchnahme des Goldschatzes jeweils nur dann erfolgte, wenn es im Hinblick auf die Höhe der zu berichtigenden Auslandszahlungen und die eingetretene Verminderung der verfügbaren Auslandsguthabungen erforderlich wurde, durch Goldexporte neue Guthaben oder die Grundlage für neue Kredite im Auslande zu schaffen, oder wenn das Ausland fallweise Zahlungen in effektivem Golde zu fordern hatte.

Im Goldschatze der Bank sind hinsichtlich seiner Entstehung drei Bestandteile zu unterscheiden, für welche verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen können, wenn es sich um die Beurteilung der Rechtslage und der Ansprüche auf den Goldschatz handelt, nämlich

1. ein Betrag von 187 1/2 Millionen Kronen, den die Oesterreichisch-ungarische Bank in Gold und Goldwerten bereits am 10. August 1892 besaß, also in jenem Zeitpunkt, in welchem die Goldwährung auf Grund der Gesetze vom 2. August 1892 in Wirksamkeit trat. Dieser Goldbetrag war sukzessive (vornehmlich in den Jahren 1870 bis 1875) von der Bankleitung in geschäftlichen Operationen (zumeist gegen Abgabe von Silber) erworben worden und wurde von der Bank immer als ein zweifelloses Eigentum der Aktionäre betrachtet; es ist auch richtig, daß dieser Teil des Goldschatzes der Bank offenbar nicht den staatlichen Währungsmaßnahmen seine Entstehung verdankte, und daß dieser Betrag bei ordnungsmäßiger Liquidierung der Bank



pag. 1-19
000003

43-

in jedem Zeitpunkt vor dem Kriege in effektivem Golde für die Aktionäre übriggeblieben wäre;

2. die von den beiden Regierungen im Zuge der Währungsreform auf Grund gesetzlicher Verfügungen¹ bewirkten Golderläge per 602'6 Millionen Kronen (detailliert nachgewiesen in der Beilage A).

Diese Golderläge zerfallen wieder in zwei Gruppen, hinsichtlich deren die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Staatsverwaltungen nicht gleichartig geordnet sind, und zwar:

- a) Golderläge der österreichischen und der ungarischen Regierung zum Zwecke der Einlösung der Staatsnoten, insgesamt 542'6 Millionen Kronen, wovon seitens Österreichs 379'8 Millionen Kronen, seitens Ungarns 162'8 Millionen Kronen erlegt wurden;
- b) ein Golderlag der österreichischen Regierung per 60 Millionen Kronen zur teilweisen Rückzahlung der sogenannten 80 Millionen-Guldenschuld des Staates an die Bank.

Für die ad a) bezeichneten Golderläge per 542'6 Millionen Kronen wurde bis zum Zeitpunkte der Aufnahme der Barzahlungen (bis zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Artikels 83 der Bankstatuten über die metallische Einlösung der Noten) das Eigentumsrecht der Staatsverwaltungen und das Recht der Rückforderung (gegen Ertrag des gleichen Berrages in Silbergulden oder Banknoten) unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten, und zwar konnte dieses Recht im Falle des Erlöschens des Privilegiums oder der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank vor Aufnahme der Barzahlungen ausgeübt werden oder aber auch sonst über ein mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen beider Regierungen.²

Das von der österreichischen Regierung auf Abstattung der 80 Millionen-Guldenschuld erlegte Gold kann dagegen nach den Vereinbarungen vom Jahre 1899 nur im Falle des Erlöschens des Privilegiums oder der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank vor Aufnahme der Barzahlungen zurückgefordert werden und ist nur nach Maßgabe des dann noch vorhandenen Goldvorrates zurückzuliefern.

3. Was nach Ausscheidung der ad 1 und 2 bezifferten Beträge von dem Goldschätze der Bank

¹ Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 154, und ungarischer Gesetzartikel XXII vom Jahre 1894, dann Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, und ungarischer Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1899.

² Die den Regierungen allgemein vorbehaltene Rückforderung gegen Silberkurant kommt hier nicht in Betracht.

übrigbleibt, also nach dem Stande vom 23. Juli 1914 die Summe von 447,7 Millionen Kronen Gold, ist jene Menge, welche der Bank per Saldo seit der Valutaregulierung zugeflossen ist, und zwar durch Goldwerbungen¹ verschiedenen Ursprunges, sei es infolge eigens darauf gerichteter geschäftlicher Bemühungen der Bank oder durch spontane Gold-einlieferungen seitens der Geschäftswelt (Gold-arbitrage) oder durch Zuflüsse im allgemeinen Kassenverkehre (Zahlungen des Publikums in Gold-münzen) oder endlich durch die Besorgung des Golddienstes für die Staatsverwaltungen, indem die Staatskassen ihre Goldabfuhr (effektives Gold und ausländische Valuta) an die Bank zu leisten hatten, wogegen die Bank die Gold- und sonstigen Auslandszahlungen für die Staatsverwaltung durchführte.²

Was die Rechtslage betrifft, so ist den vorgenannten drei Bestandteilen des Goldschatzes folgendes gemeinsam:

1. daß das Gold — auch das von den Regierungen anlässlich der Staatsnoteneinlösung erlegte Gold — völlig in die Verfügung der Bank übergegangen ist und daß auch das Regierungsgold, unbeschadet des vorbehaltenen Eigentumsrechtes der Staatsverwaltungen in den Metallschatz der Bank einzurechnen ist;

2. daß die Bankgesellschaft während ihres Bestandes über alle diese Goldbestände (auch über jene sub 1) nicht beliebig wie ein privater

¹ Die ersten grundlegenden Bestimmungen, betreffend die Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Oesterreichisch-ungarische Bank sind in der vom Oberrechnungsrat Bradel im Auftrag des Finanzministeriums im Jahre 1905 verfaßten Zusammenstellung „Vorschriften für die staatliche Geldverwaltung“ enthalten; seither hat dieser sogenannte Golddienst eine ausführlichere Regelung und weitere Ausgestaltung erfahren. Gold- und Valutazuflüsse ergeben sich in der Staatswirtschaft regulär insbesondere im Bereiche der Zollverwaltung und des Post- und Eisenbahnwesens, ausnahmsweise auch infolge auswärtiger Anleihen, wogegen die für den Staat zu leistenden Auslandszahlungen unter normalen Verhältnissen vorzugsweise den Staatsschulddienst und das Ministerium des Äußern betreffen, während des Krieges aber namentlich von der Kriegsverwaltung und den für das Ernährungs-wesen verantwortlichen Stellen fortgesetzt in großen Beträgen in Anspruch genommen wurden.

Der Zweck der Übertragung des staatlichen Golddienstes an die Bank war seinerzeit der gewesen, die Notenbank durch Konzentration der gesamten staatlichen Zuflüsse und des gesamten staatlichen Bedarfes nach Gold und ausländischer Valuta in ihrer Gold- und Devisenpolitik zu unterstützen und ihr die möglichste Beherrschung aller für die Erhaltung der Währungsparität maßgebenden Verhältnisse zu sichern. Das kolossale Überwiegen des staatlichen Bedarfes an ausländischen Zahlungsmitteln über die entsprechenden Zuflüsse während des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die Bank hauptsächlich durch die Besorgung des staatlichen Golddienstes den größten Teil ihres Metallschatzes eingebüßt hat.

Eigentümer verfügen konnte, sondern daß sie — abgesehen von den ad 2 vertragsmäßig vereinbarten besonderen Bindungen — durch ihre öffentlichen Aufgaben und Pflichten als Notenbank gehalten war, den Goldschatz in seiner Gänze so zu verwalten, wie die Währungsinteressen es erforderten, also einerseits den Goldbestand tunlichst zu bewahren, als Deckung für die emittierten Banknoten und als Einlösungsfond für den Fall der Aktivierung des Artikels 83, andererseits das Gold im Bedarfsfalle zur Aufrechterhaltung eines den Währungsgeetzen entsprechenden Standes der Wechselkurse, das ist zur Ausgleichung eines im internationalen Verkehre sich ergebenden Passivsaldo der Zahlungsbilanz zu verwenden. Überdies gilt es als eine der grundsätzlichen Aufgaben der Notenbanken, sich während eines Krieges mit allen ihren Hilfsmitteln in den Dienst der staatlichen Finanzgebarung zu stellen.

Diese Aufgaben der Bank als Hüterin der Währung und als Verwalterin des ausländischen Zahlungsdienstes der beiden Staaten müssen im Auge behalten werden, wenn man die während des Krieges im Metallschatze der Bank vorgegangenen Veränderungen und deren Bedeutung für die Rechtsansprüche an dem Goldschatz richtig beurteilen will; dies ist um so mehr zu beachten, als seit dem Abschlusse der Vereinbarungen vom Jahre 1899 eine Reihe von Anordnungen getroffen und während des Krieges modifiziert wurden, welche auf die Gebarung der Bank mit dem Metallschatze und mit ihren Vorräten an ausländischen Zahlungsmitteln von maßgebendstem Einflusse gewesen sind (Verpflichtung der Bank zur Aufrechterhaltung der Währungsparität durch das Gesetz vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157, Artikel 1 und 111 der Bankstatuten; Suspension dieser Verpflichtung bald nach Kriegsbeginn; Vereinbarungen zwischen Bank und Staatsverwaltungen vom August 1914 über die Gebarung mit dem Goldschatze während des Krieges; Verbot der Goldbausfuhr im März 1915 und fallweise Ausfuhrbewilligungen an die Bank etc.). Bei Interpretation der Vereinbarungen vom 1. November 1899 müssen daher auch alle sonst jeweils in Geltung gewesenen, auf die Goldgebarung bezüglichen Vorschriften und Vereinbarungen berücksichtigt werden. Die richtigen Gesichtspunkte für die Beurteilung der einzelnen Dispositionen gewinnt man nur, wenn man die Gebarung der Bank mit dem Goldschatz im einzelnen verfolgt und dabei die Gesamtheit der für die Bank jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen in Betracht zieht. Zur Illustration dessen sei darauf hingewiesen, daß sich der Besitz der Bank an effektivem Golde in der letzten Juliwoche 1914 von 1237 auf 1095 Millionen Kronen (also um 142 Millionen Kronen in einer einzigen Woche) infolge des Umstandes verminderte,

daß die Verpflichtung der Bank, bei sonstigem Privilegiensverluste die Währungsparität aufrecht zu erhalten, damals noch in Geltung belassen wurde, weil die Regierungen eine „Suspension der Bankakte“, welche als Beweis finanzieller Schwäche gedeutet worden wäre, zu vermeiden bestrebt waren, solange der Konflikt noch auf Serbien beschränkt war.

Eine besondere Präzisierung und eine Verschärfung hat die Stellung der Bank durch die im August 1914 mit den beiden Staatsverwaltungen abgeschlossenen mündlichen Vereinbarungen über die weitere Gebarung mit dem Goldschätze erfahren. Man ist damals übereingekommen, daß während des Krieges der Goldschatz nur mehr für staatliche Zwecke (für den Dienst der Staatsschuld im befreundeten und neutralen Auslande, dann für den Bedarf der Heeresverwaltung und der Approvisionierung) und nur ausnahmsweise auch für solche nichtstaatliche Bedürfnisse verwendet werden solle, welche auch für den Staat von besonderer Wichtigkeit wären, nämlich für den finanziellen Dienst einiger öffentlicher und privater Anleihen im Auslande, insofern die Aufrechterhaltung desselben für den Staatskredit oder die weitere Deckung des Kreditbedarfes im Auslande wesentlich erachtet wurde.

Später (1916) ist infolge der Errichtung der Devisenzentralen in Wien und Budapest eine gewisse Erweiterung der Aufgaben der Bank im ausländischen Zahlungsverkehr eingetreten, indem das Verbot des Valutahandels außerhalb der Organisation der Devisenzentrale und die Verpflichtung zur Ablieferung der Exportvaluta an die Österreichisch-ungarischen Bank es mit sich brachten, daß man gewisse, im öffentlichen Interesse unabweisliche Ansprüche nach Auslandsvaluta, die vordem außerhalb der Bank ihre Befriedigung gefunden hatten, nunmehr seitens der Bank berücksichtigen mußte (Rohstoff- und Maschinenbedarf der Industrie, besonders der Kriegsindustrie, Saatgut und der damals noch nicht ganz zentralisierte Approvisionierungsbedarf etc.). Dabei wurde aber möglichst rigoros vorgegangen und zumeist eine Bedarfsbestätigung der maßgebenden Zentralstelle (Kriegsministerium, Ministerium des Innern etc.) gefordert.

Diese allgemeinen Bemerkungen mußten herausgeschickt werden, um für die Beurteilung der im Kriege eingetretenen Veränderungen des Goldschatzes und der dadurch berührten Rechtsbeziehungen richtige Gesichtspunkte zu gewinnen.

Eine ziffermäßige Darstellung der während des Krieges bis Oktober 1918 für die Regierungen abgegebenen Beträge an Gold und ausländischer Valuta sowie der Goldexporte, welche zum Zwecke der Beschaffung ausreichender Auslandsdeckungen für diese Zahlungen bewerkstelligt werden mußten, hat die Oesterreichisch-ungarische

Bank mit den unter B und C beiliegenden Nachweisungen geliefert.

Die Angaben sind für Österreich und für Ungarn getrennt aufgeführt; dabei sind die von den gemeinsamen Stellen angeforderten Beträge quotenmäßig (im Verhältnis von 63'6 zu 36'4) aufgeteilt worden. Die ersten zwei Ziffernreihen bringen den Gesamtbetrag der bis 31. März 1917 in fremden Währungen zur Verfügung gestellten Valuten zur Darstellung, und zwar Tabelle B die Summen in den betreffenden ausländischen Währungen, Tabelle C die in Goldkronen umgerechneten Beträge. In diesen Ziffern, die sich schon bis Ende März 1917 zu 2494 Millionen Goldkronen (1747 für Österreich, 747 für Ungarn) summieren, sind aber auch alle jene Zahlungen inbegriffen, die zu Lasten der staatlichen Goldkonti — also aus den von den Staatsverwaltungen selbst an die Bank eingelieferten, insbesondere auch von Auslandsanleihen herrührenden Valuten — bestritten wurden. Diese Daten kommen daher für die vorliegende Untersuchung nicht weiter in Betracht.

Maßgebend sind die in Tabelle B unter II und in Tabelle C unter II und III enthaltenen Angaben, welche bloß jene für die Regierungen vollzogenen Auslandszahlungen umfassen, zu deren Bestreitung Goldsendungen nach dem Ausland vorgenommen werden mußten; die von Zentralstellen, insbesondere dem Kriegsministerium, als unerläßlich bezeichneten Auslandszahlungen für Privatfirmen (Lieferanten) sind nicht inbegriffen. Die Beträge sind wieder in Tabelle B in den ausländischen Währungen, in Tabelle C umgerechnet in Goldkronen angegeben. Sie summieren sich für die Zeit bis Ende März 1917 zu 336 Millionen Goldkronen für Österreich und 138 Millionen Goldkronen für Ungarn; für die weitere Periode bis Ende Oktober 1918 ergeben sich 37 Millionen Goldkronen für Österreich und 21 Millionen Goldkronen für Ungarn, zusammen also 373 Millionen Goldkronen für Österreich und 159 Millionen Goldkronen für Ungarn.

Unter III der Tabelle B, beziehungsweise IV der Tabelle C sind dann jene Beträge angefügt, welche von den Regierungen direkt in Goldkronen angefordert wurden. Hiernach kommt die Oesterreichisch-ungarische Bank für die Zeit bis Ende Oktober 1918 — unter Berücksichtigung stattgefundenener Rückerstattungen und in dieser Periode erfolgter Golberläge der Regierungen — zu folgendem Gesamtergebnis:

Goldabgaben (per Saldo)

für Österreich	492'3	Millionen Goldkronen
„ Ungarn	177'3	„ „
zusammen	669'6	Millionen Goldkronen.

Davon sind jedoch für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung jene Goldbeträge (Goldsendungen nach Rumänien) auszuscheiden, die von den Regierungen mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Rücklieferung des Goldes bezogen wurden, nämlich für Österreich 71.4 Millionen Goldkronen, für Ungarn 10 Millionen Goldkronen. Man kommt sodann zu dem Schlussergebnate, daß an definitiven Goldaufwendungen für die Regierung geleistet wurden

für Österreich	420.9	Millionen Goldkronen
„ Ungarn	167.3	„ „
	<hr/>	
zusammen	588.2	Millionen Goldkronen,

also mehr, als die Goldverläge jeder der Staatsverwaltungen für die Staatsnoteneinlösung betragen haben (laut Beilage A für Österreich 379.8 Millionen Goldkronen, für Ungarn 162.8 Millionen Goldkronen, zusammen 542.6 Millionen Goldkronen).

Von diesen tatsächlichen Angaben ausgehend — deren Kontrolle durch Inkontrierung der einzelnen Buchungsposten der staatlichen und der Bankgebarung die Oesterreichisch-ungarische Bank anbietet — soll nun untersucht werden, ob und eventuell in welchem Umfange das in den Vereinbarungen vom November 1899 über die staatlichen Goldverläge vorbehaltene Rückforderungsrecht noch als zu Recht bestehend anzusehen ist oder ob es durch die Goldabgaben der Bank für staatliche Zwecke konsumiert wurde.

Der ursprüngliche Wortlaut der Übereinkommen über die staatlichen Goldverläge ist in der Sammlung der Konstitutionsurkunden der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Ausgabe 1900 (Beilage L, Seite XXII bis XXX), der gegenwärtig gültige Text (nach Abänderung durch Artikel VI des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157) aus der gleichen Sammlung, Ausgabe 1911 (Beilage M, Seite XVI bis XVIII) zu entnehmen. Der für die vorliegende Untersuchung maßgebende Passus ist im Punkt 4, Absatz 2, enthalten, da die übrigen Bestimmungen sich entweder auf die Gegenleistung in Silbergulden oder aber auf den Fall beziehen, daß die Bank in Liquidation getreten oder ihr Privilegium erloschen ist.

Dieser Passus, welcher sich indes nur auf die Goldverläge anlässlich der Staatsnoteneinlösung (zusammen 542.6 Millionen Kronen), nicht auch auf den österreichischen Erlag von 60 Millionen Kronen à conto der 80 Millionen-Gulden-Schuld bezieht, hat folgenden Wortlaut:

„Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten 20 K-Stücke, insoweit die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung von der Gesetzgebung

jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.“

Gegen die Auffassung, daß dieses Rückforderungsrecht bereits ausgeübt worden sei und daher nicht mehr existiert, können folgende Einwendungen erhoben werden:

1. daß ein Übereinkommen der Regierungen, dieses Recht auszuüben, nicht zustande gekommen sei,

2. daß das Erfordernis der gesetzlichen Genehmigung dieses Übereinkommens fehle,

3. daß das Gold von der Bank nicht gegen „Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten“ abgegeben wurde, sondern gegen Belastung der Regierungen auf Girokonto mit dem kursgemäßen Äquivalente der jeweils abgegebenen (durch Goldexporte beschafften) ausländischen Valuten.

Ad 1. Dieser Einwendung könnte man entgegenhalten, den Regierungen sei wohl bewußt gewesen, daß die Bank wesentlich mehr Gold nach dem Auslande sandte, als verfügbar gewesen wäre, wenn man die staatlichen Goldvorräte hätte unberührt lassen wollen; trotzdem hätten die Regierungen weitere Auslandszahlungen durch die Bank besorgen lassen und an den dazu erforderlichen Goldexporten durch Erteilung der Goldausfuhrbewilligungen selbst mitgewirkt; es hätte daher mindestens ein stillschweigendes Übereinkommen der Regierungen untereinander und mit der Bank bestanden, auch das von den beiden Regierungen erlegte Gold für die Bedürfnisse des Auslandsverkehrs im Kriege zu verwenden; in welcher Reihenfolge die verschiedenen Bestandteile des Goldschazes dabei heranzuziehen waren, ist aber allerdings eine Frage für sich, von deren Beantwortung es abhängt, ob der vorhandene Rest des Goldes als der Bankgesellschaft oder den Staatsverwaltungen gehörig anzusehen ist.

Zimmerhin könnte man finden, daß eine so wichtige Frage durch eine Vereinbarung hätte geregelt werden sollen. Die Bank hat dieses Moment nicht übersehen; dies geht aus den Schreiben hervor, welches der Gouverneur Popovics am 4. März 1915 unter Z. 94 P. A. an beide Finanzminister richtete und in welchem er die Frage zur Diskussion stellte, ob die an einzelnen Bestandteilen des Goldschazes bestehenden besonderen Interessen, beziehungsweise „Bindungen“, nicht bei Fortdauer der Inanspruchnahme des Goldschazes eine Auseinandersetzung über die Auflassung jener Bindungen erfordern. Es war damals beabsichtigt, in Verhandlungen über die Note einzutreten und tatsächlich hat eine

Besprechung der beiden Finanzminister mit dem Bankgouverneur anlässlich dieser Note stattgefunden. Welches der Inhalt dieser Besprechung war, ist nicht bekannt geworden; jedenfalls ist eine positive Lösung der hier behandelten Frage nicht erfolgt, die Unterredung scheint sich vielmehr vorzugsweise oder zur Gänze auf die zur Verstärkung des Goldschazes etwa zu unternehmenden Aktionen bezogen zu haben.

Ad 2. Daß die in den Vereinbarungen vom Jahre 1899 geforderte „Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen für die Rückerstattung der Goldverläge“ fehle, könnte an sich noch nicht als ein entscheidendes Argument geltend gemacht werden, da ja während des Krieges die Regierungen (in Österreich auf Grund Kaiserlicher Verordnung, in Ungarn auf Grund des Gesetzartikels LXIII vom Jahre 1912) auch die Befugnisse der Gesetzgebung ausübten. Zu einer Prüfung, ob in Österreich die Voraussetzungen für die Anwendung des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gegeben waren, war die Bank nicht berufen; übrigens hat auch das Parlament keinen Beschluß gefaßt, durch den speziell der Kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914, R. G. Bl. Nr. 198, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu außerordentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Genehmigung versagt worden wäre. Offenbar konnten aber die Regierungen die für die Rückforderung der Goldverläge erforderliche „Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen“ nicht stillschweigend oder formlos erklären, sondern nur in den vorgezeichneten verfassungsmäßigen Formen, in Österreich also mittels besonderer kaiserlicher Verordnungen — was aber tatsächlich nicht geschehen ist.

Ad 3. Ein sehr gewichtiges Argument gegen die etwaige Annahme, daß im Sinne der bezeichneten Stelle der Vereinbarungen eine Rückstattung der Goldverläge über Verlangen der (die Auslandszahlungen anfordernden) Regierungen erfolgt wäre, und die Regierungen in Ausübung gesetzgeberischer Befugnisse diesen Vorgang genehmigt hätten, ergibt sich aus dem Umstande, daß als Gegenwert für das Gold nicht der gleiche Betrag in Silber oder Banknoten, sondern ein höherer, um das jeweilige Agio vermehrter Betrag zur Abstattung gelangt ist. Auch in dieser Beziehung war also der Vorgang nicht so, wie er nach den Vereinbarungen vom Jahre 1899 sein sollte; allerdings ist der Mehrwert nicht definitiv in die freie Verfügung der Bankgesellschaft gelangt oder als Bestandteil des Erträgnisses behandelt und verteilt worden, sondern er wurde — wie alle aus der Gold- und Valutagebarung der Bank seit Kriegsausbruch entstandenen Agioeingänge — von der Bank im Einverständnisse mit den Regierungen abgefordert verrechnet und daraus die „Währungs-

reserve“ gebildet, welche den im Gesetz vom 30. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 11 ex 1918, § 4, Punkt II bezeichneten Zwecken zu dienen hat und im Falle des Erlöschens des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank in ihrem bilanzmäßigen Bestände den Staatsverwaltungen zufällt.

Aus dem Dargelegten ist wohl zu folgern, daß zwar kaum ein ernstliches Hindernis bestand, das in den Vereinbarungen vom 1. November 1899 vorgesehene Rückforderungsrecht eventuell auch ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften und eventuell auch in jenen Formen auszuüben, in welchen die Goldabgaben der Bank sich vollzogen haben; daß aber ein darauf gerichteter Wille gehörig zum Ausdruck gekommen sei oder auch nur tatsächlich allseits bestanden habe, kann sicherlich nicht behauptet werden. Man war zweifellos einig darüber, das Gold in Anspruch zu nehmen, aber welcher Teil des Goldschatzes verbraucht werde, darüber bestand offenbar keine Willenseinigung und im Hinblick auf die währungspolitischen Aufgaben der Bank war der Goldschatz der Bank, inwieweit seine Anwendung im allgemeinen Interesse in Frage kam, überhaupt als eine Einheit zu betrachten.

Wenn daher die Frage gestellt wird, ob das in den Vereinbarungen vom Jahre 1899 vorgesehene Rückforderungsrecht bereits ausgeübt worden sei, so wird man sie nicht bejahen können. Will man aber Rücksichten der Billigkeit walten lassen und dem Umstande Rechnung tragen, daß die Goldgebarung der Bank während des Krieges ganz überwiegend den unmittelbaren Bedürfnissen der Staatsverwaltungen diene, so könnte es Gegenstand einer Verhandlung mit der Bank sein, einen Betrag zu vereinbaren, der als — außerhalb der Vereinbarungen vom Jahre 1899 — einverständlich rückerstattet anzuerkennen wäre. Hinsichtlich des von der österreichischen Staatsverwaltung zur Abstattung auf die 80 Millionen-Guldenschulderlegten Goldbetrages von 60 Millionen Kronen kann von einer Rückerstattung in der in Rede stehenden Periode überhaupt nicht die Rede sein, da bezüglich dieses Goldbetrages damals noch gar kein Anspruch bestand, ein solcher vielmehr nach den Vereinbarungen vom Jahre 1899 überhaupt erst mit der Liquidation, beziehungsweise mit dem Erlöschen des Privilegiums (vor Aufnahme der Barzahlungen) existent geworden ist.

Erläge der k. k. und der kgl. ung. Finanzverwaltung in Landesgoldmünzen der Kronenwährung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

In Kronen.

Gesetzliche Bestimmung	Erläge der k. k. Finanz- verwaltung	Erläge der kgl. ung. Finanz- verwaltung	Zusammen	Anmerkung
Gesetz vom 9. Juli 1894, N. G. Bl. Nr. 154 (ungar. Gesetzartikel XXIV vom Jahre 1894), betreffend die Einlösung von 200 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten.	223,059.240-00	95,596.813-20	318,656.053-20	1. Nach Artikel IV des Gesetzes waren zu dieser Einlösung 80 Millionen Ein-kronenstücke und 320 Millionen Kronen in Banknoten und Einguldenstücken ö. W. zu verwenden. Die Einguldenstücke und Banknoten waren gegen Erlag von Landesgoldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu beziehen. Da von den Eingulden-Staatsnoten 1,343.956 K nicht zur Einlösung präsentiert worden waren, ergab sich nur die Notwendigkeit eines Erläges von 318,656.044 K. 70 Prozent hiervon: 223,059.230 K 80 h, 30 Prozent: 95,596.813 K 20 h. Der von der k. k. Finanzverwaltung zu viel erlegte Betrag per 9 K 20 h wurde von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Einguldenstücken und Teilgeld rückvergütet.
Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, N. G. Bl. Nr. 176, II. Teil, I. Kapitel (ungar. Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1899), betreffend die gänzliche Einlösung der Staatsnoten.	156,800.000-00	67,200.000-00	224,000.000-00	2. Zur Einlösung der restlichen 224 Millionen Kronen Staatsnoten waren 64 Millionen Kronen in Fünfkronenstücken und 160 Millionen Kronen in Zehnkronennoten zu verwenden. Zur Herstellung der Fünfkronenstücke waren von den beiden Finanzverwaltungen 64 Millionen Kronen in Einguldenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu beziehen. Zur speziellen Deckung der Zehnkronennoten war der Betrag von 160 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erlegen. 70 Prozent von 224 Millionen Kronen = 156,800.000 K, 30 Prozent = 67,200.000 K. Da 2,031.636 K in Fünfgulden-Staatsnoten und 474.579 K in Fünziggulden-Staatsnoten nicht zur Einlösung präsentiert worden waren, sind nur für 221.493.785 K Staatsnoten einzulösen gewesen, und zwar 70 Prozent = 155,045.649 K 50 h, 30 Prozent = 66,448.135 K 50 h. Die zu viel erlegten Beträge per 1,754.350 K 50 h, respektive 751.864 K 50 h sind den Finanzverwaltungen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch Quittschiff auf Girokonto der k. k., beziehungsweise der königl. ungarischen Staatszentralkasse rückvergütet worden.
Erläge aus Anlaß der Staatsnoteneinlösung	379,859.240-00	162,796.813-20	542,656.053-20	
Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, N. G. Bl. Nr. 176, IV. Teil, II. Kapitel, betreffend die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank.	60,000.000-00	—	60,000.000-00	3. Nach Artikel I hatte die k. k. Finanzverwaltung 30 Millionen Gulden = 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur teilweisen Begleichung der bezeichneten Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank zu bezahlen.
Im ganzen .	439,859.240-00	162,796.813-20	602,656.053-20	

Aufteilung der gesamten Auszahlungen in ausländischer Valuta für die Österreich

(Die Auszahlungen für die gemeinsamen

	Mark	Schweizer Franken	holländische Gulden	schwedische Kronen	dänische Kronen	norwegische Kronen	Lei	Leva
I.,								
auf Österreich entfallen	1.111.624.569	49.506.832	60.465.045	61.789.051	66.121.218	7.548.825	12.844.117	30.535.313
auf Ungarn entfallen	473.151.817	16.658.647	18.415.766	33.346.817	37.817.152	4.316.268	6.187.778	7.813.989
Hievon mußten folgende Auszahlungen durch								
II.,								
für Österreich	98.561.027	26.073.794	54.418.652	18.660.868	34.617.306	1.295.568	4.861.086
Diese Beträge sind zu den betreffenden Devisen-								
für Ungarn	41.951.509	8.773.620	16.574.423	10.675.132	19.798.821	740.810	2.341.868
Diese Beträge sind zu den betreffenden Devisen-								
III.,	Auf Grund besonderer Vereinbarungen fanden ferner							
	für Österreich				für Ungarn			
	Goldkronen				Goldkronen			
Dollarbeschein-Einlösungen	14.045.816 ³¹				1.619.800			
	71.400.000 ^{*)}				10.000.000 ^{*)}			
Goldsendungen nach Rumänien	2.830.200				4.368.000			
" " Italien für Kriegsministerium	7.632.000				11.411.400 ^{**)}			
" " in die Türkei	29.907.900 ^{**)}				1.062.479 ⁶⁰			
Diverse Goldabgaben für das Kriegsministerium	1.856.420 ⁴⁰				28.461.679 ⁶⁰			
	127.672.336 ⁷¹				137.980.000			
mit den oben erläuterten Goldabgaben von	335.980.000				beziehungsweise			
	463.652.336 ⁷¹				166.441.679 ⁶⁰			
abzüglich der von Militär- und Operationskassen erlegten Goldbeträge im Betrage von	2.925.600				1.674.400			
Von den Goldabgaben in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. März 1917 entfallen daher auf Österreich	460.726.736 ⁷¹				164.767.279 ⁶⁰			
	Zusammen .				Goldkronen 625.494.016 ³¹			

Regierungen in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. März 1917 auf und Ungarn.

(Ministerien wurden quotenmäßig aufgeteilt.)

Rubel	Dollar	türkische Pfund	Lire	Franken	Goldkronen	£	
4,286.742	1,355.962	447.901	26,708.461	9,110.423	273.000	61.314	Drachmen 869.636 Pejetas 335.170 Dinar 38.160
1,760.803	559.845	222.693	13,138.367	1,915.090	156.000	35.092	Drachmen 399.955 Pejetas 191.830 Dinar 21.840

Goldsendungen ins Ausland bestritten werden:

			6,292.554	5,883.477	273.000	34.935	
--	--	--	-----------	-----------	---------	--------	--

Kassenkursen umgerechnet = Goldkronen 335,980.000.

			3,095.446	1,247.523	156.000	19.995	
--	--	--	-----------	-----------	---------	--------	--

Kassenkursen umgerechnet = Goldkronen 137,980.000.

noch folgende Goldabgaben für die Regierungen statt:

*) Die Rücklieferung dieser Goldbeträge wurde seitens der beiden früheren Finanzministerien bei Inanspruchnahme des Goldes besonders zugesichert. Von dem ungarischen Finanzministerium wurden seither bereits 3,627.500 K in Gold zurückgeliefert.

**) Am 27. September 1918 wurde bereits ein Teilbetrag von 2,169.780 K
in Gold zurückgeliefert. Davon entfallen auf Österreich 1,379.980 "
Davon entfallen auf Ungarn 789.800 "

Auszahlungen in ausländischer Valuta für die Regierungen in der Zeit zu den Devisenkassenkursen

	Marek	Schweizer Franken	holländische Gulden	schwedische Kronen	dänische Kronen	norwegische Kronen	Lei	Leva
	Kronen							
I.,								
auf Österreich entfallen	1.298.377.497	46.833.463	119.176.604	81.190.813	86.883.280	9.919.156	12.150.535	28.886.406
auf Ungarn entfallen	552.641.322	15.759.080	36.297.475	46.445.718	49.691.738	5.671.576	5.853.638	7.392.034
II.,	Hieron mußten folgende Auszahlungen							
für Österreich (Quote 63,6 Prozent bei Zahlungen für gemein- same Ministerien.)	115.119.280	24.667.809	107.259.163	24.520.381	45.487.140	1.702.376	4.598.587
für Ungarn (Quote 36,4 Prozent bei Zahlungen für gemein- same Ministerien.)	48.999.363	8.299.845	32.668.188	14.027.123	26.055.651	973.424	2.215.407
III.,	In der Zeit vom 31. März 1917 bis 31. Oktober 1918 wurden noch durch Ministerium des							
für Österreich (Quote 63,6 Prozent bei Zahlungen für gemein- same Ministerien.)			6.477.348	868.745	29.619.988	204.747
für Ungarn (Quote 36,4 Prozent bei Zahlungen für gemein- same Ministerien.)			3.707.162	497.207	16.952.320	117.183
IV.,	Auf Grund besonderer Vereinbarungen fanden ferner							
					für Österreich			für Ungarn
					Goldkronen			Goldkronen
Dollarfußschein-Einlösungen					14.045.816 ³¹			1.619.800
Goldsendungen nach Rumänien					71.400.000 *)			10.000.000 *)
" " Italien für Kriegsministerium					2.830.200			4.368.000
" " in die Türkei					7.632.000			11.411.400 **)
Diverse Goldabgaben für das Kriegsministerium					29.907.900 **)			1.062.479 ⁶⁰
					1.856.420 ⁴⁰		
					127.672.336 ⁷¹			28.461.679 ⁶⁰
mit den oben erläuterten Goldabgaben bis 31. März 1917					335.980.000			137.980.000
und den oben erläuterten Goldabgaben bis 31. Oktober 1918					37.170.800			21.273.900
					500.823.136 ⁷¹			187.715.579 ⁶⁰
abzüglich der Goldberläge seitens der Regierungen (inklusive Militär- und Operationskassen) bis 31. Oktober 1918					8.519.300 1)			10.334.400 2)
Von den Goldabgaben in der Zeit vom 31. Juni 1914 bis 31. Oktober 1918 entfallen daher auf Österreich					492.303.836 ⁷¹			177.381.179 ⁶⁰
Zusammen .					Goldkronen 669.685.016 ³¹			

vom 31. Juli 1914 bis 31. März 1917, beziehungsweise 31. Oktober 1918
in Kronen umgerechnet.

Rubel	Dollar	türkische Pfund	Lire	Franken	Gold- kronen	£		Zusammen
Kronen								
10,811.163	6,649.638	9,629.872	25,266.204	8,618.460	273.000	1,462.952	Drachmen 822.676 Pesetas 317.071 Dinar 36.099	1,747.305/m
4,440.745	2,745.480	4,787.900	12,428.895	1,811.675	156.000	837.295	Drachmen 378.329 Pesetas 181.471 Dinar 20.661	747.541/m
								2,494.846/m
durch Goldsendungen ins Ausland befricthen werden:								
			5,952.756	5,565.769	273.000	833.549		335.980/m
			2,928.292	1,180.157	156.000	477.081		137.980/m
								473.960/m
Goldsendungen ins Ausland folgende Auszahlungen (für Kriegsministerium, Außern etc.) geleistet:								
								37.170 ⁶⁾ /m
								21.273 ⁹⁾ /m
								58.444 ⁷⁾ /m

noch folgende Goldabgaben für die Regierungen statt:

*) Die Rücklieferung dieser Goldbeträge wurde seitens der beiden früheren Finanzministerien bei Zanspruchnahme des Goldes besonders zugesichert. Von dem ungarischen Finanzministerium wurden seither bereits 3,627.500 K in Gold zurückgeliefert.

***) Am 27. September 1918 wurde bereits ein Teilbetrag von 2,169.780 K in Gold zurückgeliefert. ¹⁾
 Hieron entfallen auf Österreich 1,379.980 " ²⁾
 " " " Ungarn 789.800 " ²⁾

¹⁾ Dürfte in der Abzugspost pro 8,519.300 K enthalten sein.
²⁾ " " " " " 10,334.400 " " "

Anlage.

Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank in betreff der Erläge von Landesgoldmünzen seitens des k. k. Finanzministeriums bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Auf Grund des Artikels II des fünften Kapitels des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 (R. G. Bl. Nr. 176) wird von dem k. k. Finanzministerium mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

1. Das k. k. Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W. in Zwanzigkronenstücke bei der Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank stellt dem k. k. Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreicherischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der Hauptanstalt in Wien zur Verfügung.

2. Diese erlegten Zwanzigkronenstücke werden sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke in den Metallschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. *)

3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke gehen in dem Maße, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das k. k. Finanzministerium geleistet hat, von dem Tage angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der

*) Die übrigen hier bereits eliminierten Bestimmungen dieses Absatzes 2 sowie vom Absätze 3 der entfallende Schlusssatz des ersten Alinea sind gemäß Artikel VI, beziehungsweise §/6 des Privilegialgesetzes außer Kraft gesetzt.

Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigentum der Bank über.

Indes wird das k. k. Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkte berechtigt sein, im Einverständnisse mit dem k. ung. Finanzministerium im Verwechslungswege Zwanzigkronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silberkurantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrates der Bank bei der Hauptanstalt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen.

4. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Außerdem können die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke, inso lange die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden.

5. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden, oder falls die Oesterreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkt in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen

Krone in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossenen neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen gleich 30 Millionen Gulden ö. W. dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrates der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

6. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates dem k. k. Finanzministerium über im Einverständnisse mit der k. ung. Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silberkurantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der Hauptanstalt in Wien zur Verfügung zu stellen.

7. Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können.

Die effektiv erwachsenen Verpackung- und Transportkosten werden derselben ersetzt.

8. Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein gleiches Übereinkommen zwischen dem k. ung. Finanzministerium und der Oesterreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird.

Wien, am 1. November 1899.

im Betrage von 60 Millionen Kronen gleich 30 Millionen Gulden österreichischer Währung dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrates der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen.

Die der österreichischen Staatsverwaltung aus diesen Vereinbarungen zustehenden Rechte bilden einen Bestandteil des „Vermögens, das der ehemaligen österreichischen Regierung gehörte“, und die Regierung der Republik Österreich sieht sich daher veranlaßt, auf Grund des Artikels 208 des Friedensvertrages von Saint-Germain diese Rechte geltend zu machen.

Vorerst wird die Rückstattung des zur teilweisen Rückzahlung der Schuld ursprünglicher 80 Millionen Gulden österreichischer Währung bezahlten Geldbetrages von 60 Millionen Kronen in Anspruch genommen und gemäß den Vereinbarungen die Erstattung des Nennwertes in Banknoten angeboten. Daß es sich im Sinne des Artikels 208 des Friedensvertrages von Saint-Germain um ein auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenes Vermögen handle, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß alle für das Rechtsverhältnis maßgebenden Umstände in Wien lokalisiert sind, indem die Vereinbarungen in Wien abgeschlossen wurden, der Golderlag hier vollzogen wurde und der zur Rückzahlung erforderliche Goldvorrat in dem Tresor der Bank in Wien vorhanden ist.

Was die übrigen Goldberläge der österreichischen Regierung im Gesamtbetrage von 379,859.240 K betrifft, so beschränkt sich das Bundesministerium für Finanzen vorerst darauf, seine Ansprüche anzumelden; da ihm aber bekannt ist, daß die Bankleitung die Ansicht vertritt, die Rückstattung dieser Goldbeträge sei bereits durch die Goldgebarung während des Krieges geleistet worden, indem die als Gegenwert des exportierten Goldes erworbenen fremden Valuten für Rechnung und über Anforderung der Staatsverwaltungen verwendet worden seien, wird zunächst noch ersucht, die nähere Begründung des Standpunktes der Bank mitzuteilen. Das Bundesministerium für Finanzen behält sich vor, diese Darlegungen ohne Voreingenommenheit zu prüfen und hienach seine Stellungnahme bekanntzugeben; schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, daß die Auffassung, das von den Regierungen erlegte Gold sei durch die Goldgebarung während des Krieges bereits zurückgeliefert worden — wenn sie überhaupt mit den Bestimmungen der Vereinbarungen vom 1. November 1899 in Einklang gebracht werden kann — dann jedenfalls auch für die in den Jahren 1915 und 1916 über Veranlassung der Regierungen vollzogene Goldexporte nach Rumänien gelten müßte, und daß dann von einer Goldforderung der Bank an die öster-

reichische Regierung aus diesem Titel nicht die Rede sein könnte.

Hinsichtlich des Goldbetrages von 60 Millionen Kronen, der zur teilweisen Rückzahlung auf die Schuld ursprünglicher 80 Millionen Gulden österreichischer Währung diente, und dessen Rückzahlung gegen Erlag des gleichen Betrages in Banknoten nunmehr verlangt wird, kommen die für die übrigen Goldberläge maßgebenden Gesichtspunkte nicht in Betracht, da diese 60 Millionen Kronen Gold nicht ein Depot der österreichischen Regierung bildeten, dessen Rückstellung unter den Formen der Goldgebarung während des Krieges erfolgt sein könnte, sondern schon ursprünglich ein Eigentum der Bank geworden sind; auch ist das Recht der Rückforderung (gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurant oder in Banknoten) nur für den Fall des Erlöschens des Privilegiums oder für den Fall der Liquidation der Bank unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen worden, und es konnte daher vor diesem Zeitpunkte von einer Ausübung dieses Rechtes keine Rede sein.

Eine gleiche Zuschrift wird an den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank gerichtet; Abschriften werden der österreichischen Sektion der Reparationskommission und dem ungarischen Finanzministerium übermittelt.

ad 5.)

~~7/6~~

Für den V o r t r a g im Ministerrat:
Kultusamt, Vizekanzler B r e i s k y :
betreffend die Regelung der Bezüge der Dom-
chorvikare in Salzburg.

Mit dem Beschlusse vom 20. Juni 1919 hat der Kabinetsrat in Würdigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Ermächtigung erteilt, dass vom 1. Jänner 1919 angefangen den Domchorvikaren an der Metropolitankirche in Salzburg Bezüge im gleichen Ausmasse gewährt werden, wie sie den als Hilfspriestern systemisierten Chorvikaren an Domkirchen nach dem Gesetze vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, zukommen.

Im Hinblick darauf, dass einerseits die in Frage stehenden Chorvikare nicht als systemisierte Hilfspriester im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, anzusehen sind, andererseits aber die erwähnte Massnahme lediglich auf die Ansätze des Gesetzes vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, abgestellt ist, und daher die Chorvikare auch gegenwärtig noch nur im Genusse der nach diesem Gesetz entfallenden Bezüge stehen, ist sowohl das erzbischöfliche Ordinariat als auch die Landesregie -



rung in Salzburg beim Kultusamte eingeschritten, um eine Angleichung ihrer Bezüge an die Ansätze der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 576, und vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 147, zu erwirken.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Kultusamt, kann nicht umhin, die Erfüllung auch dieser weiteren Bitte als ein Gebot der Billigkeit zu bezeichnen.

Damit sich nun angesichts der einander rasch nachfolgenden Regelungen der Bezugsverhältnisse der katholischen Geistlichkeit - inzwischen ist wieder das Gesetz vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 ex 1921 erflossen - künftig nicht in jedem einzelnen Falle die Notwendigkeit einer Sonderverfügung der Staatsregierung ergibt, erlaube ich mir - nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen - den

A N T R A G

zu stellen: Der Ministerrat wolle mich ermächtigen - ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches - die Bezüge der Domchorvikare in Salzburg vom 1. Jänner 1920 angefangen jeweils auf jenes Ausmass erhöhen zu dürfen, welches ihnen gebühren würde, falls ihre Posten als Hilfspriesterstellen systemisiert anzusehen wären.

Plat. 6.)

ad 6.)

~~7a)~~

Für den V o r t r a g im Ministerrat:

Der mit der Leitung des Kultusamtes betraute

Vizekanzler:

betreffend Zuwendungen für die evangelische Kirche

A.u.H.B.

Da durch das Gesetz vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 4
ex 1921 die Kongrua der römisch-katholischen Seelsorgegeist-
lichkeit neu geregelt wurde und die bisherigen Massnahmen
dieser Art in Bezug auf die katholische Kirche stets auch
eine parallele Aktion für die evangelische Kirche auslösten,
erscheint es angemessen, auch bei diesem Anlasse eine finan-
zielle Zuwendung für die evangelische Kirche zu sichern, denn
die Umstände, welche die erwähnte Kongruaregulierung veran-
lassten, kommen in ebenso empfindlichem Masse auch bei den
Amtsträgern der evangelischen Kirche zur Geltung. Die mate-
rielle Dotierung der evangelischen Kirche aus Staatsmitteln
ist in § 20 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1861,
R.G.Bl. Nr. 41, begründet.

Wenn das Verhältnis, das bei den bisherigen Zuwendungen
für die katholische Kirche einerseits und für die evangeli-
sche Kirche anderseits eingehalten wurde, auch im gegenwärtigen
Falle berücksichtigt wird, würde sich, entsprechend dem
Aufwande, welcher sich aus dem eingangs erwähnten Kongruage-
setze ergibt und der sich mit 29,400.000 K beziffert, als Zu-



8

wendung für evangelische Kultuszwecke ein Mehraufwand von jährlich 1,700.000 K ergeben. Für das laufende Verwaltungsjahr stellt sich das Mehrerfordernis, da dasselbe wie bei der katholischen Kirche für 3/4 Jahre (ab 1. Oktober 1920) zu berechnen ist und davon die bereits auf Grund der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 16. Oktober 1920 bewilligte Vorauszahlung abzuziehen ist, auf 825.000 K.

Ich stelle schon den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle genehmigen, dass das Staatsunterstützungspauschale der evangelischen Kirche in dem bezeichneten Ausmasse erhöht werde.

ad 7.)

~~12~~

Bundesministerium für Finanzen.

12.625

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 14. Dezember 1920, betreffend die Weitereinhebung der Wertzuwachsabgabe in Kärnten in den Jahren 1921 bis 1925.

In Kärnten wird eine Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften seit dem Jahre 1911 eingehoben. Zuletzt war die gesetzliche Grundlage das Landesgesetz vom 11. März 1920, L.G.Bl.Nr. 36, dessen Wirksamkeit mit 31. Dezember 1920 abgelaufen ist. Das vorliegende Gesetz soll ohne jede Aenderung der materiellen Bestimmungen die Weitereinhebung für die Jahre 1921 bis 1925 sicherstellen.

Der Ministerrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben, seiner sofortigen Kundmachung im Landesgesetzblatt zugestimmt und die am Vollzuge beteiligten Bundesminister werden zur Gegenzeichnung ermächtigt.



12.625

000027

9

ad 8.) Rindl (Pm. Fallant)

Schrift

A 7/21

3

An das

Bundesministerium für J u s t i z,

W I E N .
=====

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen beehrt sich, die Zuschrift vom 11. Februar 1921, Präs. 48/21 zu beantworten wie folgt:

1.) Die Bestellung bloß eines Sekretärs ist unzureichend. Gerade wenn die Tätigkeit der Kommission in absehbarer Zeit abgeschlossen werden soll, bedarf es mehrerer Hilfskräfte, welche die zahlreichen rückständigen Akten bearbeiten. Die Kommission gestattet sich den Hinweis darauf, daß die Mehrzahl ihrer Entscheidungen zu einer Rehabilitierung von zu Unrecht angegriffenen braven und pflichtgetreuen Offizieren geführt hat, und daß die Unterbrechung dieser in der Öffentlichkeit bisher wenig beachteten Tätigkeit für viele der Betroffenen eine schwere Gefährdung ihrer Existenz bedeutet.

2.) Die Honorierung der Sekretäre durch die Kommission in dem angegebenen Ausmaße ist nicht angemessen. Es geht nicht an, daß die Kommission einem höchstqualifizierten geistigen Arbeiter eine monatliche „Entschädigung“ von 2500 K leiste. Die Kommission ist bereit, aus ihrem Kredite die Honorare zu bezahlen, ersucht aber um Anweisung eines entsprechenden Kredites, u.z. in der Höhe von 200.000 K.

3.) Die vor zwei Jahren mit 5000 K monatlich bestimmte Summe der Entschädigung für sämtliche Kommissionsmitglieder entspricht nicht mehr den Verhältnissen. Die Kommission ersucht diese Summe - rückwirkend auf die Zeit vom 1. Februar 1921 - auf monatlich 10.000 K zu erhöhen.

Wien, am 19. Feber 1921.
Kommission zur Erhebung
militärischer Pflichtverletzungen
Der Vorsitzende



000028

Griffner

10

Abschrift

A 7/21

1

An das

Bundesministerium für J u s t i z



in W I E N .

Mit Eingabe an die Bundesregierung vom 10. Nov. 1920 A 144/20 hat die gefertigte Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, das ihr seinerzeit durch das Vertrauen des Staatsrates übertragene Amt der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen und mit Rücksicht auf die unveränderte Geltung des Ges. v. 19. Dez. 1918, STGBI. Nr. 132 die Geschäfte bis zur Bestellung neuer Kommissionsmitglieder vorläufig weiterzuführen.

Da diese Eingabe bisher noch nicht erledigt ist, hält sich die derzeit noch die Geschäfte versiehende Kommission für verpflichtet, die Aufmerksamkeit des Bundesministeriums für Justiz auf folgende Umstände zu lenken.

Es ist ein dringendes öffentliches Interesse vorhanden, die Arbeiten der Kommission tunlichst bald abzuschließen.

Dem steht als Hindernis gegenüber, daß die der Kommission seinerzeit von den Staatsämtern für Justiz und für Heerwesen zugewiesenen Sekretäre ihr bis auf einen entzogen worden sind. Von dem Staatsamte für Justiz waren zugewiesen, Hofrat Ritschel als leitender Sekretär, der - worüber besonderer Bericht erfolgt - gestorben ist; ferner Hofrat Roitz und LGR. Zellner, welche zu anderer Dienstleistung abberufen wurden. Aus der Reihe der vom Staatsamte für Heerwesen zugewiesenen Kräfte ist nur Herr Oberst des Generalstabes Ratzenhofer verblieben; abberufen wurde Herr Major d. Generalst. Paschek, durch Ernennung zu Richtern wurden der Kommission entzogen die Herren Oberstauditor Neumayer und Obstlt. Aud. Bayer. Bei diesem Stande der Hilfskräfte ist es der

Kommission ganz unmöglich, die noch nicht erledigten, zum Teile sehr wichtigen Erhebungen zu Ende zu führen.

Über die Bestellung der Hilfskräfte hat die Begründung des Gesetzes v. 19. 12. 1918, zu § 2 folgendes gesagt:

„ Da der Kommission selbst nicht die persönliche Durchführung der Erhebungen aufgetragen werden kann, müssen ihr zu diesem Zwecke vom Staatsrat entsprechende Hilfsorgane beigegeben werden.“

Diesem Satze entsprechend haben auch bisher die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Staatsämter für Justiz und für Heerwesen die Hilfsorgane beige stellt. Die Kommission hält sich nicht für berechtigt, von dieser Übung abzugehen und im eigenen Wirkungskreise Sekretäre zu bestellen, weil sie nach ihrer Organisation gar nicht in der Lage wäre, diese Herren in Pflicht zu nehmen; weil der geringe Kredit der Kommission zu einer halbwegs entsprechenden Entlohnung höherer Dienste nicht ausreicht, und weil bei einer entsprechenden Erhöhung des Kredites der Staatsschatz nur geschädigt würde, da die Bestellung durch die Ministerien, wie sogleich ausgeführt werden soll, weniger Kosten verursacht.

Die Kommission bedarf zur Fortsetzung ihrer Geschäfte mindestens dreier neu zu bestellender Sekretäre.

Als solche kommen bei dem derzeitigen Richtermangel in erster Reihe solche Herren in Betracht, die bereits in Pension gegangen sind, aber noch arbeitsfähig erscheinen und jene Gesetzeskenntnis, Lebenserfahrung und Reife des Urteiles besitzen, welche für die schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit in der Kommission erforderlich sind. In allen diesen Richtungen vollkommen entsprechend ist Herr Hofrat Schrodte, der bereits bei der Kommission provisorisch Dienst macht und Herr General-Auditor Franz Kleemann (XVIII. Karl Ludwigstr. 4), der sich zu diesem Zwecke der Kommission angeboten hat. Die dritte Stelle wäre ebenfalls mit einem hervorragend geeigneten Militärjuristen zu besetzen, dessen Auswahl das Bundesministerium für Heerwesen auf Grund seiner Personalkennt-

nisse - wenn tunlich nach Einvernehmen mit der Kommission - zu treffen hätte. Die genannten Herren hätten als Pensionisten bei einer Einberufung zur Dienstleistung einen gerechten Anspruch auf die Vergütung der Differenz zwischen den ihnen zukommenden Pensions- und Aktivitätsbezügen, während bei einer Bestellung durch die Kommission ein viel höherer Betrag den Staatsschatz belasten würde.

Die gefertigte Kommission beehrt sich um dringliche Erledigung dieser Eingabe zu ersuchen.

Wien, am 28. Jänner 1921.



A b s c h r i f t .

Präsidium des
Bundesministeriums für Justiz

Präs. 48/21

An den

Herrn Vorsitzenden der Kommission zur Erhebung militä-
rischer Pflichtverletzungen.

Ich bestelle im Einvernehmen mit dem Leiter des Bundes-
ministeriums für Heerwesen den Hofrat des Ruhestandes Dr. Heinrich
S c h r o d t auf die Dauer des Bedarfes und gegen jederzeitigen
Widerruf zum Sekretär der Kommission zur Erhebung militärischer
Pflichtverletzungen.

Für die Dauer seiner Verwendung wird ihm eine monatliche
Entschädigung von zweitausendfünfhundert (2.500) Kronen zuerkannt.
Dieser Betrag ist dem Genannten aus dem der Kommission zur Ver-
fügung gestellten Kredite von 50.000 K flüssig zu machen, da dem
Bundesministerium für Justiz andere Kredite, aus denen Beträge für
die Kommission flüssig gemacht werden könnten, nicht zur Verfügung
stehen.

Von der Bestellung eines weiteren Mitgliedes des Sekre-
tariates wäre mit Rücksicht darauf, daß die Tätigkeit dieser Kom-
mission ohnehin vor ihrem Abschlusse steht, Umgang zu nehmen.

Wien, am 11. Feber 1921.

Paltauf m.p.



Für die richtige Abschrift:

Veitlungen

V o r t r a g für den Ministerrat.

Mit der steigenden Bedeutung der Handelsagenten ging auch ihr Bestreben Hand in Hand zu einer gesetzlichen Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zu den Geschäftsherrn zu erlangen, deren Mangel sich empfindlich fühlbar gemacht hat. Das Streben der Handelsagenten nach gesetzlicher Erfassung des Agenturverhältnisses erfuhr dadurch eine starke Unterstützung, dass das im Jahre 1901 in Geltung getretene neue deutsche Handelsgesetzbuch in seinen §§ 84 bis 92 diese Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt hat.

Das ehemalige k.k. Justizministerium hat sich deshalb, nachdem es schon im Jahre 1900 den berufenen Körperschaften einen Fragebogen übersendet hatte, zur Ansarbeitung eines Entwurfes entschlossen, der die Ergebnisse einer von der Wiener-Handels- und Gewerbekammer durchgeführten Enquete berücksichtigte und in seinen Grundzügen auch die Zustimmung der mit der Vertretung beider Interessentengruppen befassten Organisationen fand. Bevor noch der Entwurf seine endgiltige Fassung erhielt, brachte der Krieg jede weitere Arbeit zum Stillstand. Erst zu Beginn des Jahres 1918 drängten wiederholte Aufforderungen der Agentenschaft zur Wiederaufnahme der Arbeiten, die auch von parlamentarischer Seite, insbesondere durch den damaligen Reichsratsabgeordneten Dr. Ofner lebhaft unterstützt wurden. Da die tiefgreifenden, durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen in der gesamten Volkswirtschaft den



Zweifel begründet erscheinen liessen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Handelsagentengesetzes noch gegeben seien, sah sich das ehemalige k.k. Justizministerium veranlasst, über diese Frage eine Besprechung von Fachmännern einzuleiten, der auch Dr. Ofner und der Reichsratsabgeordnete Friedmann zugezogen wurden. Auf Grund des Ergebnisses dieser Beratung entschloss sich die damalige Regierung, den Entwurf dem Reichsrate zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen. Infolge des Zusammenbruches des alten Reiches kam es jedoch nicht zur parlamentarischen Behandlung des alten Entwurfes.

Die Bestrebungen der Handelsagenten nach gesetzlicher Regelung ihrer Rechtsverhältnisse mussten im Hinblick auf die durch den Umsturz eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Aenderungen für so lange zum Stillstand kommen, bis durch den Friedensvertrag über unsere staatliche Selbständigkeit und die Bedingungen Klarheit geschaffen war, unter denen künftighin in der Republik Oesterreich Handel und Verkehr zur Betätigung werden gelangen können. Die Verhältnisse, wie sie sich seither entwickelt haben, lassen nun die Annahme nicht unbegründet erscheinen, dass die Gründe, die zuletzt von der Agentenschaft für eine gesetzliche Regelung ins Treffen geführt worden sind, nicht bloss im unverminderten Masse fortbestehen, vielmehr eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Denn es ist offenkundig, dass ein Wiederaufleben und Gedeihen unserer Volkswirtschaft in höherem Masse als früher von den Beziehungen zum Auslande und insbesondere zu den Sukzessionsstaaten abhängt und dass sich hierbei ein reiches Feld der Tätigkeit für alle diejenigen ergeben wird, die durch langjährige Erfahrung, Geschäftskenntnis, persönliche Beziehungen und Kreditfähigkeit in der Lage sind, alle Mittel auszuschöpfen, um der Gesamtwirtschaft neues Leben zuzuführen. Diese Tätigkeit wird sich umso frucht-



barer entwickeln, wenn für sie rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Geschäftsvermittler massgebend sind.

Aus diesen Gründen schien es der früheren Regierung geboten, die seit langem in Vorbereitung befindliche Regelung zum Abschluss zu bringen und den Entwurf der Nationalversammlung zur Schlussfassung vorzulegen.

Die im April 1920 eingebrachte Vorlage konnte jedoch von der mit einer Reihe dringender Arbeiten befassten Konst. Nationalversammlung nicht mehr in Beratung gezogen werden. Vor Wiedervorlage des Entwurfes an den neugewählten Nationalrat sah sich das Bundesministerium für Justiz veranlasst, über einen Antrag der Versicherungsanstalten auf Ausscheidung der Versicherungsagenten aus dem Geltungsbereiche der Entwürfe Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen einzuleiten. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, dass dem Antrage der Versicherungsanstalten Folge gegeben wurde, weil Einverständnis darüber bestand, dass die Rechtsstellung dieser Gruppe von Vermittlern angesichts der besonderen Verhältnisse des Versicherungsverkehres einer sondergesetzlichen Regelung bedürfe, die sich auch auf das Provisionsverhältnis der Angestellten der Versicherungsanstalten beziehen soll.

Der Entwurf geht von der grundsätzlichen Erwägung aus, dass es sich beim Agenturverhältnis um ein Vertragsverhältnis zwischen selbständigen Unternehmern handelt und daher sozialpolitische, mit zwingender Kraft ausgestattete Schutzbestimmungen nur dort geboten scheinen, wo die unmittelbarsten Interessen der Handelsagenten in Frage kommen.

Was den Inhalt der Regelung anlangt, beschäftigt sich der Entwurf mit der Klarstellung und Ordnung der wichtigsten Pflichten und Befugnisse, die aus dem Agenturverhältnisse zwischen dem Handelsagenten und dem Geschäftsherrn entstehen. Hierzu gehört vor allem der Umfang der dem Agenten im allgemeinen obliegenden Tätigkeit, insbesondere

seine Verpflichtung zur Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Hinsichtlich der dem Agenten eingeräumten gesetzlichen Vollmacht unterscheidet der Entwurf nach dem Vorbilde der deutschen Regelung zwischen Agenten, die nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut sind, und solchen, denen auch das Recht zusteht, für den Geschäftsherrn abzuschliessen. Einen breiteren Raum nehmen die Bestimmungen ein, die den dem Agenten gegenüber dem Geschäftsherrn zustehenden Anspruch auf Entlohnung - die Provision - betreffen. Die in der Praxis sehr strittigen Fragen über das Entstehen des Anspruches, über die Fälligkeit und die Abrechnung der Provision und über deren Höhe fanden eine Lösung, die von den Vertretern beider Interessentengruppen mit Zustimmung begrüsst wurde. In mancher Hinsicht bedeutet der Entwurf einen Fortschritt gegenüber den im Deutschen Reiche geltenden Bestimmungen. Insbesondere war er darauf bedacht, den Schutz des Agenten als des in der Regel wirtschaftlich schwächeren Vertragsparties, wirksamer zu gestalten, weshalb ihm schärfere Kontrollrechte hinsichtlich der Buchführung über die provisionspflichtigen Geschäfte eingeräumt, die Voraussetzungen für die Lösung des Vertragsverhältnisses bestimmt und gewisse Vereinbarungen für unwirksam erklärt wurden, durch die seine wirtschaftliche Stellung empfindlich geschädigt werden könnte.

Was den sachlichen Geltungsbereich des Entwurfes anlangt, erstreckt er sich nicht bloss auf Personen, die im Sinne des Artikel 272, Z. 4 HGB., selbständig und gewerbemässig Handelsgeschäfte für andere vermitteln oder abschliessen. Die wirtschaftliche Entwicklung fordert, dass der Begriff des Handelsagenten weiter gezogen werde, weshalb - über den Rahmen des Handelsgesetzbuches hinaus - die Agenteneigenschaft an jede selbständige Vermittlungstätigkeit in Ansehung von Geschäften über bewegliche Sachen, Rechte oder Arbeiten geknüpft wird.

Ueberdies ist im Entwurfe Vorsorge getroffen, dass eine Reihe seiner Vorschriften auch auf die Rechtsverhältnisse solcher Personen Anwendung zu finden hat, die zwar nicht als Handelsagenten gelten, aber immerhin eine diesen verwandte Vermittlungstätigkeit ausüben, wie beispielsweise die Realitätenagenten oder solche Vermittler, die nicht ständig von einem Geschäftsherrn betraut sind, sondern diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben.





Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

über die

Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Begriff des Handelsagenten.

(1) Wer von einem anderen (Geschäftsherrn) mit der Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften oder überhaupt von Rechtsgeschäften in Ansehung beweglicher Sachen, Rechte oder Arbeiten in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbemäßig ausübt, ist Handelsagent.

(2) Der Handelsagent ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

§ 2.

Pflichten des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent hat das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen; er ist insbesondere verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn ohne Verzug von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das er für ihn abgeschlossen hat.

(2) Der Handelsagent haftet für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient.

§ 3.

Befugnisse des Handelsagenten.

(1) Der Handelsagent kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn nur dann abschließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Hat ein Handelsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit dem Dritten abgeschlossen, so gilt es als vom Geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht ohne Verzug, nachdem



pag. 1-28

17

er vom Abschlusse des Geschäftes Kenntniss erlangt hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

§ 4.

(1) Zahlungen für den Geschäftsherrn kann der Handelsagent nur dann annehmen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

(2) Lautet die Vollmacht auf die Berechtigung zur Annahme von Zahlungen, so gilt der Handelsagent nur als ermächtigt, Zahlungen, die den vereinbarten Bedingungen entsprechen, in Empfang zu nehmen. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die Befugnis, die beim Abschlusse des Geschäftes vereinbarten Zahlungsbedingungen abzuändern, insbesondere Vergleiche zu schließen oder Nachlässe zu gewähren.

(3) Ist der Handelsagent als Handlungsreisender tätig, so gilt er als ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

(4) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, können auch dem Handelsagenten gegenüber abgegeben werden.

(5) Ein Handelsagent kann das dem Geschäftsherrn nach Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware ausüben; zu Verfügungen über die Ware ist er, sofern nicht deren Beschaffenheit es dringend erfordert, im Zweifel nicht ermächtigt.

(6) Beschränkungen der Vollmacht des Handelsagenten braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte.

§ 5.

Verbot der
Annahme von
Belohnungen.

(1) Der Handelsagent darf mangels eines abweichenden Handelsgebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten, mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen.

(2) Der Geschäftsherr kann vom Handelsagenten die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung und den Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens verlangen.

§ 6.

Provision.

(1) Dem Handelsagenten gebührt für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene Geschäft eine Provision.

Rechnung, wie sie dem Wesen eines zweiseitig verbindlichen Vertrages entspricht. Wenn der Entwurf der Parteivillkür hinsichtlich der Festsetzung der Abrechnungsstermine freien Spielraum läßt und mangels einer Vereinbarung die Fälligkeit des Provisionsanspruches auf einen ziemlich weitergerückten Zeitpunkt hinauschiebt, so erscheint es billig, die praktisch im einzelnen Falle vielleicht nicht ganz unbedenklichen Folgen dieser Begünstigung des Geschäftsherrn durch Gewährung eines, mittels Parteienabrede nicht entziehbaren Anspruches des Handelsagenten auf einen entsprechenden Vorstoß zu mildern.

§ 15.

Buchauszug und Büchereinsicht.

Es ist selbstverständlich, daß der Handelsagent gewisser Kontrollrechte bedarf, um prüfen zu können, ob die von ihm vermittelten Geschäfte tatsächlich zustande gekommen sind, ob Zahlung und in welchem Betrage sie eingegangen ist usw. Diese für seinen Provisionsanspruch wichtigen Tatsachen sind regelmäßig aus den Handelsbüchern des Geschäftsherrn zu ersehen. Es handelt sich nun um die Frage, wie weit dem Handelsagenten Kontrollrechte eingeräumt werden sollen, insbesondere, ob er sich mit dem Rechte auf Erteilung eines Buchauszuges begnügen oder ob er das Recht haben soll, unmittelbar Einsicht in die Bücher des Geschäftsherrn zu nehmen. Das deutsche Handelsgesetzbuch räumt in § 91 dem Handelsagenten, ebenso wie § 10, Absatz 4, des Handlungsgehilfengesetzes dem Dienstaehmer, nur das Recht ein, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu verlangen. Beide Gesetze gehen von dem Gedanken aus, daß die Rechte des Provisionsberechtigten durch diese Anordnung sowie durch die weitere Bestimmung des Handelsgesetzbuches Artikel 37 H. G. B.), wonach der Richter im Laufe eines Rechtsstreites auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen kann, hinreichend geschützt seien. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die Anwendung der letzterwähnten Bestimmung bereits die Einleitung eines Rechtsstreites voraussetzt, bei dem notwendigerweise die Ansprüche des Handelsagenten schon in der Klage dargelegt und begründet sein müssen. Die wirkungsvolle Anbringung der Klage setzt daher bereits die Kenntnis des Handelsagenten von allen provisionspflichtigen Geschäften voraus, eine Kenntnis, die sich der Agent aber zuverlässig doch nur auf Grund der Büchereinsicht verschaffen kann, namentlich wenn es sich um direkte Geschäfte handelt, die wie beispielweise beim Gebietsagenten, zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft unmittelbar zustande gekommen sind, ohne daß der Agent hiervon irgend etwas erfahren mußte. Andererseits kann den schwerwiegenden Bedenken der Kaufmannschaft gegen die Gestattung der außergerichtlichen Büchereinsicht Berechtigung nicht abgesprochen werden. Zweifellos kann dem Kaufmann nicht zugemutet werden, seine Handelsbücher, aus denen seine gesamte Geschäftsführung, der Stand seines Unternehmens, der Kundenkreis usw. ersichtlich ist, ohne weiteres anderen Personen offen darzulegen, insbesondere zu einer Zeit, wo das Agenturverhältnis regelmäßig bereits abgelassen oder sonst unhaltbar geworden ist und zu befürchten steht, daß die darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse verraten und gegen ihn zugunsten der Konkurrenz ausgebeutet werden. Der Entwurf hält die Bedenken der angeführten Art für so begründet, daß er grundsätzlich dem Handelsagenten nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte zubilligt, für die ihm Provision gebührt. Die Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn muß jedoch in den Hintergrund treten, sobald gegründeter Verdacht besteht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist und für den Agenten die Gefahr einer Benachteiligung in seinem Provisionsanspruch besteht; nur der loyale und korrekt handelnde Geschäftsman kann den vollen Schutz seines Interesses beanspruchen. Von diesen Erwägungen geleitet durchbricht der Entwurf den Grundsatz, daß der Handelsagent nur auf Mitteilung eines Buchauszuges Anspruch erheben kann, und ermöglicht ihm unter gewissen Voraussetzungen die Büchereinsicht, und zwar ohne die in Artikel 37 H. G. B. enthaltene Bedingung eines anhängigen Rechtsstreites. Diese Ausnahme soll dann eintreten, wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist. Nicht die bloße Behauptung eines aus der Luft gegriffenen Tatbestandes, sondern dessen Bescheinigung im Sinne des § 274 B. O. muß vorliegen, um die Vorlage der Geschäftsbücher durch den Geschäftsherrn zu begründen. Hierbei bleibt es natürlich gleich, ob der Buchauszug in der Absicht unrichtig oder unvollständig ausgefertigt wurde, um den Handelsagenten in seinen Ansprüchen auf die Provision zu schädigen, oder ob diese Mängel des Buchauszuges nur auf einem Firtum oder Versehen des Geschäftsherrn oder seiner Angestellten beruhen, zumal der Geschäftsherr in dieser Richtung für die Nachlässigkeit seiner Angestellten einstehen muß. Es entspricht der Billigkeit, daß ein solches Verhalten auch ohne böse Absicht nicht dem Handelsagenten zum Schaden gereichen darf, sondern vom Geschäftsherrn zu verantworten ist.

Das Recht der Büchereinsicht kann nicht außergerichtlich geltend gemacht werden. Der Entwurf setzt vielmehr einen auf Antrag des Handelsagenten erlassenen Auftrag des Gerichtes voraus, das vor Stattgebung zu prüfen haben wird, ob die im Gesetze geforderten Voraussetzungen vorliegen. Zuständig hierfür ist nicht das Handelsgericht oder der mit der Handelsgerichtsbarkeit betraute Gerichtshof, sondern das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, weil die Herbeischaffung der Bücher auf räumlich weitere Entfernungen mit größeren Kosten verbunden wäre und die Bücher in der Regel auf längere Zeit nicht entbehrt werden können. Dem Richter obliegt aber nicht bloß die Erlassung des Auftrages, sondern auch die Durchführung der Büchereinsicht. Ein Recht, die Bücher auf Grund des gerichtlichen Auftrages außerhalb des Gerichtes einzusehen, ist dem Agenten nicht gewährt. Die Durchführung der Büchereinsicht ist im Sinne des Artikels 38 S. G. B. gleich der Einsichtnahme während des Rechtsstreites geregelt. Danach ist vom Inhalte der Handelsbücher nur insoweit Einsicht zu nehmen, als er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offenzulegen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Der Entwurf gibt aber im Absatz 4 dem Geschäftsherrn noch eine weitere Möglichkeit, sich gegen einen befürchteten Mißbrauch der Büchereinsicht zu schützen. Der Geschäftsherr kann nämlich aus rücksichtswürdigen Gründen, die objektiver Natur, aber auch in der Person des Handelsagenten gelegen sein können, beantragen, daß die Bücher nicht von dem Handelsagenten persönlich, sondern wenn sich die Parteien nicht selbst auf einen Vertrauensmann einigen können, durch einen vom Gericht bestellten Sachverständigen eingesehen werden sollen. Der Richter wird, wenn ihm die vorgebrachten Gründe stichhältig erscheinen, einem solchen Begehren willfahren und auf diese Weise einer etwa zu befürchtenden Schädigung des Geschäftsherrn begegnen können. Diese Regelung des Entwurfes dürfte den berechtigten Interessen beider Teile Rechnung tragen und die gerechte Lösung einer Frage ermöglichen, in der der Gegensatz zwischen den Vertragsgenossen in besonders scharfer Weise hervortritt.

§ 16.

Gewinnbeteiligung.

Diese Bestimmung deckt sich mit der Vorschrift des § 14 S. G. B. Sie nimmt auf die sogenannten Quotenverhältnisse Bezug, durch die der Handelsagent an dem Gewinn aus allen oder aus bestimmten Geschäften des Geschäftsherrn in irgend einer Form beteiligt wird. In diesem Falle ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen; es tritt daher gemäß § 13 auch erst in diesem Zeitpunkte die Fälligkeit des Provisionsanspruches ein. Es ist selbstverständlich, daß bei derlei, dem Gesellschaftsverhältnisse ähnlichen Beteiligungen dem Agenten ein Kontrollrecht in höherem Maße eingeräumt werden muß. Es wird ihm daher, gleichwie dem *commis intéressé* ein durch Parteienabrede nicht entziehbares Recht auf Einsicht in die Bücher zugestanden, soweit diese zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

Im Sinne des § 1486 a. b. G. B. setzt der Entwurf für die Provisionsansprüche eine dreijährige Verjährungsfrist fest, als deren Ausgangspunkt der wesentlich klareren und vereinfachten Berechnung wegen der Schluß des jeweils in Betracht kommenden Kalenderjahres gilt. Der Entwurf unterscheidet zwischen Ansprüchen, hinsichtlich deren die Abrechnung geflogen wurde, und solchen, die in die Abrechnung nicht eingezeichnet worden sind. Was die ersteren betrifft, so sind diese Ansprüche dem Handelsagenten durch die Abrechnung vollkommen bekannt und am Tage der Abrechnung fällig geworden. Es ist daher gerechtfertigt, die Verjährung dieser Ansprüche bereits mit dem Schluß des Kalenderjahres beginnen zu lassen, in dem die Abrechnung stattgefunden hat. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die in die Abrechnung nicht eingezeichnet wurden, sei es aus Irrtum, sei es in der Absicht, dem Agenten den Abschluß provisionspflichtiger Geschäfte zu verheimlichen. In Fällen dieser Art soll die Verjährung erst mit dem Schluß des Jahres beginnen, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Dabei bleibt es sich gleich, ob dem Handelsagenten das betreffende Geschäft, das in die Abrechnung nicht eingezeichnet worden ist, bekannt war oder nicht. Es steht ihm selbstverständlich frei, wenn er hiervon Kenntnis besitzt, auf die Abrechnung auch hinsichtlich dieser im Buchauszuge nicht erwähnten Geschäfte zu dringen; allein ein Zwang in der Richtung, daß er dieses Begehren stellen oder seinen Anspruch gerichtlich geltend machen muß, widerlegt die Gefahr der Verjährung eintritt, kann gegen ihn, solange das Vertragsverhältnis

dauert, nicht ausgeübt werden, weil durch ein derartiges Vorgehen häufig der Bestand des Vertragsverhältnisses in Frage gestellt würde und es unbillig wäre, den Handelsagenten vor die Wahl zu stellen, entweder auf seinen Anspruch zu verzichten oder den Fortbestand des Agenturverhältnisses aufs Spiel zu setzen. War dem Handelsagenten das nicht angegebene provisionspflichtige Geschäft überhaupt nicht bekannt, was bei direkten Geschäften nicht selten der Fall sein wird, so kann selbstverständlich von einem Beginn der Verjährung, die nur dem schuldtragenden Geschäftsherrn zugute kommen würde, nicht die Rede sein, solange das Vertragsverhältnis dauert. In beiden Fällen wird daher der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festgesetzt, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist, womit eine viel klarere Regelung geschaffen wird, als etwa durch die Einführung einer Hemmung des Laufes der Verjährungsfriest. Es erübrigt noch der Ansprüche zu gedenken, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Abrechnung zu pflegen ist. Da in diesem Falle die oben erwähnten Rücksichten für den Fortbestand des Vertragsverhältnisses keine Rolle mehr spielen, war der Beginn der Verjährung mit dem Schluß des Jahres festzusetzen, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

Daß die Verjährung insoweit gehemmt wird, als der Geschäftsherr auf die Anmeldung des Anspruchs nicht schriftlichen Bescheid erteilt hat, ist schon in anderen Gesetzen (vgl. insbesondere § 19 B. V. G.) festgesetzt worden. Damit soll vor allem verhütet werden, daß der Agent nur zu dem Zweck Klage erheben muß, um seine Ansprüche nicht verjähren zu lassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Provisionsansprüche der anderen Geschäftsvermittler.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Da der Handelsagent gemäß der Bestimmung des § 1 des Entwurfes Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so steht ihm, wenn der andere Vertragsteil ebenfalls Kaufmannseigenschaft besitzt, unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Die Bestimmung des Entwurfes beabsichtigt keine Erweiterung des Zurückbehaltungsrechtes, insbesondere nicht dessen Ausdehnung auch gegen Geschäftsherrn, die nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sind; sie gilt aber gleichwohl auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Geschäftsvermittler, jedoch für diese auch nur unter der Voraussetzung, daß sie und ihre Auftraggeber handelsrechtlich als Kaufleute gelten. Die Bedeutung der Bestimmung des Entwurfes über das Zurückbehaltungsrecht ist vielmehr in der Absicht zu erblicken, die in der Praxis strittig gewordene Frage zu lösen, ob dem Agenten das Zurückbehaltungsrecht an den ihm übergebenen Mustern des Geschäftsherrn zusteht. Artikel 313 H. G. B. bestimmt in Absatz 2, daß das Zurückbehaltungsrecht nicht eintritt, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde. Diese Bestimmung läßt nicht mit Unrecht eine Auslegung zu, die das Zurückbehaltungsrecht an Mustern überhaupt unmöglich macht; denn es ist klar, daß der Agent durch Übernahme der Muster die Verpflichtung übernimmt, sie der Kundschaft zur Einsicht vorzulegen, allenfalls* in deren Händen zu belassen und nach Beendigung seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn wieder zurückzustellen. Indem der Entwurf das Zurückbehaltungsrecht innerhalb der im Handelsgesetzbuche angegebenen Grenzen auch hinsichtlich der Muster anerkennt, wird die Frage der Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechtes während des Bestandes des Agenturverhältnisses nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein; dagegen trifft der Entwurf für den Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses die positive Bestimmung, daß dann die oben erwähnte Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nicht im Wege steht. Mit der Beendigung des Agenturverhältnisses fällt auch die Verpflichtung des Agenten weg, die Muster auftragsgemäß zur Sammlung von Aufträgen oder zum Abschlusse von Geschäften mit der Kundschaft zu verwenden. Abgesehen von diesem inneren Grunde für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wird aber dem Handelsagenten hierdurch auch die Möglichkeit gegeben, sich gegenüber Geschäftsherrn, die im Auslande wohnen, auf den Gerichtsstand des Vermögens im Inlande zu berufen und seinen Anspruch allenfalls bei einem inländischen Gerichte geltend zu machen. Der Entwurf will jedoch gleichzeitig verhüten, daß die Zurückbehaltung der Muster dem Geschäftsherrn zum Schaden gereicht, da er sie vielleicht dringend an anderen Orten benötigt oder sie einem neu bestellten Vertreter übergeben und jede Verzögerung in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit vermieden wissen will. Der letzte Satz des § 18 trägt diesen Interessen des Geschäftsherrn Rechnung, indem er den Handelsagenten verpflichtet, die Muster unverzüglich zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe

der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet. Dieser Rechtsatz stellt sich übrigens nur als Ausführung der in Artikel 315 H. G. B. getroffenen allgemeinen Bestimmung dar.

§§ 19 bis 23.

Endigung des Vertragsverhältnisses.

Bei dem Abschlusse des Agenturvertrages pflegen Vereinbarungen über dessen Dauer und Auflösung getroffen zu werden. Diese Vereinbarungen sehen entweder von vornherein eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses vor, in welchem Falle das Agenturverhältnis nach Ablauf der Zeit von selbst erlischt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder es wird bei Verträgen mit unbestimmter Dauer jedem Teile das Recht eingeräumt, den Vertrag unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Außerdem kann es vorkommen, daß im Vertrage über dessen Kündigung überhaupt nichts bestimmt oder daß die jederzeitige Auflösung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedungen wurde.

Gegenwärtig herrscht somit auf diesem Gebiete vollständige Vertragsfreiheit der Parteien, ein Zustand, den die Agentenschaft aus sozialpolitischen Gründen befehligen will, weil namentlich die Möglichkeit einer jederzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses, dessen Bestand oft die einzige Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Handelsagenten bildet, von schweren Nachteilen, insbesondere für die schwächeren Elemente dieses Standes, begleitet ist. Der Entwurf hat sich allerdings diesen Erwägungen, die auf die Festsetzung einer gesetzlichen Mindestkündigungsfrist mit zwingender Kraft abzielen, nicht angeschlossen, da eine solche Bestimmung mit dem Charakter und der Stellung der Vertragsteile als selbständiger Unternehmer nicht vereinbar ist. Gleichwohl kommt der Entwurf den Bestrebungen insofern entgegen, als er dem gegenwärtigen regellosen Zustand im Sinne einer Einschränkung ungerechtfertigter Parteivillkür nach einer dreifachen Richtung entgegentritt. Es wird vor allem für den Fall Vorsorge getroffen, daß im Vertrage eine zeitliche Grenze für den Vertrag und eine Bestimmung über die Kündigungsfrist nicht vorgesehen wurde. In einem solchen Falle, der, wenn nicht die Dienstvertragsvorschriften eingreifen, die unvermittelte Aufhebung des Vertrages ermöglichen würde, soll künftighin das Vertragsverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung aufgelöst werden können. Wenngleich der Entwurf grundsätzlich die Freiheit der Parteien, Kündigungsfristen in beliebiger Dauer oder Kündigungsausschluß zu vereinbaren, nicht berührt, so kann er doch nicht davon absehen, auch in dieser Beziehung einer schrankenlosen Ausnützung dieser Möglichkeit entgegenzutreten. Werden Kündigungsfristen vereinbart, so müssen nach § 19, Absatz 3, die Kündigungsfristen immer für beide Teile gleich sein; wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Diese Bestimmung, die der Vorschrift des Absatzes 4 in § 20 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet ist, sucht gleichwie jene des § 20 die Interessen beider Teile zu schützen und einseitigen Begünstigungen auf Kosten des anderen Vertragsteiles vorzubeugen.

§ 20. Insbesondere die letztgedachte Vorschrift des § 20 ist geeignet, in gewissem Sinne einen Ersatz für die von den Handelsagenten angestrebte Mindestkündigungsfrist zu bieten. Durch diese Bestimmung wird festgesetzt, daß trotz Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Kündigungsfrist und trotzdem, daß etwa beim Abschlusse des Vertrages die Zulässigkeit jederzeitiger Auflösung vereinbart worden war, doch nicht zum offenbaren Schaden des anderen Teiles gekündigt werden darf. Es handelt sich dabei um eine unvermittelte Auflösung des Vertrages unmittelbar vor oder während der Saison, durch die sowohl der Handelsagent als umgekehrt der Geschäftsherr schwer geschädigt werden kann. Diese Bestimmung ist daher nicht bloß zugunsten des Handelsagenten, sondern auch zugunsten des Geschäftsherrn mit zwingender Kraft ausgestattet (§ 28, Absatz 2).

§§ 21 bis 23. Während die §§ 19 und 20 von der normalen Lösung des Agenturverhältnisses handeln, werden in den §§ 21 bis 23 die Voraussetzungen für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses aufgestellt. Diese finden ihr Vorbild in den §§ 25 bis 27 des Handlungsgehilfengesetzes; insbesondere wird hier wie dort davon abgesehen, die wichtigen Gründe, aus denen die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses erfolgen kann, erschöpfend aufzuzählen. § 21 bestimmt ganz allgemein, daß ein Vertragsverhältnis, das für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden kann. Die §§ 22 und 23 führen beispielsweise Gründe an, aus denen der Geschäftsherr oder der Handelsagent zur vorzeitigen Lösung berechtigt ist. In ersterer Beziehung kommen hier insbesondere die Unfähigkeit des Handelsagenten, dessen Unwürdigkeit durch vertrauensverwirkende Handlungen, namentlich durch Überwindung fiktiver Aufträge, ferner die Vernachlässigung der ihm obliegenden Tätigkeit und die Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen in Betracht. Ein weiterer Grund für den Geschäftsherrn,

§ 22.

Auflösungsgründe
auf Seite des
Geschäftsherrn.

Als ein wichtiger Grund, der den Geschäftsherrn zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn sich der Handelsagent einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Geschäftsherrn unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er entgegen der Vorschrift des § 5 eine Provision oder sonstige Belohnung annimmt, wenn er dem Geschäftsherrn Aufträge übermittelt, die nicht erteilt worden sind, oder wenn er ihn sonst in wesentlichen geschäftlichen Angelegenheiten in Irrtum führt;

3. wenn der Handelsagent während einer den Umständen nach erheblichen Zeit es unterläßt oder sich weigert, für den Geschäftsherrn tätig zu sein oder wenn er andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

4. wenn der Handelsagent sich Tätslichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Geschäftsherrn zuschulden kommen läßt;

5. wenn über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet wird.

§ 23.

Auflösungsgründe
auf Seite des
Handelsagenten.

Als ein wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Handelsagent unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben;

2. wenn der Geschäftsherr die dem Handelsagenten zukommende Provision ungebührlich schmälert oder vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, insbesondere seinen Verpflichtungen im Sinne des § 10 zuwiderhandelt;

3. wenn der Geschäftsherr sich Tätslichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Handelsagenten zuschulden kommen läßt;

4. wenn der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Ansprüche bei
vorzeitiger
Lösung.

(1) Trifft einen Teil ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann der andere Teil Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens verlangen. Hat ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, ohne daß hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der andere Teil die Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des

ihm verursachten Schadens verlangen. Das gleiche gilt, wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Vorschrift des § 20 gekündigt worden ist.

(2) Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 25.

Ansprüche des mit der Kunden-zuführung beauftragten Handelsagenten bei Lösung vor Ablauf von drei Jahren.

(1) Hat der Geschäftsherr das Vertragsverhältnis mit dem Handelsagenten, der ausschließlich oder vorwiegend mit der Zuführung von Kunden beschäftigt war, vor Ablauf von drei Jahren gelöst, ohne daß der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn gegründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, so gebührt dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung, wenn dem Geschäftsherrn oder dessen Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der zugeführten Kundschaft Vorteile erwachsen sind, die nach Lösung des Vertragsverhältnisses fortbestehen.

(2) Ein solcher Anspruch ist bei sonstigem Ausschluß innerhalb drei Jahren nach der Lösung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.

§ 26.

Konkurrenzklause.

Eine Vereinbarung, durch die der Handelsagent für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

(1) Durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn wird das Vertragsverhältnis gelöst. Der Handelsagent ist jedoch verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insoweit fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann.

(2) Wird das Vertragsverhältnis durch die Konkursöffnung vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Verträge eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Handelsagent den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 28.

Zwingende Vorschriften.

(1) Die Bestimmungen der §§ 10, Absatz 1, 14, Absatz 2, 15, Absatz 1 und 2, 16, Absatz 2, 19, Absatz 3, 24, 25 und 27, Absatz 2, können im voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Die Bestimmung des § 20 kann im Voraus durch Vertrag weder zuungunsten des Geschäftsherrn noch zuungunsten des Handelsagenten aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 29.

Anderer Geschäftsvermittler.

(1) Die Bestimmungen der §§ 2, 4, 5, 6, 11 bis 13, 17 und 18 finden auch auf Kaufleute und andere Personen Anwendung, die, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen anderen Geschäfte vermitteln oder in dessen Namen und für dessen Rechnung abschließen, gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte oder Arbeiten, um Vermögensmassen oder Unternehmungen handelt.

(2) Über ihre Provisionen ist ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben worden ist (§ 6, Absatz 2).

§ 30.

Geltungsgebiet und Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Vermittlung und Abschließung von Versicherungsgeschäften, ferner auf die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, sowie auf die Rechtsverhältnisse der Handelsmäkler im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68.

(2) Insofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Rechtes auf die in diesem Gesetze geregelten Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 31.

Beginn der Wirksamkeit.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung.

§ 32.

Vollzugsvorschrift.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz).

Einleitung.

Der mächtige Aufschwung, den die Volkswirtschaft in den letzten Jahrzehnten genommen hat, brachte notwendigerweise eine durchgreifende Veränderung der gesamten Organisation und Technik des Handels mit sich. Durch die gewaltige Steigerung der Bedürfnisse und die ihr zum Teile vorausseilende Produktion hat der Güterumlauf und die Erweiterung des Absatzgebietes eine ungeahnte Entwicklung erfahren, zumal eine unerlässliche Vorbedingung hierfür durch die Ausgestaltung der Verkehrsverhältnisse geschaffen worden war. Dadurch trat naturgemäß die unmittelbare Beziehung des Kaufmannes zu seiner Kundschaft, auf der ursprünglich vor allem der Warenumsatz innerhalb eines örtlich eng begrenzten Gebietes beruhte, allmählich in den Hintergrund. In gleichem Maße schwand die Bedeutung der Märkte als Konzentrationsmittel des Handels, an deren Stelle neue Zwischenglieder des Handels traten, denen die Aufgabe zufiel, Angebot und Nachfrage in verlässlicher Weise festzustellen und für die zweckmäßige Verteilung der Güter Sorge zu tragen. Der hauptsächlichste Wandel in der Form des Handelsverkehrs zeigte sich darin, daß die Kundschaft nicht mehr wie früher die Einkaufsgelegenheit aufsuchte, um ihren Bedarf zu decken, sondern daß umgekehrt der Kaufmann es als seine Aufgabe betrachtete, die Bedarfsgellegenheit zu ermitteln und die Kundschaft an ihrem Sitz aufzusuchen, um für seine Waren den gewünschten Absatz zu finden. Die Tätigkeit der Kundschaftsermittlung und Erwerbung wird aus naheliegenden Gründen regelmäßig nicht vom Kaufmann selbst ausgeübt, sondern zumeist Angestellten des Kaufmannes oder Personen übertragen, die, ohne bei dem Kaufmann bedienstet zu sein, vermöge ihrer Sach- und Personenkenntnis und ihrer geschäftlichen Erfahrung in einzelnen bestimmten Bezirken hierzu besonders geeignet erscheinen. Solche Reisende, die häufig nicht nur ein Haus, sondern — behufs Minderung der Reisespesen — mehrere Häuser vertreten, sind damit betraut, an den Orten, in die sie der in der Regel von vornherein zusammengestellte Reiseplan führt, die Kundschaft zu besuchen, ihnen Muster vorzulegen, Bestellungen entgegenzunehmen oder, insoweit ihnen Handlungsvollmacht erteilt worden ist, auch Geschäfte für das von ihnen vertretene Haus mit bindender Kraft abzuschließen. Vielsach ist jedoch diese Institution der sogenannten Handlungsreisenden durch im Absatzgebiete sesshafte und ständig mit der Vertretung eines Hauses betraute Personen zurückgedrängt worden. Die Gründe für diese Erscheinung liegen vorwiegend in dem Umstande, daß derlei Personen über die Marktlage und die oft täglich wechselnden Preise, über die Konkurrenzverhältnisse und die speziellen Bedürfnisse der Kundschaft in der Regel viel besser und genauer unterrichtet sind, als der seinen Aufenthaltsort stets wechselnde Reisende. Abgesehen davon bietet auch das innere Vertragsverhältnis des Geschäftsherrn zu seinem Vertreter dem ersteren gewisse Vorteile gegenüber der Anstellung eines Reisenden. Die in einem Bezirke

selbsthaften Vertreter beziehen fast ausschließlich nur Provision von dem Warenumsatz, der durch sie vermittelt wurde; dadurch wird, abgesehen von der erleichterten Lösbarkeit des Vertragsverhältnisses selbst, dem Kaufmann eine sichere und zuverlässige Grundlage für die Preisstellung geboten. Die Tätigkeit dieser gegenüber dem Reisenden viel selbständigeren und unabhängigeren Geschäftsvermittler überhebt den Geschäftsherrn der Aufgabe, für den Absatz seiner Waren im einzelnen zu sorgen, und ermöglicht ihm durch eine weitgehende Arbeitsteilung, seine ganzen Kräfte in den Dienst seiner übrigen kannmännischen, insbesondere produktiven Tätigkeit zu stellen. Die Zahl und die Bedeutung dieser Art von Geschäftsvermittlern, die im Verkehr als Handelsagenten bezeichnet werden, hat in dem Maße zugenommen, als der Handel die engen territorialen Schranken durchbrochen und über diese Grenzen hinaus zu einem weltumspannenden Faktor geworden ist; ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet kaufmännischen Verkehrs vom Urprodukt angefangen bis zum Vertrieb des fertiggestellten Erzeugnisses.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung des Agenturverhältnisses hat sich nach mehrfachen Richtungen hin empfindlich fühlbar gemacht. Da der Begriff des Handelsagenten gesetzlich nicht umschrieben und daher gewissermaßen vogelfrei war, wurde diese Bezeichnung vielfach auch von solchen Personen in Anspruch genommen, denen er nicht zukam und deren Gebarung auf das Ansehen und das Interesse des gesamten Standes nachteilig einwirkte. In gleichem Maße machte sich dieser Mangel bei der Rechtsprechung geltend, die sich in jedem einzelnen Falle immer wieder von neuem mit der Ermittlung und Feststellung der für den Begriff des Handelsagenten erforderlichen Kriterien beschäftigen mußte und nach mehr oder weniger analogen gesetzlichen Vorschriften suchte, die für Vertragsverhältnisse ähnlicher Art getroffen sind. In den einzelnen Entscheidungen werden daher bald die Bestimmungen über den Lohn- und Werkvertrag, bald jene über den Vollmachtsvertrag, unter Umständen auch die Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag u. a. als anwendbar erklärt.

Abgesehen von der Vorschrift des § 59c G. D., die sich aber lediglich mit den gewerberechtiglichen Befugnissen der Handelsagenten beschäftigt, konnte ein Anhaltspunkt für die privatrechtliche Stellung des Handelsagenten bisher nur aus der Bestimmung des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. gewonnen werden, durch welche die gewerbemäßige Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften als ein Handelsgeschäft erklärt wird. Aus dieser Bestimmung war im Zusammenhange mit der Vorschrift des Artikels 4 H. G. B. die Folgerung gegeben, daß der Handelsagent in der Regel als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen ist, daß daher im allgemeinen die handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Der Mangel einer Regelung des Agentenverhältnisses machte sich auch im Deutschen Reiche fühlbar und führte dazu, daß man bei Abfassung des neuen deutschen Handelsgesetzbuches auf eine Ausfüllung dieser Lücke in der Gesetzgebung bedacht war. Der VII. Abschnitt des ersten Buches des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt sich daher in den §§ 84 bis 92 mit dem Begriff und dem Vertragsverhältnisse der Handelsagenten (dort Handlungsagenten genannt), wodurch die Bestrebungen dieses Standes, auch in Österreich zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, kräftige Unterstützung erfahren haben.

In Würdigung dieser von den Handelsagenten aufgestellten Forderung hat denn auch die ehemalige österreichische Regierung im Jahre 1900 einen Fragebogen verfaßt, der sich im wesentlichen auf die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches stützte und in Erfahrung zu bringen suchte, ob sich diese Bestimmungen zur Übernahme für das österreichische Recht eignen. Dieser Fragebogen wurde den zur Wahrung der kaufmännischen Interessen berufenen Körperschaften übersendet, deren Äußerungen in der überwiegenden Mehrzahl zustimmend lauteten. Dennoch wurde damals an die Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten nicht geschritten, einerseits weil es rasch erschien, zunächst abzuwarten, ob und in welchem Maße sich die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches bewähren, andererseits aber weil es dringlicher schien, vorerst eine gesetzliche Regelung des Dienstverhältnisses des kaufmännischen Hilfspersonals in Angriff zu nehmen, von dem ein Teil — insbesondere die im vorstehenden bereits erwähnten reisenden Agenten — in einem dem Agentenverhältnis ziemlich ähnlichen Provisionsverhältnis steht.

Nachdem diese Aufgabe durch das Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20, abgeschlossen worden war, schien der Zeitpunkt gekommen, nunmehr auch die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten gesetzlich zu regeln. Das Gremium der Wiener Handelsagenten hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der in Anlehnung an den damaligen Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes alle Wünsche zum Ausdruck bringt, deren Verwirklichung der Handelsagentenstand im Interesse der Sicherung seiner Rechte und seines wirtschaftlichen Gedeihens für erforderlich hält. Auf Grund dieses den beteiligten Zentralstellen vorgelegten Entwurfes, der übrigens nicht unwidersprochen geblieben ist und in mehrfacher

Richtung von den Organisationen des Kaufmannsstandes bekämpft wurde, hat ferner im Frühjahr 1911 eine von der Wiener Handels- und Gewerbekammer veranstaltete Enquete stattgefunden, deren Ergebnis einen Überblick über das richtige Maß der von der Handelsagentenschaft aufgestellten Forderungen ermöglichte.

Man mußte sich, bevor an die Ausarbeitung eines Entwurfes herangetreten wurde, darüber klar sein, ob es sich um ein Gesetz handelt, das sich den Schutz des schwächeren Vertragsgenossen gegen den stärkeren zum Ziele setzt, also auf sozialpolitischer Grundlage ruhen soll, oder ob die Vertragsfreiheit beider Teile hinsichtlich der im Entwurfe zu regelnden privatrechtlichen Beziehungen zu wahren sei. Der Entwurf hat sich grundsätzlich der letzteren Auffassung in der Erwägung angeschlossen, daß es sich um ein Vertragsverhältnis zwischen selbständigen Unternehmern handelt, mögen auch im einzelnen Falle ihre wirtschaftlichen Kräfte verschieden sein, und demnach die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlassung von Schutzbestimmungen fehlen. Der Entwurf ist von diesem Grundsätze nur dort abgewichen, wo die unmittelbarsten Interessen der Handelsagenten in Frage kommen; in diesen Punkten aber konnte der Ausschluß entgegenstehender Vereinbarungen zumgunsten des Agenten um so weniger Bedenken hervorzurufen, als deren Verbot keinerlei berechnete Interessen des Kaufmannsstandes zu verletzen vermag und den allgemeinen Grundsätzen über die Zulässigkeit des Vertragsinhaltes auf dem Gebiete zweiseitig verbindlicher Verträge entspricht.

Bevor noch der Entwurf die Zustimmung der berufenen Stellen zur endgültigen Fassung erhielt, brach der Krieg aus, der jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete zum Stillstande brachte. Erst als im vierten Kriegsjahre die Aussicht auf Frieden und damit auch die Wiederkehr normaler Verhältnisse näher rückte, drängten wiederholte Aufforderungen der Agentenschaft die Regierung zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Arbeiten. Hierdurch entstand für die Regierung zunächst die ernste Pflicht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, auf denen der seinerzeit fertiggestellte Entwurf beruhte, noch fortbestehen, zumal die wirtschaftliche Lage durch den Warenmangel, das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, die staatliche Bewirtschaftung vieler Artikel, die Zusammenfassung der Produktion in Zwangsvereinigungen eine solche Umwälzung erfahren hatte, daß dem bisherigen Arbeitsfelde für die Vermittlertätigkeit der Boden entzogen zu sein schien. Eine zur Klärung dieser Fragen im Justizministerium mit den Fachmännern abgehaltene Besprechung ließ jedoch erkennen, daß diese Ansicht allerdings für eine ganze Reihe wichtiger Branchen zutreffend war, daß aber wieder auf anderen Gebieten die Vermittlertätigkeit reiche, zum Teil sogar erhöhte Bedeutung gewann. Es kann weiters als Ergebnis der Umfrage festgestellt werden, daß man in absehbarer Zeit mit der Wiederkehr normaler Verhältnisse rechnete und daß dann den Agenten nicht bloß für das Inland, sondern auch für die Beschaffung von Waren aus dem Auslande eine besonders wichtige Rolle zufallen werde. Unter solchen Umständen sei es aber doppelt nötig, die Rechtsverhältnisse zwischen Geschäftsherrn und Agenten ins Klare zu setzen und schon jetzt eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten. Diesem Gutachten entsprechend hat sich die damalige Regierung entschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Infolge des Zusammenbruches des alten Reiches kam es jedoch nicht zur parlamentarischen Beratung des Entwurfes.

Die Bestrebungen der Handelsagenten, zu einer gesetzlichen Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu gelangen, mußten im Hinblick auf die durch den Umsturz eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Änderungen für so lange zum Stillstande kommen, bis durch den Friedensvertrag über unsere staatliche Selbständigkeit und die Bedingungen Klarheit geschaffen war, unter denen künftighin in der Republik Österreich Handel und Verkehr zur Betätigung werden gelangen können. Die Verhältnisse, wie sie sich seither entwickelt haben, lassen nun die Annahme nicht unbegründet erscheinen, daß die Gründe, die zuletzt von der Agentenschaft für eine gesetzliche Regelung ins Treffen geführt worden sind, nicht bloß in unvermindertem Maße fortbestehen, vielmehr eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Denn es ist offenkundig, daß ein Wiederaufleben und Gedeihen unserer Volkswirtschaft in höherem Maße als früher von den Beziehungen zum Auslande und insbesondere zu den Sukzessionsstaaten abhängt und daß sich hierbei ein reiches Feld der Tätigkeit für alle diejenigen ergeben wird, die durch langjährige Erfahrung, Geschäftskennntnis, persönliche Beziehungen und Kreditfähigkeit in der Lage sind, alle Mittel auszunützen, um der Gesamtwirtschaft neues Leben zuzuführen. Diese Tätigkeit wird sich um so fruchtbarer entwickeln, wenn für sie rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Geschäftsvermittler maßgebend sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Regierung der Republik Österreich entschlossen, die seit langem in Vorbereitung befindliche Regelung zum Abschluß zu bringen und den Entwurf der Nationalversammlung zur Schlußfassung vorzulegen.

Die im April 1920 eingebrachte Vorlage konnte jedoch von den mit einer Reihe dringender Arbeiten befaßten Konstituierenden Nationalversammlung nicht mehr in Beratung gezogen werden. Vor Wiederholung des Entwurfes an den neu gewählten Nationalrat sah sich die Regierung veranlaßt, über einen von den Versicherungsanstalten gestellten Antrag auf Ausscheidung der Versicherungsagenten aus dem Geltungsbereiche des Entwurfes Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen einzuleiten. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, daß die Versicherungsagenten aus dem Geltungsbereiche des Entwurfes ausgeschieden wurden, weil Einverständnis darüber bestand, daß die Rechtsstellung dieser Gruppe von Vermittlern angesichts der besonderen Verhältnisse des Versicherungsverkehrs einer sondergesetzlichen Regelung bedarf, die sich auch auf das Provisionsverhältnis der Angestellten von Versicherungsanstalten beziehen soll. Die zur Vorbereitung dieser Regelung erforderlichen Verhandlungen wurden bereits eingeleitet.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

§§ 1, 29, 30.

Geltungsgebiet des Gesetzes.

§ 1. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Entwurfes, den Begriff des Handelsagenten zu umschreiben und ihn dadurch vor den übrigen Geschäftsvermittlern hervorzuheben.

Den Inhalt der Tätigkeit des Handelsagenten bildet zunächst im Sinne des Artikels 272, Z. 4, H. G. B. die Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen. Der Handelsagent muß aber mit dieser Tätigkeit ständig betraut sein und sie selbständig und gewerbmäßig ausüben. Hierdurch wird der Handelsagent einerseits von den Maklern und anderen Geschäftsvermittlern, andererseits von dem in einem Dienstverhältnisse stehenden Geschäftsvermittler (Handlungsgehilfen) getrennt. Die Abgrenzung von dem Kommissionsgeschäfte ist in der weiteren Vorschrift gelegen, daß die Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen werden müssen, während bekanntlich beim Kommissionsgeschäfte der Abschluß im Namen des Kommissionärs stattfindet. Die begriffliche Bestimmung des Gesetzes geht jedoch über den Rahmen der angeführten Vorschrift des Handelsgesetzbuches und der entsprechenden Bestimmung des § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches sowie der in Betracht kommenden Vorschriften des Artikels V, lit. f, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung in Verbindung mit § 59 c G. D. in einer doppelten Richtung hinaus, weil die tatsächliche Entwicklung der Handels- und Verkehrsverhältnisse zu einer Ausdehnung des Begriffes drängt. Der Gesetzentwurf fordert nämlich nicht, daß der Geschäftsherr Kaufmann sein muß. Er will damit jene im geschäftlichen Leben häufigen Fälle berücksichtigen, in denen sich der Urproduzent zum Absatz und Vertrieb seiner Erzeugnisse der Vermittlungstätigkeit eines Agenten bedient. Da der Urproduzent als solcher Kaufmannseigenschaft nicht besitzt und dessen Veräußerungsgeschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten, würde die Vermittlungstätigkeit in Ansehung solcher Geschäfte von der gesetzlichen Regelung ausgeschlossen werden, obwohl sich derlei Geschäfte wirtschaftlich von den Handelsgeschäften nicht unterscheiden und kein ersichtlicher Grund besteht, die Vermittlungstätigkeit in Ansehung dieser Geschäfte nach anderen Grundsätzen zu beurteilen. Der Entwurf sieht aber weiters davon ab, nur denjenigen als Handelsagenten anzuerkennen, dessen Vermittlungstätigkeit sich auf Handelsgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches bezieht. In vielen Fällen werden allerdings die vermittelten Geschäfte, wenn auch nicht auf Seiten des Geschäftsherrn, so doch auf Seiten des anderen Vertragsteiles die Merkmale eines Handelsgeschäftes an sich tragen, so daß der überwiegende Teil des geschäftlichen Verkehrs bereits durch die bloße Anführung der „Handelsgeschäfte“ getroffen werden wird; allein es müssen jene Fälle berücksichtigt werden, in denen diese Voraussetzungen nicht immer gegeben sind. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Vermittlungstätigkeit hinsichtlich der Geschäfte in Ansehung beweglicher Sachen überhaupt, insbesondere auch von Rechten und Arbeiten, unter die Tätigkeit des Handelsagenten fallen kann.

Insofern sich nun die Vermittlungstätigkeit nicht zwischen Kaufleuten oder nicht in Ansehung von Handelsgeschäften vollzieht, würde der Agent nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches anzusehen sein, weil Artikel 272, Z. 4, nur von der Vermittlung und Abschließung von Handelsgeschäften spricht. Gleichwohl müssen auch für solche Agenten die Regeln über die kaufmännischen Rechte und Pflichten gelten; der Entwurf spricht daher dem Handelsagenten in jedem Falle Kaufmannseigenschaft zu und erweitert damit den Kaufmannsbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuches, wie dies der seit der Schaffung des Handelsgesetzbuches eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung entspricht.

Obwohl der Begriff des Handelsagenten im Entwurf auf eine über den Rahmen des Handels- § 29. gesetzbuches reichende Grundlage gestellt wird, ist nicht zu übersehen, daß es im geschäftlichen Leben noch gewisse andere Gruppen von Geschäftsvermittlern gibt, die als Handelsagenten nicht angesehen werden können. Hierzu gehören vor allem die Geschäftsvermittler in Ansehung unbeweglicher Sachen, ferner alle jene Personen, die von einem Vertragsteile nicht ständig mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, sondern diese Tätigkeit nur gelegentlich üben und deren Zahl nach den Äußerungen des Gremiums keineswegs gering ist. Hierzu kommen die Makler, die eine Vermittlungstätigkeit gewerbemäßig und selbständig ausüben, bei denen aber der Auftraggeber regelmäßig wechselt, da sich der Auftrag zumeist durch das eine zustande gekommene Geschäft erschöpft. Es wäre verfehlt, bei der Schaffung eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Agenten dieser Personen nicht zu gedenken, zumal eine Reihe von Bestimmungen auch für ihre rechtlichen Beziehungen durchaus zutreffen. § 29 hebt demnach die für alle Gruppen von Vermittlern anwendbaren Bestimmungen des Entwurfes heraus und schafft für die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse eine entsprechende Grundlage.

§ 30 hebt besonders hervor, daß das Gesetz auf die Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgebern § 30. und Dienstnehmern im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes keine Anwendung findet. Daß Dienstnehmer nicht als Handelsagenten in Betracht kommen, geht schon aus der Begriffsbestimmung des § 1 des Entwurfes hervor, da dort die selbständige gewerbliche Tätigkeit gefordert wird. Es kommt aber nicht selten vor, daß ein Dienstnehmer neben der Vermittlungstätigkeit für seinen Dienstgeber auch eine ebensolche Tätigkeit für andere Firmen mit Einwilligung seines Dienstgebers entwickelt. In solchen Fällen soll auf das Verhältnis des Dienstnehmers und des Dienstgebers das Handlungsgehilfengesetz Anwendung finden, das die Provisionsverhältnisse eingehend regelt: im Verhältnisse zu den übrigen Geschäftsherren sind jedoch diese Dienstnehmer ebenso als Gelegenheitsvermittler anzusehen, wie Handelsagenten gegenüber Geschäftsherren, von denen sie nicht ständig mit der Vertretung betraut sind, und es unterliegt keinem Bedenken, daß die Vorschriften des Entwurfes in dem durch § 29 festgestellten Umfang auch auf derlei Rechtsverhältnisse angewendet werden.

Ein über das Moment des selbständigen Geschäftsbetriebes hinausgehendes Unterscheidungsmerkmal des Dienstverhältnisses vom Agenturverhältnis läßt sich im Gesetze nicht feststellen. Die Frage, ob selbständiger Geschäftsbetrieb vorliegt, wird im Einzelfall zu erheben sein. Anhaltspunkte hierfür bieten in der Regel die Umstände, daß der Handelsagent seine eigene Niederlassung hat, daß er die mit der geschäftlichen Einrichtung verbundenen Kosten gewöhnlich aus eigenen Mitteln bestreitet, daß er meistens mehrere Firmen vertritt und an einem vom Sitze des Geschäftsherrn verschiedenen Orte seine Tätigkeit ausübt, daß er nicht gleich einem Angestellten in den Geschäftsorganismus des Hauses eingegliedert ist usw. Da sich übrigens der Entwurf in vielen Punkten den Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes anschließt, wird der Unterschied in der rechtlichen Stellung, abgesehen von gewissen Fragen, insbesondere der Auflösung des Vertragsverhältnisses und deren Rechtsfolgen, nicht mehr die gleiche praktische Bedeutung haben wie früher.

Über die Ausscheidung der Versicherungsagenten aus dem Geltungsbereiche des Entwurfes siehe Seite 14.

§§ 2, 26.

Pflichten des Handelsagenten.

Der Handelsagent ist in seiner Eigenschaft als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches § 2, schon auf Grund der allgemeinen Vorschrift des Artikels 282 H. G. B. zur Wahrung der Sorgfalt 1. eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet. § 2 hebt dies noch besonders hervor, gleich wie dies in den Artikeln 361 und 380 H. G. B. hinsichtlich der Geschäftsführung des Kommissionärs und des Spediteurs bestimmt worden ist. Dieser Rechtsatz lautet so allgemein und umfassend, daß hierdurch das gesamte Pflichtenverhältnis des Handelsagenten in ausreichendem Maße gedeckt erscheint, ohne daß es notwendig wäre, gewisse Pflichten noch besonders hervorzuheben, wie beispielsweise die Pflicht, eingekommene Gelder abzuliefern, Veränderungen in der Kreditwürdigkeit der Kundschaft anzuzeigen, Rechenschaft zu geben u. dgl. Trotzdem hebt das Gesetz, gleich wie § 84 des deutschen Handelsgesetzbuches, mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten des Agenturgeschäftes noch besonders die Pflicht hervor, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben und ihn von jedem Geschäft in Kenntnis zu setzen, das der Agent für ihn abgeschlossen hat. Diese Verpflichtung auch auf die bloße Vermittlungstätigkeit des Handelsagenten auszudehnen, schien weder notwendig noch empfehlenswert, weil in dieser Richtung die allgemeine Verpflichtung zur Sorgfalt für das Interesse des Geschäftsherrn genügt und dem Fortbestand der gegenwärtig häufigen Praxis, die Offerten gesammelt von Zeit zu Zeit zu übersenden, nicht entgegengetreten werden soll.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Tätigkeit des Handelsagenten von vornherein durch ein gesetzliches Konkurrenzverbot zu beschränken, wie dies durch das Handlungsgehilfengesetz hinsichtlich gewisser Gruppen von Dienstnehmern geschehen ist. Die Verhältnisse liegen in beiden Fällen gewiß nicht gleich. Während der Angestellte seinen Verdienst in der Regel lediglich von einem Hause bezieht, dem er ausschließlich seine Dienste und seine Arbeitskraft zu widmen verpflichtet ist, wird die Tätigkeit des Handelsagenten durch die Vertretung eines einzigen Hauses nur seltener völlig in Anspruch genommen. Im Regelfalle wird er noch Zeit und Gelegenheit finden, andere Firmen zu vertreten oder etwa für eigene Rechnung Geschäfte zu betreiben. Es kann ihm daher nach der Sachlage eine Tätigkeit auch innerhalb des von dem Geschäftsherrn betriebenen Handelszweiges nicht schlechthin verboten werden. Hierzu kommt, daß gerade die Vereinigung der Vertretung mehrerer Firmen gewisse Vorteile für den Geschäftsherrn mit sich bringen kann, zumal, wie in der Enquete erklärt wurde, „der Agent eine Börse im kleinen sein soll“. Auch das deutsche Handelsgesetzbuch hat von der Festsetzung eines Konkurrenzverbotes, das in dem Entwurfe vom Jahre 1896 enthalten war, mit der weiteren Begründung abgesehen, daß sich schon aus der Pflicht des Handelsagenten, das Interesse des Geschäftsherrn zu wahren, von selbst ergibt, daß er diesem nicht durch anderweitige Geschäfte, die er in demselben Handelszweige macht oder vermittelt, eine unmittelbar schädigende Konkurrenz bereiten darf. Die allgemeine Vorschrift über die Sorgfaltspflicht wurde als ausreichend angesehen, um im einzelnen Falle die Grenzen zu bestimmen, die von dem Agenten hinsichtlich der Vertretung anderer Handlungshäuser oder hinsichtlich des eigenen Handelsbetriebes eingehalten werden müssen. Im übrigen bleibt es der freien Vereinbarung der Parteien immer offen, solche Beschränkungen im Vertrage festzusetzen.

§ 26. Die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel in dem Sinne, daß hierdurch die Tätigkeit des Agenten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt wird, untersagt der Entwurf in der Bestimmung des § 26 mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedenken, die sich aus der Eigenschaft des Handelsagenten als selbständigen Unternehmers ergeben.

§ 2, Ab-
103 2.

Die Ausübung der Tätigkeit des Handelsagenten an seine Person zu knüpfen und jede Stellvertretung auszuschließen, wie von mehreren Seiten beantragt wurde, stünde mit der Entwicklung des Instituts und mit den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang. Es kann den Parteien ohneweiters gestattet sein, im Vertrage gewisse Beschränkungen in dieser Richtung zu vereinbaren, so beispielsweise, daß gewisse Kundschaften nur von dem Handelsagenten persönlich besucht werden dürfen oder daß ein bestimmtes Geschäft nur von ihm und nicht von einem Stellvertreter abgeschlossen werden darf; allein ein allgemeines Verbot in dieser Richtung würde, abgesehen davon, daß ein zureichender Grund hierfür fehlt, den Betrieb des Agentengeschäftes gefährden und namentlich dort, wo die Vertretung zahlreicher Häuser in einer Hand vereinigt ist, geradezu unmöglich machen. Dagegen erscheint es billig, im Sinne des § 1313 a. b. G. B. dem Handelsagenten, ähnlich wie dies durch Artikel 400 H. G. B. für den Frachtführer vorgesehen ist, ganz allgemein und ohne Beschränkung auf culpa in eligendo vel custodiendo die Haftung für ein Verschulden seiner Leute und anderer Personen aufzuerlegen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient, weil es sich hier ebenso wie beim Frachtvertrag um den Erfolg des ganzen Geschäftes handelt, nicht aber um die einzelnen zu diesem Zwecke vorzunehmenden Handlungen.

Die Bestimmung gilt auch für andere Geschäftsvermittler.

§§ 3, 4.

Befugnisse des Handelsagenten und deren Überschreitung.

§ 3. Der Entwurf unterscheidet entsprechend der Ausdrucksweise in Artikel 272, 3, 4, H. G. B. und den Ergebnissen der Praxis zwischen Handelsagenten, die nur mit der Geschäftsvermittlung betraut sind, und solchen, denen auch das Recht zusteht, Geschäfte für den Geschäftsherrn abzuschließen. Im ersteren Falle obliegt dem Handelsagenten in der Regel nur, Aufträge der Kundenschaft dem Geschäftsherrn zu übermitteln, der sich die freie Entschließung über deren Annahme oder Ablehnung vorbehalten hat. Das Geschäft kommt in diesen Fällen erst dann zustande, wenn der Auftrag vom Geschäftsherrn selbst angenommen worden ist. Der Entwurf enthält keine Vorschrift, nach der etwa eine Rechtsvermutung für den Bestand einer Abschlußvollmacht zugunsten des Handelsagenten aufgestellt wird, sondern er überläßt es der freien Übereinkunft der Parteien, über die Erteilung einer Abschlußvollmacht schlüssig zu werden, zumal dies in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt.

Einer der häufigsten Fälle der Überschreitung von Befugnissen des Handelsagenten ergibt sich, wenn der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn

abschließt, ohne tatsächlich Abschlußvollmacht zu besitzen. Das deutsche Handelsgesetzbuch schützt durch die in § 85 enthaltene Bestimmung das Interesse der Kundschaft dagegen, daß erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Genehmigung des Geschäftsherrn aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil dem Handelsagenten die Abschlußvollmacht fehlte. Es verpflichtet in einem solchen Falle den Geschäftsherrn, die Ablehnung des Geschäftes dem Dritten gegenüber ohne Verzug, nachdem er von dem Abschluß Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen, widrigenfalls es als für Rechnung des Geschäftsherrn abgeschlossen gilt. Diese Bestimmung ist auch vom Entwurf übernommen worden.

Ebenso wenig wie die Abschlußvollmacht verumtet das Gesetz den Bestand einer Inkassovollmacht; § 4 es bestimmt vielmehr in Übereinstimmung mit § 86 des deutschen Handelsgesetzbuches, daß der Handelsagent ohne eine besondere Vollmacht zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn nicht ermächtigt sei. Das Bestehen einer Inkassovollmacht hat in der Praxis mannigfache Zweifel über den Umfang der dem Handelsagenten damit erteilten Ermächtigung hervorgerufen. Um diese Zweifel für die Zukunft abzuschneiden, setzt der Entwurf den Umfang in Absatz 2 des § 4 fest. Der Entwurf hält jedoch die den Handlungsreisenden gemäß Artikel 49 H. G. B. eingeräumte Befugnis zur Annahme von Zahlungen und Bewilligung von Zahlungsfristen zugunsten des reisenden Handlungsagenten aufrecht, da der Dritte, dessen Interesse hier zu schützen ist, von dem inneren Verhältnis, das zwischen dem Reisenden und seinem Geschäftsherrn besteht, keine Kenntnis haben muß.

Das Interesse der Kundschaft fordert, daß in gewissen Fällen, namentlich, wenn sich Übergabe und Übernahme der Waren nicht glatt vollzieht, der Handelsagent als Vertreter des Geschäftsherrn von Gesetzes wegen angesehen werden kann. Der Entwurf bestimmt daher in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 86, Absatz 2, des deutschen Handelsgesetzbuches, jedoch in erweitertem Maße, daß die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt wird, und andere Erklärungen, durch welche die Kundschaft ihre Rechte wahrt, wirksam auch gegenüber dem Handelsagenten abgegeben werden können. Durch diese Bestimmung wird einer häufig beklagten Erschwerung der Geschäftsabwicklung begegnet; das gleiche gilt auch von der zugunsten des Geschäftsherrn getroffenen Bestimmung, wonach der Handelsagent befugt ist, das dem Geschäftsherrn gemäß Artikel 348 H. G. B. zustehende Recht auf Feststellung des Zustandes der Ware auszuüben.

Hinsichtlich etwaiger Beschränkungen der Vollmacht hat der Entwurf die Bestimmung des § 54, Absatz 3, des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, nach der ein Dritter Beschränkungen nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Danach gilt entsprechend dem Grundsätze von Treu und Glauben der Umstand als entscheidend, ob und in welcher Weise die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung getreten ist.

Die Rechtsfolgen im Falle der Überschreitung der Befugnisse des Handelsagenten sind bereits durch die in Artikel 55 H. G. B. festgesetzten Verpflichtungen des falsus procurator geregelt.

Während die Bestimmung des § 4 auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt wurde, nimmt der Entwurf davon Abstand, ein gleiches auch hinsichtlich des § 3 anzuordnen, weil die Pflicht des Geschäftsherrn zur sofortigen Ablehnung eines auftragswidrig abgeschlossenen Geschäftes nur bei einem ständigen Agenturverhältnis gerechtfertigt ist, das der Kundschaft die Annahme des Bestehens einer Abschlußvollmacht nahelegt.

§ 5.

Verbot der Annahme von Belohnungen.

Die aus Gründen der Geschäftsmoral in § 13 des Handlungsgehilfengesetzes enthaltene Bestimmung über das Verbot der Annahme von Extraprovisionen wird durch § 5 mit einer wichtigen Abweichung auch auf die Handelsagenten ausgedehnt. Während nämlich in dem erstgenannten Gesetze das Verbot unbedingt und ohne Ausnahme festgesetzt wird, läßt der § 5 des Entwurfes die Einschränkung „mangels eines abweichenden Handelsgebrauches“ zu. Damit wird also die Zulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen für den Fall zugestanden, als ein dahingehender Handelsgebrauch besteht. Diese Abweichung erscheint zunächst aus der allgemeinen Erwägung gerechtfertigt, daß der Handelsagent als selbständiger Kaufmann nicht in dem Abhängigkeits- und Treuverhältnisse steht wie der Handlungsgehilfe. Andererseits muß aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Extraprovision tatsächlich in manchen Geschäftszweigen, insbesondere bei Einkaufsgeschäften, üblich ist, ohne daß sich hieraus Folgerungen ergeben haben, die ein allgemeines Verbot rechtfertigen würden. Ueberdies ist in Betracht zu ziehen, daß diese Bestimmung auch für andere Geschäftsvermittler anwendbar erklärt worden ist. Die Tätigkeit dieser Personen ist aber nicht selten eine der Mäklertätigkeit vollkommen verwandte, aus der sich ein Anspruch auf Provision von beiden Seiten ableiten läßt. Die Anwendbarkeit des § 5 auf die

Rechtsverhältnisse dieser Vermittler deshalb auszuschließen, schien im Interesse der hohen Bedeutung, die dieser Bestimmung zur Wahrung der geschäftlichen Sitte im Verkehrsleben zukommt, nicht angebracht. Es soll vielmehr auch für andere Geschäftsvermittler der Grundsatz von der Unzulässigkeit der Annahme von Extraprovisionen gelten, jedoch gemildert durch die in jedem einzelnen Falle festzustellende Ausnahme des für die Beurteilung maßgebenden Handelsgebrauches.

§§ 6 bis 14.

Provision.

§ 6. Der Anspruch auf die Provision bildet eine der umstrittensten Fragen auf dem Gebiete des Agentenrechtes; insbesondere gilt dies von den Voraussetzungen, unter denen der Anspruch als erworben anzusehen ist. Dem Standpunkte der Agenten entspricht es, die Entstehung des Anspruches an möglichst wenige Voraussetzungen zu knüpfen, daher spätestens die Tatsache des Geschäftsabschlusses als Zeitpunkt des Erwerbes gelten zu lassen. Es wird die Ansicht vertreten, daß die weiteren Schicksale des Geschäftes, insbesondere die Fragen, ob es tatsächlich ausgeführt worden, ob die Gegenleistung des Dritten eingegangen ist und ob das Geschäft überhaupt von dem erwarteten wirtschaftlichen Erfolge begleitet war, den Anspruch auf die Provision nicht mehr berühren, zumal die Tätigkeit des Agenten durch die Herbeiführung eines Geschäftsabschlusses erschöpft und beendet ist. Im Gegensatz hierzu steht die Auffassung, die den Agenten gewissermaßen als in einem Gesellschaftsverhältnisse mit dem Geschäftsherrn stehend betrachtet, durch deren Zusammenwirken bestimmte wirtschaftliche Erfolge herbeigeführt werden sollen. Diese Meinung trägt dem Standpunkte des Geschäftsherrn Rechnung, indem es die Entstehung des Anspruches erst an das Eintreten des wirtschaftlichen Erfolges knüpft, somit nicht bloß von der Tatsache des Geschäftsabschlusses, sondern auch von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäftes abhängig macht. Die Gesetzgebung hat in dieser Frage einen vermittelnden Standpunkt eingenommen. Nach § 88 des deutschen Handelsgesetzbuches gebührt dem Handelsagenten mangels anderweitiger Vereinbarung die Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist. Die Frage, wann das Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist, wird dabei offen gelassen, da es der Entscheidung in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben soll, ob darunter die vollständige Abwicklung der beiderseitigen Leistungen verstanden werden muß. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält das deutsche Gesetz nur hinsichtlich der Vermittlung von Verkaufsgeschäften. In derlei Fällen soll nämlich der Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben werden. Begründet wird diese Vorschrift mit der naheliegenden Gefahr, daß die Verkaufsagenten sonst, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen könnten. In diesem Sinne hat sich auch ein allgemeiner Handelsgebrauch bei Verkaufsgeschäften herausgebildet, der dem Agenten wenigstens einen Teil der Provision sichert, wenn der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht. Dem Geschäftsherrn bleibt andererseits, wenn den Agenten wegen ungenügender Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein Vorwurf trifft, das Recht vorbehalten, Schadenersatz zu verlangen und die Zahlung der ganzen Provision zu verweigern. Die Anschauung, daß der Handelsagent überhaupt nur dann Provision beanspruchen könne, wenn ein wirtschaftlicher Erfolg für den Geschäftsherrn eingetreten ist, hat das deutsche Gesetz abgelehnt. In dessen Begründung wird es ausdrücklich als zu weit gehend bezeichnet, dem Agenten den Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Provision ohne weiteres auch schon dann zu versagen, wenn der Geschäftsherr, sei es auch ohne alles Verschulden des Agenten, einen Verlust durch Zahlungsunfähigkeit des Käufers erleidet. Der dispositive Charakter der gesetzlichen Bestimmung ermöglicht es dem Geschäftsherrn ohnehin, bei Eingehung des Agenturverhältnisses allenfalls den Ausschluß jedes Provisionsanspruches für Fälle dieser Art besonders zu vereinbaren. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Provision nur für die zur Ausführung gelangten Geschäfte zu entrichten ist, hat nach dem deutschen Gesetze dann einzutreten, wenn die Ausführung eines bereits abgeschlossenen Geschäftes zufolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben ist, ohne daß wichtige Gründe in der Person desjenigen vorliegen, mit dem es abgeschlossen worden ist. In Fällen dieser Art wird dem Agenten das Recht auf die volle Provision zugestanden.

In ähnlichem, jedoch für den Standpunkt des Geschäftsvermittlers günstigeren Sinne sind diese Fragen in § 10, Absatz 2, und § 11, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes gelöst. Das Handlungsgehilfengesetz knüpft nämlich die Entstehung des Anspruches auf die Provision nicht erst an die Ausführung, sondern bereits an den Abschluß des Geschäftes. Diese Lösung, die der überwiegenden Anschauung und Praxis im Handelsverkehr entspricht, dürfte schon aus dem Grunde empfehlenswert

sein, weil sie jeden Streit über die Frage von vornherein abschneidet, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft als ausgeführt zu betrachten ist. Hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte hat das Handlungsgehilfengesetz die Ausnahmsvorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches übernommen, wonach der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Was endlich den Anspruch auf die Provision trotz Unterbleibens der Ausführung des Geschäftes betrifft, so hat auch in diesem Falle die betreffende Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches als Vorbild gedient. Nur führt das Handlungsgehilfengesetz neben der Nichtausführung des Geschäftes auch noch das Unterbleiben der Gegenleistung des Dritten an, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, weil es in der Praxis zweifelhaft geworden ist, ob mit den Worten „Ausführung des Geschäftes“ bloß die auf Seiten des Geschäftsherrn zur Abwicklung des Geschäftes erforderlichen Handlungen gemeint waren oder ob darunter auch die Gegenleistung des anderen Vertragsteiles zu verstehen ist.

Wenn nun die Frage an die Gesetzgebung neuerlich herantritt, wie der Anspruch des Handelsagenten auf die Provision zu regeln ist, kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Vor allem war es klar, daß diese Frage nur im Sinne dispositiven Rechtes, nicht aber durch zwingende Rechtsvorschriften gelöst werden kann, weil sonst die Freiheit und Beweglichkeit des Handelsverkehrs unterbunden würde. Da aber auch kein ersichtlicher Grund vorliegt, aus der anders gearteten rechtlichen Stellung des Handelsagenten gegenüber dem Handlungsgehilfen eine Verschiedenheit der aus ihrer vollkommen gleichartigen wirtschaftlichen Betätigung hervorgehenden Beziehungen abzuleiten, und die Erwägungen, welche für die Regelung des Provisionsanspruches im Handlungsgehilfengesetz sowohl hinsichtlich der Verkaufsgeschäfte als der anderweitigen Geschäfte maßgebend waren, in gleichem Maße auch bei dem Geschäftsbetriebe der Handelsagenten zutreffen, liegt es nahe, die betreffenden Vorschriften auch in das Handelsagentengesetz zu übernehmen. Die Gleichstellung beider Gruppen von Geschäftsvermittlern erscheint außer diesen sachlichen Gründen auch in der Erwägung wünschenswert, daß hierdurch die im einzelnen Falle streitig gewordene Frage, ob es sich um das Rechtsverhältnis von Handelsagenten oder Handlungsgehilfen handelt, ihre Bedeutung für die materielle Entscheidung einbüßt.

Bei Übernahme der oben angeführten Bestimmung des Handlungsgehilfengesetzes über die Entstehung des Anspruches auf die Provision, die gleichzeitig auch für die Rechtsverhältnisse der anderen Vermittler anwendbar erklärt wird, schien es jedoch wünschenswert, gewisse Zweifel, die sich aus der Fassung dieser Bestimmung ergeben haben, zu beseitigen. Es wurde nämlich auch die Ansicht vertreten, daß ein Agent, der ein Verkaufsgeschäft vermittelt hat und vor dem Eingang einer Zahlung stirbt, den Anspruch auf die Provision nicht auf seine Erben übertragen könne, weil das Gesetz sagt, daß dieser Anspruch erst mit dem Eingang einer Zahlung und nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben wird. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig und entspricht weder der Absicht des Handlungsgehilfengesetzes noch der des deutschen Handelsgesetzbuches. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen klar, daß es sich hier um einen bedingt erworbenen Anspruch handelt, nämlich um einen Anspruch, der nur unter der Bedingung entstanden ist, daß eine Zahlung eingeht. Dieser Anspruch geht wie jedes andere suspensiv bedingte Recht auch auf die Erben über. Auf diesem Standpunkte des bedingten Provisionserwerbes steht auch die Literatur, die sich mit den betreffenden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes und des deutschen Handelsgesetzbuches beschäftigt. Durch die vorgeschlagene Fassung des Satzes 2 in Absatz 2 des § 6 wird nun jeder Zweifel darüber abgeschnitten, daß mit dem Abschlusse des Verkaufsgeschäftes vom Handelsagenten ein bedingter Provisionsanspruch erworben wird, der also ohne weiteres auch auf seine Erben übergeht. Die Fassung des Absatzes 3 des § 6 weicht von seinem Vorbild, ohne inhaltliche Änderung, etwas ab, da es wünschenswert schien, die Beweislastverteilung hervorzuheben.

§ 6, Absatz 4, des Entwurfes enthält den Satz, daß ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben wird, soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht. Diese Bestimmung über die sogenannte Nachweisprovision beabsichtigt, der Praxis einen Fingerzeig in der Richtung zu geben, daß die Tätigkeit eines Handelsagenten nicht bloß in dem Nachweis einer Möglichkeit des Geschäftsabchlusses erblickt werden kann, sondern daß hierfür eine eingehende, auf den Entschluß der Parteien einwirkende Vermittlungstätigkeit vorausgesetzt wird. Hierdurch wird gegenwärtig nicht selten vorkommenden Streitfällen über die allgemeinen Voraussetzungen der Entziehung des Provisionsanspruches vorgebeugt; doch war mit Rücksicht auf die auch in der Enquete angeführten besonderen Verhältnisse, namentlich im Holz- und Silberhandel, darauf Bedacht zu nehmen, daß in gewissen Geschäftszweigen auch die Nachweisprovision gebührt. Der Entwurf läßt demnach diese Vorschrift nicht gelten, wenn ein abweichender Handelsgebrauch besteht, dessen Vorhandensein im einzelnen Falle un schwer festzustellen sein wird. Die letztgenannte Bestimmung gilt auch für andere Vermittler.

§ 7. 8.

Die bereits früher hervorgehobene Gleichartigkeit der selbständigen und der in dienstlicher Stellung befindlichen Geschäftsvermittler rechtfertigt die Übernahme der Bestimmungen aus dem Handlungsgehilfengesetze, die sich auf die Provision für direkte Geschäfte beziehen. Unter direkten Geschäften sind solche Geschäfte zu verstehen, die zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn unmittelbar und ohne Mitwirkung des Agenten abgeschlossen worden sind. Handelt es sich dabei um eine Kundschaft, die einem dem Agenten besonders zugewiesenen Arbeitsfeld angehört, so rechtfertigt es sich, wenn im Zweifel ein Anspruch des Agenten auf die Provision auch in Ansehung solcher direkter Geschäfte anerkannt wird, weil anzunehmen ist, daß die Geschäftsverbindung, in die der Geschäftsherr mit der Kundschaft eingetreten ist, in der Regel auf die Tätigkeit des Agenten zurückzuführen ist, der das von ihm vertretene Geschäftshaus bei der Kundschaft bekanntgemacht und empfohlen hat, und daß das Vertrauen in die Geschäftsfähigkeit des Agenten und dessen persönliche Beziehungen zur Kundschaft der Anlaß waren, daß die Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn eingegangen wurde. Es kommt vor, daß der Agent über einen Stock ihm anhänglicher Kundschaften verfügt, die er gewissermaßen als sein Betriebskapital dem Geschäftsherrn zuführt, mit dem er jeweils im Agenturverhältnis steht; ebenso kann eine bestimmte Kundschaft ausschließlich dem Agenten behufs ihrer Zuführung zum Geschäftsherrn zugewiesen sein, was am häufigsten dadurch geschieht, daß der Agent für ein bestimmtes, räumlich begrenztes Gebiet oder für einen bestimmten Kundenkreis als Alleinvertreter des Geschäftsherrn bestellt wird.

Die diese Verhältnisse regelnden Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes, von denen die letztgenannte dem § 89 des deutschen Handelsgesetzbuches nachgebildet ist, sind auch von dem Entwurf übernommen worden, doch ist die Fassung der von den Gebietsagenten handelnden Bestimmung mit Rücksicht auf die in der Öffentlichkeit und in der Kritik des deutschen Handelsgesetzbuches geäußerten Bedenken etwas geändert und verdeutlicht worden. Es waren nämlich Zweifel in der Richtung laut geworden, ob dem Agenten ein Provisionsanspruch auch dann zusteht, wenn ein Geschäft mit einer sonst außerhalb des Gebietes anässigen Kundschaft nur zufällig in dem Gebiete des Agenten zwischen der Kundschaft und dem Geschäftsherrn abgeschlossen wird. Die Fassung des deutschen Handelsgesetzbuches würde zur Annahme verleiten, daß auch in diesem Falle dem Agenten Provision gebühre, weil das Geschäft in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, obwohl die Kundschaft einem fremden Gebiete, das vielleicht einem anderen Agenten zugewiesen ist, angehört. In diesem Falle soll aber dem Gebietsagenten kein Provisionsanspruch zustehen, weil das zufällige Moment, daß das Geschäft gerade in seinem Gebiet abgeschlossen worden ist, für die Entstehung des Anspruches nicht maßgebend sein kann, zumal der Geschäftsabluß in der Regel auf die Tätigkeit desjenigen Agenten zurückzuführen sein wird, in dessen Gebiet die Kundschaft ständig ihren Wohnsitz hat. In einem solchen Falle soll vielmehr die Provision dem Agenten des letztangeführten Gebietes zukommen, da es sich um eine Kundschaft seines Gebietes handelt. Der Entwurf stellt diese Absicht des Gesetzes ins Klare, indem er das Hauptgewicht für den Provisionsanspruch nicht auf den Ort des Geschäftsabchlusses verlegt, sondern auf den Umstand, daß das Geschäft mit einer zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden ist. Überdies wurden die Worte „im Zweifel“ eingefügt, um einer im einzelnen Falle offenkundigen gegenteiligen Absicht der Parteien Rechnung tragen zu können.

§ 9.

Der Anspruch auf die Provision ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, daß das betreffende, durch den Agenten vermittelte Geschäft während der Dauer des Agenturverhältnisses zustande gekommen ist. Es lassen sich gewiß Fälle denken, in denen der Agent sich um das Zustandekommen eines Geschäftes bemüht hat und im Interesse der Zuführung der Kundschaft für den Geschäftsherrn tätig war, während sich der Erfolg seiner Tätigkeit erst in einem Zeitpunkt äußert, in dem das Vertragsverhältnis erloschen ist. Es entspricht nun dem Grundsatz der Billigkeit, dem Agenten den Lohn für diese Tätigkeit nicht vorzuenthalten, wenn nachweisbar feststeht, daß das Zustandekommen des Geschäftes auf seine Leistungen zurückzuführen ist, mag auch inzwischen das Vertragsverhältnis mit dem Geschäftsherrn durch Zeitablauf oder sonstige Erlösungsgründe aufgelöst worden sein. Von diesem Gedanken geleitet, trifft der Entwurf im § 9 die Ausnahmebestimmung, daß dem Handelsagenten die Provision für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, nur dann gebührt, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

§ 10.

Die Vorschrift des § 10, wonach dem Handelsagenten eine angemessene Entschädigung gebührt, wenn er vom Geschäftsherrn vertragswidrig behindert wird, Provision in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, ist dem § 12 des Handlungsgehilfengesetzes nachgebildet und stellt eine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründete Schadenersatzpflicht wegen Vertragsverletzung neuerlich fest. Ihre besondere Bedeutung erhält diese Bestimmung durch den Umstand, daß sie im § 28 unter jene Vorschriften aufgenommen wurde, die im

voraus durch Vertrag zuungunsten des Handelsagenten weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Zur Begründung dieser Bestimmung kann hervorgehoben werden, daß Vereinbarungen, durch die ein Teil sich schon im vorhinein vorbehält, an den geschlossenen Vertrag nicht gebunden und für den Fall der Verletzung des Vertrages von jeder Schadenersatzpflicht frei zu sein, den guten Sitten widersprechen würden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein Teil zur genauen Einhaltung seiner im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verhalten, der andere dagegen von der Einhaltung der Gegenverpflichtungen nach Belieben und ohne daß für ihn Rechtsfolgen eintreten, frei sein soll. Damit wäre die Natur des Agenturvertrages als eines zweiseitig verbindlichen Vertrages grundsätzlich in Frage gestellt. Unter eine vertragswidrige Behinderung fällt keineswegs die Ablehnung von Anträgen, die der nur mit der Geschäftsvermittlung betraute Agent gesammelt hat, weil der Geschäftsherr sich das Recht vorbehielt, nach seinem Belieben die ihm übermittelten Anträge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Der Agent ist im allgemeinen nicht befugt, auf die Annahme der von ihm übersendeten Aufträge zu dringen, es sei denn, daß im Vertrage diesfalls besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Dagegen kann allerdings unter Umständen die Verweigerung oder Verzögerung der Zuwendung von Mustern, die innerhalb einer bestimmten Zeit vertragemäßig dem Agenten zu übermitteln waren, eine Schadenersatzpflicht des Geschäftsherrn nach § 10 des Entwurfes begründen, sofern vom Agenten nachgewiesen wird, daß er durch diesen Umstand verhindert worden ist, die ihm vertragemäßig zugesicherte Tätigkeit entfalten und provisionspflichtige Geschäfte zustande bringen zu können.

Als ein besonderer Anwendungsfall des § 10 ist in Absatz 2 der Umstand hervorgehoben, daß die Verhinderung des Agenten am Verdienste durch die Veräußerung des Unternehmens des Geschäftsherrn oder durch dessen Beitritt zu einem Kartell entstanden ist. Sind diese Umstände im Vertrag als Auflösungsgründe vorgesehen, was vereinbart werden kann, da Absatz 2 nicht zwingendes Recht enthält, dann findet diese Bestimmung keine Anwendung. Insofern jedoch eine solche Vereinbarung fehlt und durch die Veräußerung oder durch den Beitritt zum Kartell die Betätigung des Agenten während der restlichen Dauer des Verhältnisses behindert wird, soll außer Zweifel gestellt werden, daß dies als vertragswidrig zu gelten hat und zur Pflicht, dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu gewähren, führen muß.

Die Höhe der Provision pflegt in der Regel vereinbart zu werden. In der Praxis haben sich § 11 für die einzelnen Geschäftszweige gewisse Prozentsätze herausgebildet, die auch ohne spezielle Vereinbarung den Ansprüchen zugrunde gelegt zu werden pflegen. Dieser Übung folgend, bestimmt § 11 des Entwurfes, daß sich die Höhe der Provision nach den für den betreffenden Geschäftszweig üblichen Sätzen richtet. Die Frage, ob für diese Sätze der Sitz des Handelsagenten oder des Geschäftsherrn maßgebend ist, beantwortet der Entwurf in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im ersteren Sinne, da hierfür in der Regel nur die Verhältnisse des Absatzgebietes als maßgebend in Betracht kommen. In eine kasuistische Erörterung der Fragen, ob bei Berechnung der Provision Stonti, Rabatte, Zoll- und Frachtpfesen ein- oder abzurechnen sind, konnte sich der Entwurf nicht einlassen, weil die Verhältnisse in jedem Geschäftszweige verschieden liegen. Ein allgemeiner Grundsatz ist jedoch aus der Erwägung zu gewinnen, daß nachträgliche Begünstigungen, die der Geschäftsherr seiner Kundschaft gewährt, nicht zu Lasten des provisionsberechtigten Agenten gewährt werden dürfen, daß vielmehr für das Ausmaß der Provision ebenso wie für die Entstehung des Anspruches die Bedingungen entscheidend sind, unter denen das Geschäft zustande gekommen ist. Der Entwurf verfügt daher, indem er gegenseitiger, auf den Handelsgebrauch gestützter Übung der Parteien freien Spielraum läßt, daß Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden dürfen, wenn sie beim Abschlusse des Geschäftes vereinbart worden sind. Nachlässe, die der Agent selbst oder mit dessen Zustimmung der Geschäftsherr später gewährt hat, sind selbstverständlich bei Berechnung der Provision in Anschlag zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß der Betrieb des Agenturgeschäftes gewisse Auslagen mit sich § 12 bringt. Der Agent muß in der Regel ein Geschäftslokal besitzen; er wird nicht selten genötigt sein, ein Hilfspersonal zu halten, für das Bekanntwerden seiner Firma durch entsprechende Verlautbarungen zu sorgen usw. Diese allgemeinen Geschäftskosten fallen dem Handelsagenten als selbständigem Kaufmann allein zur Last; hierzu beizutragen kann der Geschäftsherr nicht verpflichtet werden. Der Entwurf bestimmt daher in § 12, Absatz 1, daß der Handelsagent für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen Ersatz nicht verlangen kann; selbstverständlich bleibt es der Vereinbarung der Parteien überlassen, auch in dieser Richtung abweichende Vertragsbestimmungen zu treffen. Auf einem ähnlichen Standpunkt steht auch § 90 des deutschen Handelsgesetzbuches, der von den im

regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstehenden Kosten und Auslagen spricht. Der Entwurf bringt jedoch in Absatz 2 zu diesen allgemeinen Geschäftsunkosten die besonderen Barauslagen des Handelsagenten in Gegensatz, die er zur Beforgung der einzelnen Geschäfte (Porti, Telephongebühren usw.) oder die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte. Es kann nicht als unbillig und namentlich nicht als mit der Stellung des Handelsagenten als selbständigen Kaufmannes unvereinbar bezeichnet werden, wenn dem Handelsagenten hinsichtlich der Barauslagen für das einzelne ihm übertragene Geschäft ein Erstattungsanspruch vorbehaltlich gegenteiliger Parteienabrede in gleicher Weise zuerkannt wird wie etwa dem Advokaten oder Notar; desgleichen folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Geschäftsbeforgung, daß der Geschäftsherr für solche Aufwendungen aufzukommen hat, die auf Grund seines besonderen Auftrages gemacht worden sind.

§ 13. Sowohl das deutsche Handelsgesetzbuch als das Handlungsgehilfengesetz lassen eine positive Bestimmung über den Zeitpunkt, wann die Provision fällig wird, vermissen. Beide Gesetze (§ 88, Absatz 4, deutsches Handelsgesetzbuch, § 10, Absatz 3, Handlungsgehilfengesetz) beschränken sich darauf die Zeit der Abrechnung über die Provisionsansprüche dispositiv zu regeln und dadurch mittelbar auch einen Fälligkeitstag für die Provision festzusetzen. Durch die Bestimmung des § 13 des Entwurfes, wonach der Anspruch auf die Provision an dem Tage fällig wird, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll, wird grundsätzlich an den Vorschriften der vorangeführten Gesetze nichts geändert. Der Entwurf bezweckt mit der Hervorhebung dieser Bestimmung lediglich, die praktisch ungemein wichtigen Fragen der Entstehung des Anspruches, der Fälligkeit und der Abrechnung scharf auseinanderzuhalten und damit Zweifel in der Praxis zu beseitigen, die namentlich im Zusammenhange mit der Verjährungsbestimmung des § 17 sonst leicht hätten auftauchen können.

§ 14. Ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Handelsagenten und der übrigen Kaufmannschaft macht sich auch bei der Lösung der Frage geltend, wann die Abrechnung über die Provision zu pflegen ist. Während die Handelsagenten naturgemäß den größten Wert darauf legen, sobald als möglich in den Besitz der Früchte ihrer Tätigkeit zu gelangen, hält es die Kaufmannschaft für eine überaus beschwerliche, kostspielige und zeitraubende Last, die Abrechnung regelmäßig an kurzfristige Termine knüpfen zu müssen. Der Entwurf sucht in diesen Gegensatz vermittelnd einzugreifen, indem er einerseits die Abrechnungstermine halbjährig mit Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres festsetzt und auf diese Weise den Absichten und Gepflogenheiten der Kaufmannschaft Rechnung trägt, andererseits aber dem Handelsagenten durch Einräumung des Anspruches auf einen, seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß entgegenkommt. Die Abrechnungstermine sind somit in ebenderselben Weise festgesetzt, wie dies in § 88, Absatz 4, des deutschen Handelsgesetzbuches und in § 10, Absatz 3, des Handlungsgehilfengesetzes bestimmt worden ist. Die letztgenannte Bestimmung nimmt noch auf den Fall Rücksicht, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aufgelöst wird und ordnet an, daß in diesem Falle die Abrechnung mit dem Dienstausschritt stattzufinden hat. Eine ähnliche Bestimmung trifft auch der Entwurf für den Fall der Auflösung des Agentenverhältnisses vor dem Abrechnungstermin. Da sich jedoch der sofortigen Abrechnung Schwierigkeiten entgegenstellen können, verfügt der Entwurf, daß die Abrechnung in einem solchen Falle innerhalb eines Monats, nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, stattzufinden hat.

Die Bestimmungen der §§ 11—13 finden gemäß § 29 auch auf andere Geschäftsvermittler Anwendung; jedoch ist nach Absatz 2 des § 29 mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um ein ständiges Vertragsverhältnis handelt, über die Provision ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben wurde, also bei Verkaufsgeschäften insbesondere erst dann, wenn Zahlung eingegangen ist und nach Maßgabe des eingegangenen Betrages.

Absatz 2 des § 14 räumt dem Handelsagenten das Recht ein, einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß zu verlangen. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anerkennt ganz allgemein das Recht auf Vorschuß, indem es in § 1170 die Bestimmung getroffen hat, daß unter gewissen Voraussetzungen ein verhältnismäßiger Teil des Entgeltes und der Erlöse der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke gefordert werden kann. Die Vorschrift des Entwurfes hält sich jedoch gegenüber der ebenangeführten in engeren Grenzen, weil das Recht auf Vorschuß nicht schon „vor vollendetem Werk“, sondern erst dann erteilt wird, wenn die Provisionsforderung unbedingt erworben, die Arbeitsleistung des Agenten vollendet, das heißt also das betreffende Geschäft tatsächlich abgeschlossen und, wenn es sich um Verkaufsgeschäfte handelt, die Zahlung ganz oder teilweise bereits eingegangen ist; nur die Fälligkeit des Anspruches ist noch nicht eingetreten, da diese von dem Abrechnungstermin abhängig ist. Indem das Gesetz dieser Vorschrift zwingenden Charakter verleiht, trägt es dem Gedanken einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Rechte und Pflichten

(2) Der Anspruch auf die Provision wird mangels anderer Vereinbarung mit dem Abschlusse des Geschäftes erworben. Bei Verkaufsgeschäften gilt der Anspruch im Zweifel in diesem Zeitpunkte als erworben, wenn eine Zahlung beim Geschäftsherrn eingegangen ist und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages.

(3) Ist die Ausführung eines vom Handelsagenten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, so kann der Handelsagent die volle Provision verlangen, es sei denn, daß für das Verhalten des Geschäftsherrn wichtige Gründe auf Seite des Dritten vorliegen.

(4) Soweit nicht ein abweichender Handelsgebrauch besteht, wird ein Anspruch auf die Provision durch die bloße Namhaftmachung des Dritten nicht erworben.

§ 7.

Für direkte Geschäfte.

Dem Handelsagenten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind.

§ 8.

Gebietsagenten.

(1) Ist der Handelsagent ausdrücklich für ein bestimmtes Gebiet als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt, so gebührt ihm im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftsherrn oder für diesen mit der zum Gebiete des Handelsagenten gehörigen Kundschaft abgeschlossen worden sind.

(2) Diese Vorschrift ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Handelsagent für einen bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter des Geschäftsherrn bestellt ist.

§ 9.

Nach Beendigung des Verhältnisses.

(1) Für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, gebührt dem Handelsagenten die Provision nur dann, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

(2) Wenn hiernach mehreren Handelsagenten ein Anspruch auf die Provision zusteht, ist sie nach Verhältnis ihrer Tätigkeit in billiger Weise unter sie zu verteilen.

§ 10.

Verhinderung am
Verdienst.

(1) Wird ein Handelsagent vom Geschäftsherrn vertragswidrig verhindert, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Verhinderung dadurch entstanden ist, daß der Geschäftsherr während der Dauer des Vertragsverhältnisses sein Unternehmen veräußert oder den Betrieb der Waren einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle (Kartell) übergeben hat.

§ 11.

Höhe der Pro-
vision.

(1) Die Höhe der Provision richtet sich mangels anderer Vereinbarung nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung des Handelsagenten üblichen Sätzen.

(2) Nachlässe, die der Geschäftsherr dem Dritten gewährt hat, dürfen mangels eines abweichenden Handelsgebrauches bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden, wenn sie beim Abschluß des Geschäftes vereinbart worden sind.

§ 12.

Ersatz der Aus-
lagen.

(1) Für die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen allgemeinen Kosten und Auslagen kann der Handelsagent Ersatz nicht verlangen.

(2) Dagegen hat ihm der Geschäftsherr mangels anderer Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauches die Auslagen für Porti, Telegramme, Ferngespräche und Musterkoffer sowie die besonderen Barauslagen zu vergüten, die er infolge Auftrages des Geschäftsherrn aufwenden mußte.

§ 13.

Fälligkeit der Pro-
vision.

Der Anspruch auf die Provision wird an dem Tage fällig, an dem nach der getroffenen Vereinbarung oder nach dem Gesetze die Abrechnung stattfinden soll.

§ 14.

Abrechnung und
Vorschußleistung.

(1) Über die Provisionsansprüche ist mit Ende Juli und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Kalenderjahres gelöst wird, innerhalb eines Monats nachdem der Anspruch unbedingt erworben wurde, abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann einen seinen unbedingt erworbenen Provisionsforderungen und seinen Barauslagen entsprechenden Vorschuß verlangen.

§ 15.

Buchauszug und
Büchereinsicht.

(1) Der Handelsagent kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte verlangen, für die ihm Provision gebührt.

(2) Wenn der Handelsagent glaubhaft macht, daß der Buchauszug unrichtig oder unvollständig ist oder daß ihm die Mitteilung eines Buchauszuges verweigert wurde, kann er, auch vor dem Prozesse, bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Handelsbücher befinden, deren Vorlegung beantragen.

(3) Von dem Inhalte der Handelsbücher ist, soweit er die Ansprüche des Handelsagenten betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und erforderlichenfalls ein Auszug anzufertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

(4) Erhebt der Geschäftsherr gegen die persönliche Einsichtnahme durch den Handelsagenten Widerspruch und kommt eine Einigung der Parteien auf einen Vertrauensmann nicht zustande, so kann der Richter anordnen, daß die Bücher durch einen vom Gerichte bestellten Buchsachverständigen eingesehen werden.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Sicherung von Beweisen und in Ansehung der Kosten des Verfahrens auch die Vorschrift des § 365, Absatz 2, Z. P. O. Anwendung.

§ 16.

Gewinn-
beteiligung.

(1) Ist bedungen, daß das Entgelt des Handelsagenten ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder aus bestimmten Geschäften bestehen oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend sein soll, so ist nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz abzurechnen.

(2) Der Handelsagent kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit dieser Abrechnung erforderlich ist.

§ 17.

Verjährung.

(1) Die Provisionsansprüche verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt für Ansprüche, die in die Abrechnung einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung stattgefunden hat, für Ansprüche dagegen, die in die Abrechnung nicht einbezogen wurden, mit dem Schluß des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Für Ansprüche, hinsichtlich deren erst nach Lösung des Vertragsverhältnisses Ab-

rechnung zu pflegen war, beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Abrechnung hätte stattfinden sollen.

(3) Ist der Anspruch bei dem Geschäftsherrn angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen der schriftlichen Antwort des Geschäftsherrn gehemmt.

§ 18.

Zurückbehaltungsrecht.

Dem Handelsagenten steht unter den in Artikel 313 und 314 H. G. B. angegebenen Voraussetzungen das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht auch an den ihm vom Geschäftsherrn übergebenen Mustern zu. Die Vorschrift des Artikels 313, Absatz 2, H. G. B. steht der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes an den Mustern nicht entgegen, wenn das Vertragsverhältnis gelöst worden ist. Doch ist der Handelsagent verpflichtet, die Muster ohne Verzug zurückzustellen, wenn der Geschäftsherr einen dem Werte der Muster oder der Höhe der Forderung entsprechenden Betrag bei Gericht erlegt oder anderweitige Sicherheit für diesen Betrag leistet.

§ 19.

Endigung des Verhältnisses.

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

a) Kündigung.

(2) Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchiger Kündigung gelöst werden.

(3) Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 20.

b) Kündigung zur Unzeit.

Ist eine kürzere als die im § 19, Absatz 2, festgesetzte Kündigungsfrist oder der Ausschluß einer Kündigungsfrist vereinbart worden, so darf gleichwohl in Geschäftszweigen, bei denen der hauptsächlichste Geschäftsverkehr auf bestimmte Zeitabschnitte beschränkt ist, nicht derart gekündigt werden, daß das Vertragsverhältnis während dieses Zeitabschnittes oder unmittelbar vorher endet, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt.

§ 21.

Vorzeitige Lösung.

Das Vertragsverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wird, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen, liegt in dem Umstande, daß über das Vermögen des Handelsagenten der Konkurs eröffnet worden ist. Es liegt kein Grund vor, die Konkursöffnung über das Vermögen des Agenten in seinen Wirkungen dem Konkurse des Geschäftsherrn gleichzustellen und von Gesetzes wegen die Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten zu lassen. Wohl aber kann dem Geschäftsherrn entweder mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles, durch die der Konkurs herbeigeführt wurde, oder weil er es überhaupt nicht seinem Interesse entsprechend findet, sich durch einen Arbitr vertreten zu lassen, nicht zugemutet werden, das Vertragsverhältnis unter solchen Umständen fortzusetzen. Die Erwähnung dieses Auflösungsgrundes im Gesetze gibt dem Geschäftsherrn die Möglichkeit, in jedem derartigen Falle die Beendigung des Agenturverhältnisses herbeizuführen, ohne daß es nötig wäre, auf die der Konkursöffnung zugrunde liegenden Tatsachen eingehen zu müssen. Insofern dem Handelsagenten Vollmacht erteilt worden ist, kommt § 1024 a. b. G. B. zur Anwendung.

Als wichtiger Grund, der den Handelsagenten zur Auflösung des Verhältnisses berechtigt, wird unter anderem der Umstand angeführt, daß der Geschäftsherr den Betrieb des Geschäftszweiges aufgibt, in dem der Handelsagent hauptsächlich tätig ist.

§ 24.

Folgen der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses.

Diese Bestimmung des Entwurfes regelt die Folgen des Vertragsbruches. Ein Vertragsbruch liegt vor, wenn ein Teil das Vertragsverhältnis vorzeitig löst, ohne daß hierfür wichtige Gründe zu Gebote stehen, oder wenn das Vertragsverhältnis entgegen der Bestimmung des § 20 zur Unzeit gekündigt worden ist. In diesen Fällen wird dem anderen Teile das Recht gegeben, Erfüllung des Vertrages oder Ersatz des verursachten Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz trifft ferner den Teil, dem ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung zur Last fällt. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses, so kann die sogenannte Culpa-Kompensation eintreten, das heißt, der Richter hat nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt. Diese Vorschriften folgen schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Haftung aus Schuldverletzungen. Eine Festsetzung der Mindesthöhe der von dem schuldigen Teile zu gewährenden Entschädigung, allenfalls auch ohne Nachweis eines Schadens, wie dies in ähnlicher Weise § 29 des Handlungsgehilfengesetzes vorsieht, hat der Entwurf nicht vorgenommen, da die für die letztgedachte Gesetzesbestimmung maßgebenden Erwägungen im Verhältnisse zweier unabhängiger Unternehmer zueinander nicht zutreffen.

Die Bestimmungen des § 24 sind zwingendes Recht, da deren Ausschluß durch Parteienabrede den guten Sitten widersprechen würde.

§ 25.

Lösung des Vertragsverhältnisses mit dem Kundenwerbungsagenten vor Ablauf von drei Jahren.

Als besonders schutzbedürftig sind nach den Erfahrungen jene Fälle zu bezeichnen, in denen ein mit der Zuführung von Kundschaft betrauter Agent durch die Lösung des Vertrages um die Früchte seiner Tätigkeit gebracht wird. Auf die Tätigkeit des Agenten ist es zurückzuführen, daß die Kundschaft in dauernde Geschäftsverbindung mit dem Geschäftsherrn gebracht wurde. Es kommt vor, daß, wenn der Agent von den ersten Geschäften die ihm zukommende Provision erhalten hat, das Vertragsverhältnis gelöst wird und daß erst dann zwischen dem Geschäftsherrn und der Kundschaft Geschäfte im größeren Umfange geschlossen werden, die provisionsfrei dem Geschäftsherrn zugute kommen, während es doch ausschließlich das Verdienst des Agenten bleibt, die Voraussetzungen für diese geschäftlichen Beziehungen geschaffen zu haben. In diesen Fällen tritt ein Mißverhältnis zwischen der Provision, die der Agent tatsächlich bezogen hat, und dem Nutzen zutage, der aus seiner Tätigkeit dem Geschäftsherrn erwachsen ist, ein Mißverhältnis, dessen Beseitigung im Interesse der Geschäftsmoral das Gesetz anstrebt. Die Bestimmung des § 25, die in ähnlicher Form schon vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft beantragt wurde, billigt daher zwingend dem Agenten eine angemessene Entschädigung zu, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren gelöst worden ist und die Vorteile aus der Geschäftsverbindung dem Geschäftsherrn oder seinem Rechtsnachfolger auch nach Lösung des Vertragsverhältnisses zugute kommen. Selbstverständlich entfällt ein solcher Anspruch, wenn der Handelsagent durch schuldbares Verhalten dem Geschäftsherrn begründeten Anlaß zur vorzeitigen Lösung oder zur Kündigung gegeben hat.

Die Geltendmachung eines solchen Anspruches ist an eine Frist von drei Jahren seit der Auflösung des Vertragsverhältnisses gebunden, da es unbillig wäre, dem Geschäftsherrn eine länger dauernde Haftung und die damit verbundene Unsicherheit in seinen geschäftlichen Beziehungen aufzuerlegen.

§ 27.

Konkurs des Geschäftsherrn.

Wird über das Vermögen des Geschäftsherrn der Konkurs eröffnet, so findet dessen kaufmännische in dem betreffenden Unternehmen verkörperte Tätigkeit wenigstens vorläufig ihr Ende. Es kann sich nicht mehr um regelmäßige Fortführung des Geschäftes, sondern nur um eine Liquidierung handeln, die den Abschluß neuer Geschäfte nur in Ausnahmefällen, insbesondere nur dann bedingt, wenn sie zur Abwicklung schwebender Geschäfte erforderlich sind. Für die Tätigkeit des Handelsagenten bleibt in diesem Falle — abgesehen von den sonstigen durch die Konkursverhängung entstehenden Schwierigkeiten bei der Vertretung — kein Raum. Deshalb sieht § 27 des Entwurfes vor, daß Agenturverhältnisse durch die Verhängung des Konkurses über das Vermögen des Geschäftsherrn aufgelöst werden. Im gleichen Sinne wird diese Frage auch im deutschen Rechte durch § 23, Absatz 2, der Konkursordnung entschieden. Da jedoch das plötzliche Abbrechen der Vertretungsbefugnis mit Nachteilen für die Konkursmasse verbunden sein kann, verpflichtet der Entwurf den Handelsagenten, wie dies ähnlich durch § 672 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeesehen ist, bei Gefahr im Verzuge seine Tätigkeit insoweit fortzusetzen, bis anderweitige Vorsorge getroffen werden kann; doch ist dem mit Vollmacht ausgestatteten Handelsagenten der Abschluß neuer Geschäfte nach der Eröffnung des Konkurses mit verbindlicher Kraft für die Konkursmasse schon im Grunde des § 1024 a. b. G. B. versagt, sofern ihm nicht neue Vollmacht hierzu durch die Konkursmasseverwaltung erteilt worden ist (§ 26, Absatz 1, R. O.).

Ist in dem Agenturvertrage vereinbart worden, daß das Verhältnis jederzeit aufgelöst werden kann, so erwächst für den Agenten aus der im Konkursfalle eintretenden Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Nachteil, weil er ohnehin stets mit der unvermittelten Auflösung des Vertretungsverhältnisses rechnen mußte und die Ursache, aus der die Beendigung eintrat, belanglos bleibt. Wird dagegen das Vertragsverhältnis durch die Konkursöffnung vorzeitig beendet, so entsteht die Frage, ob der Handelsagent berechtigt ist, den Ersatz des ihm durch die vorzeitige Beendigung erwachsenden Schadens zu verlangen. Der Entwurf löst diese in der Praxis strittige Frage zugunsten des Handelsagenten, und zwar in der Erwägung, daß es sich um ein Ereignis handelt, das lediglich die Person des Geschäftsherrn getroffen hat, für dessen Rechtsfolgen daher dieser billigerweise aufkommen muß.

§ 31.

Wirksamkeit des Gesetzes.

Den Vorschriften des Gesetzes kommt eine Rückwirkung in dem Sinne zu, als sie auch auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Vertragsverhältnisse Anwendung finden sollen. Soweit dispositiven Bestimmungen des Entwurfes in Frage kommen, werden diese nur als Ergänzung des in manchen Punkten offen gelassenen Vertragsinhaltes zur Bedeutung gelangen. Was dagegen die Vorschriften zwingenden Rechtes betrifft, so kann auf die Erwägungen verwiesen werden, die für die Festsetzung zwingenden Charakters maßgebend waren. Daraus ergibt sich, daß der Schutz wohlervorbener Rechte dem sofortigen Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht im Wege steht, weil es sich nicht um schutzbedürftige Interessen des Geschäftsherrn, sondern vielfach um Abmachungen handelt, die den guten Sitten widersprechen.

best. den Holzabfuhrerbestellung mit dem Norddeutschen
Kriegsverleihen-Gesellschaft?

1.) Mitteilung des Handelsrates zum
bezeichnet sich um die beschriebene Darstellung der an-
fallenden Ausgaben, wie auch des der Mittelverfügung
des Kriminologischen Landes des Norddeutschen
Kriegsverleihen-Gesellschaft. - In gleicher Weise auch beim Kauf-
sammlung der Landesbestellungen.

2.) Die prinzipielle Zustimmung zu den Passportanträgen.
Passportanträgen angelegt am 16. IV. 1920. 7. 8186.
Die Abfertigung angelegte sich in dieser Angelegenheit
des Land. Landesverleihen-Gesellschaft, den die Landesverleihen-
Gesellschaft der Landesverleihen-Gesellschaft
Merkmal sich diese mit den Landesverleihen-Gesellschaft
am 17. Dez. 1920 an demselben fallen, das der Landesverleihen-
Gesellschaft für die Abfertigung der Landesverleihen-Gesellschaft
am 25. I. d. J. in demselben Weise. Das Maßstab ist noch nicht
nach dem Landesverleihen-Gesellschaft.

3.) Gegenüber ist die Holzabfuhrerbestellung ab 1. IV. 1921 auf
20 Jahre n. J. der nach dem Mittelverleihen-Gesellschaft am
fallenden Ausgaben, dessen Zustimmung in der Landesverleihen-
Gesellschaft der Landesverleihen-Gesellschaft stellt.
Gegenüber, Landesverleihen-Gesellschaft, Landesverleihen-Gesellschaft sind auch
an demselben. - In der Mittelverleihen-Gesellschaft:
a) Holzabfuhrerbestellung, Holzabfuhrerbestellung n. Landesverleihen-Gesellschaft, dann
Mittelverleihen-Gesellschaft n. Landesverleihen-Gesellschaft
Landesverleihen-Gesellschaft mit dem Landesverleihen-Gesellschaft (nicht notwendig?)
b) nach Ablauf der Landesverleihen-Gesellschaft mit Geringer:
Mittelverleihen-Gesellschaft, Landesverleihen-Gesellschaft n. Landesverleihen-Gesellschaft
(nicht notwendig?) (den Landesverleihen-Gesellschaft 1. 1921 hat nach Geringer,
das ist 1922 entfallen, die Landesverleihen-Gesellschaft 1. X. 1923 an

4.) Landverleihen-Gesellschaft. Alle 5 Jahre nach angibt. Landesverleihen-
Gesellschaft nach Landesverleihen-Gesellschaft der Landesverleihen-Gesellschaft von
Landesverleihen-Gesellschaft, Landesverleihen-Gesellschaft einflussreich
Landesverleihen-Gesellschaft mit dem Landesverleihen-Gesellschaft n. Landesverleihen-Gesellschaft
1/8 davon bildet den Landesverleihen-Gesellschaft der Landesverleihen-Gesellschaft
18-20 cm Mittelverleihen-Gesellschaft, 4-8 m lang)
dieser Landesverleihen-Gesellschaft ist der Landesverleihen-Gesellschaft. Alle
Landesverleihen-Gesellschaft n. Landesverleihen-Gesellschaft treffen der Landesverleihen-Gesellschaft
Landesverleihen-Gesellschaft fällt dem Land 20% der Landesverleihen-Gesellschaft.
Landesverleihen-Gesellschaft von 4 Mill. K. Landesverleihen-Gesellschaft. -



- 5.) Devar überläßt die hauptsächlichen Anlagen, Bergwerksgüter, Sägen, Ambrosienstein etc. die Glanzwerke, welche erst am 1. X. 1923 erfüllt, nicht der Gesellschaft für das Devar, falls man sich den Aktien erklären. (die Glanzwerke werden durch Überlassung in 10 Jahren amoliert oder spätere Anfertigung). Die Firma Rahbacher verpflichtet sich die bei dem Devar befindlichen, ihre entsprechenden Bergwerksgüter per 2 ha dem Devar zu verkaufen.
6. Invektionen, die sich durch Zahlung amoliert werden, bis zum Fallfall auf ihre Kosten. andere werden nur zum Teil durch die Gesellschaft amoliert. (S. 10).
7. Die Arbeiten werden, soweit möglich, wie sie nicht selbst besorgen, dem Fallfall überlassen, der sich verpflichtet denselben mindestens zum Teil dem Paul. Arbeiten zu überlassen, zu leisten etc. zu lassen.
8. Der Fallfall erfüllt alle die: für überlassen man beizugehen etc. großenteils in der Zahl von 1000 in Anlagen. —

Aktienkapital mindestens 50 Mill R.

Fabrikanten: Papierfabrik Pöhlen

- Salzer Köpfe St. Pöhlen

- Salzer u. Heizer, Ober Eggendorf

Mühlfabrik Grotzsch u. Papierfabrik
Kranz, Schmeizer, Nellingenhof.

Jakob Schläpfer in Müggelsberg.

Habusack in Tinnern u. Müggelsberg

Benimann in Müggelsberg

Rahbacher in Grotzsch.

(Plat. M.)

ad 11.)

Ministerratsvortrag

Die interalliierten Überwachungsausschüsse haben am 20. d. Mts. über Entscheidung der Botschafterkonferenz ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der österreichischen Republik eingestellt. Die Botschafterkonferenz hat bestimmt, daß ein liquidierendes Organ die Überwachung fortsetze, bis die Bestimmungen des Vertrages auf militärischem und Luftfahrgebiet erfüllt sind.

Der General ZUCCARI, bisherige Präses des interalliierten Heeresausschusses, ist mit der italienischen Delegation bereits abgereist. Hiedurch ist der Ausschuß auch tatsächlich aufgelöst.

Nach einer Zuschrift des französischen Generals Hallier bleiben von der französischen, englischen und japanischen Delegation einzelne Mitglieder noch weiter hier, die das liquidierende Organ bilden.

Laut des Vertrages von St. Germain war Oesterreich verpflichtet für die interalliierten Ausschüsse Beauftragte der Regierung zu bestimmen. Diese Verpflichtung ist nun zweifellos erloschen. Die Beauftragten der Regierung wären daher, um auch seitens Oesterreich der geschaffenen Situation Rechnung zu tragen, abzuberufen und haben selbst das Ersuchen um Enthebung gestellt. Für die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem liquidierenden Organ wird das Bundesministerium für Heereswesen vorzusorgen haben.

Das Bundesministerium für Heereswesen stellt daher nach im kurzen Wege gepflogenen Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Äußeres den

A n t r a g ,

der Ministerrat wolle beschließen:

Die Beauftragten der Regierung beim interalliierten Heeresüberwachungsausschüsse

die Nationalräte SMITKA und BUCHINGER sowie



der Beauftragte der Regierung beim interalliierten Luftüberwachungs-
ausschuß Hauptmann WETTENDORFER

sind unter Anerkennung der besonders wertvollen Dienste, die
sie dem Staate geleistet haben, von ihren Posten zu entheben.

Wien, am 25. Feber 1921.

(Pkt. 14.)

ad 14.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Edvard HEIDL.

BETREFF: Rotationspapierzuweisung
und Gewährung des Staatszu-
schusses für die Zeitung
" Unparteiische Pressefrei-
heit ".

V o r t r a g i m M i n i s t e r r a t .



Oberstleutnant Hermann Dichtl, der auf Grund des Beschlusses des Mi-
nisterrates vom 7. Jänner 1921 die Zuweisung von monatlich 2000 Kilogramm
Rotationsdruckpapier ohne staatliche Subvention erwirkt hat, solange er
persönlich als Herausgeber der periodischen Druckschrift fungiert, hat an
das mir unterstehende Amt ein neuerliches Ansuchen gerichtet, in dem

- 1.) um die Gewährung des Staatszuschusses zum Rotationspapierpreise für die zugewiesenen Papiermengen,
- 2.) um nachträgliche Zuweisung der Quote von monatlich 2000 Kilogramm Rotationspapier für die Monate November u. Dezember 1920, also eine einmalige Zuweisung von 4000 Kilogramm Rotationspapier, gebeten wird.

ad 1.) Das Ansuchen um Gewährung des Staatszuschusses wird damit be-
gründet, dass zur Zeit der Einbringung seines ersten Gesuches im November
1918 alle Zuweisungen von Rotationsdruckpapier zum staatlich begünstig-
ten Preise gewährt wurden und daß erst auf Grund des Kabinettsratsbeschlus-
ses vom 27. April 1920 diesbezüglich Erschwernisse gemacht werden. Das Bun-
desministerium für Handel hätte ihn nach seinen Ausführungen vor Fassung
des erwähnten Kabinettsratsbeschlusses von der Sachlage verständigen sol-
len, damit er in der Lage gewesen wäre, seine Ansprüche vor diesem Termine
wieder aufzunehmen.

ad 2.) Der Anspruch auf Zuweisung von je 2000 Kilogramm Rotationspa-
pier für die Monate November und Dezember 1920 wird damit begründet, dass
er bereits am 29. Oktober 1920 sein Ansuchen auf Zuweisung des Papiers wie-
der aufgenommen und diese Zuweisung bereits für November vergangenen Jah-
res begehrt hat.

Ich erlaube mir, die Angelegenheit dem Ministerrate neuerlich zur Ent-

scheidung vorzulegen und möchte bei der Gelegenheit bemerken, daß das mir unterstehende Ressort an der Frage, ob der "Unparteiischen Pressefreiheit" der Staatszuschuss zum Papierpreis gewährt wird, nicht unmittelbar interessiert ist. Die einmalige Zuweisung einer Menge von 4000 Kilogramm Rotationsdruckpapier möchte ich im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Lieferung dem Ministerrate zur Annahme empfehlen.

(Part. 15.)

ad 15. j

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht.

Zl. 61312 - 1921.

Bundesminister G l a n z .

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Kanzlei-
taxe für die Ausfertigung von Ermächtigungen zur Ausstellung von Interimsreisepässen.

Bemerkungen: Die von Ansuchenden zu entrichtende Taxe beträgt 300 K, welcher Betrag vom Stadtsenat für berücksichtigungswürdige Fälle bis auf 50 K herabgesetzt werden kann.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



(Plat. 16.)

ad 16.)
Der Bundesminister für Verkehrswesen.

B.M.V.Z. 8 3 8 4 von 1921.

V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t .

Gegenstand:

Ansuchen der franko-rumänischen Luftverkehrsgesellschaft um Zulassung zum Luftverkehre über österreichischem Gebiete.

Vertreter der »Compagnie Franco-Roumaine de Navigation Aérienne Societe Anonyme« haben im Bundesministerium für Verkehrswesen vorgesprochen, den Plan der von ihrer Gesellschaft aufzunehmenden regelmäßigen Luftverkehrsverbindung Paris - Strassburg - Prag - Wien - Budapest - Belgrad - Bukarest - Konstantinopel dargelegt und um Zulassung zum Luftverkehr in erster Linie auf dieser Strecke, für einen späteren Zeitpunkt auf der Strecke Paris - München - Wien angesucht, soweit hierfür österreichisches Gebiet in Betracht kommt. Sie haben diesbezüglich einen Vertragsentwurf eingebracht, dessen Fassung vor allem zu entnehmen ist, daß die Gesellschaft eine Monopolstellung in der Art anstrebt, daß außer ihr keiner anderen ausländischen Unternehmung die Genehmigung zum erwerbsmäßigen Luftverkehr (pour tout le trafic) auf obigen Strecken erteilt werde, wogegen laut Mitteilung der Gesellschaftsvertreter inländische Luftverkehrsunternehmungen im Verkehre auf den Strecken Wien - Prag und Wien - Budapest nicht behindert werden sollen.

Wenn es auch begrüßt werden muß, daß eine große internationale Luftverkehrslinie über österreichisches Gebiet und speziell über Wien geführt und dadurch dem österreichischen Luftverkehr die Möglichkeit geboten würde, sich in das zwischen-



000072

staatliche Luftverkehrsnetz einzufügen, so gibt doch die geforderte Vorrechtsstellung gegenüber anderen ausländischen Unternehmungen aus fachlichen und verkehrspolitischen Gründen Anlaß zu Bedenken, weil niedurch der Verkehr zwischen Deutschland und den Nordstaaten einerseits und dem Süden (Italien und Jugoslawien) andererseits, dessen kürzester Weg zum Teil über Prag - Wien führt zu einem Umwege gezwungen wäre und auch der Luftverkehr zwischen dem Westen Europas und dem Oriente, für den vor allem das Donautal in Betracht kommt, durch eine Monopolisierung der Strecke Wien - Budapest behindert würde.

Andererseits konnte den vom Bundesministerium für Verkehrswesen mit den Vertretern der franko-rumänischen Gesellschaft bisher im Gegenstande gepflogenen unverbindlichen Besprechungen entnommen werden, daß die Einräumung einer Monopolstellung als unbedingte Voraussetzung für den Abschluß des Vertrages angesehen wird, zumal auch die anderen in Betracht kommenden Staaten der Gesellschaft ein solches Monopol vertragsmäßig zugesichert haben sollen. Es müßte also bei Verweigerung einer Vorrechtsstellung mit der Möglichkeit des Scheiterns der Verhandlungen und der Ausschließung Wiens aus der Luftverkehrslinie Paris - Konstantinopel gerechnet werden.

Die französische Regierung scheint - vermutlich vorwiegend aus militärischen Gründen - einen besonderen Wert auf das Zustandekommen des Vertrages mit der franko-rumänischen Gesellschaft zu legen. Im Falle des Scheiterns der Verhandlungen mit dieser Gesellschaft wird daher auch möglicher Weise mit Schwierigkeiten in der Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain seitens der interalliierten Kontrollkommissionen, insbesondere jener für Luftfahrt, in welcher der Vertreter der französischen Regierung die Führung hat, gerechnet werden müssen. So ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die augenblicklich schwebenden Verhandlungen mit der interalliierten

./.

aeronautischen Kontrollkommission wegen Ueberlassung von Bau-
lichkeiten auf den Flugplätzen in Aspern, Thalerhof bei Graz
und Klagenfurt und für die Einrichtung eines Flugplatzes in
Innsbruck von dem Ergebnisse unserer Verhandlungen mit der fran-
ko-romanischen Luftverkehrsgesellschaft beeinflusst werden.

Auf Grund des Gutachtens des zur Mitarbeit an den in den
Wirkungskreis des Bundesministeriums für Verkehrswesen fallenden
Angelegenheiten der Luftfahrt berufenen Fachausschusses für
Luftfahrangelegenheiten sowie einer am 10. Februar 1921 abgehal-
tenen Besprechung mit den übrigen in Betracht kommenden Zentral-
stellen (Bundesministerium für Aeusseres, Bundesministerium für
Inneres und Unterricht, Bundesministerium für Finanzen) und mit
der Post- und der Telegraphen-Sektion hat sich ergeben, daß ab-
gesehen von einer Reihe von Änderungen untergeordneter Natur,
deren Durchsetzung kaum Schwierigkeiten begegnen dürfte,

1.) die Linie München - Wien aus den Verhandlungen aus-
zuscheiden und

2.) bezüglich der Hauptlinie (Prag - Wien - Budapest) auf
die Gewährung einer Vorrechtsstellung in dem von der Gesellschaft
angestrebten Ausmaße nicht einzugehen sei.

Vorweg müssen wir von der Voraussetzung ausgehen, daß
es sich bei dieser Vorrechtsstellung nicht um den Ausschluß Drit-
ter hinsichtlich der Flugberechtigung überhaupt (z.B. Sport-
flüge, Flüge für wissenschaftliche Zwecke und photographische
Aufnahmen) sondern nur hinsichtlich der Berechtigung zum Trans-
port (Beförderung von Personen oder Sachen) auf dieser Strecke
und nicht um den bedarfsmäßigen sondern nur um den fahrplanz-
mäßigen Verkehr handeln kann. Aber auch bezüglich der reinen
Transportberechtigung muß in Betracht gezogen werden, daß die
Gewährung der erbetenen unbedingten Verkehrsmonopolstellung
gegenüber allen anderen nicht österreichischen Unternehmungen
mit den in den Artikel 228 und 232 des Staatsvertrages von St.Ger-



main allen Ententestaaten ohne Unterschied eingeräumten Vorrechten im Widerspruch steht, wonach Oesterreich die Angehörigen dieser Staaten nur solchen Ausschlußmaßregeln oder Beschränkungen unterwerfen darf, die in gleicher Weise und ausnahmslos für alle Ausländer gelten. Es liesse sich aber mit diesen Bestimmungen immernin vereinbaren, gegenüber allen ausländischen Luftfahrtunternehmungen gleichmäßig folgenden Grundsatz aufzustellen:

Jede ausländische Luftfahrtunternehmung, die den Luftverkehr zwecks Beförderung von Personen oder Sachen zwischen Punkten einer bestimmten Strecke aufnehmen will, soll hiebei derart geschützt werden, daß eine andere ausländische Unternehmung nur dann zum Verkehre zwischen diesen Punkten auf derselben Strecke zugelassen wird, wenn sie den Transportverkehr unter gleichen oder günstigeren Bedingungen besorgt, als eine bereits zugelassene Unternehmung.

Da das vollständige Scheitern der Verhandlungen aus den angedeutenden Erwägungen immernin nach Möglichkeit hintangehalten werden soll, so könnte demnach der Gesellschaft als äußerstes Entgegenkommen zugesichert werden, daß das Recht der flugplanmäßigen Luftbeförderung von Gütern oder Personen insoweit es sich um die Verbindung von Wien mit einem anderen Orte der Strecke Paris - Straßburg - Prag - Wien - Budapest - Belgrad - Bukarest - Konstantinopel und den Verkehr auf dieser Strecke oder Teilen dieser Strecke handelt, einer anderen ausländischen Unternehmung nur dann und insolange erteilt wird, wenn und solange diese neue Unternehmung den Transport auf dieser Strecke oder ihren Teilen von einem der angeführten Orte nach Wien oder umgekehrt unter Bedingungen besorgt, die für Oesterreich ebenso günstig oder günstiger sind, als jene, unter denen die franko-rumänische Gesellschaft diese Transporte durchführt. Diese Zusicherung hätte jedoch mit der Maßgabe zu erfolgen, daß sie nur so lange gelte, als hiedurch österreichische Luftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Betätigung im Auslande nicht beschränkt wer-

/o

den und die Erteilung einer derartigen Zusicherung nicht durch internationale Abmachungen ausgeschlossen wird. Letzterer Vorbehalt ist deshalb nötig, weil es immerhin möglich erscheint, daß bei Ausschluß ausländischer Luftfahrzeuge vom zwischenstaatlichen Verkehre mit Wien, von diesen Staaten Vergeltungsmaßnahmen gegenüber österreichischen Luftfahrzeugen getroffen werden könnten.

Bei den mit der franko-rumänischen Gesellschaft noch zu führenden Verhandlungen hätten wird auch zu verlangen, daß durch diese Vorrechtsstellung inländische Luftfahrunternehmen nicht nur auf den Strecken Wien - Prag und Wien - Budapest, sondern auch im Verkehre mit allen Punkten der ganzen Strecke Paris - Konstantinopel nicht behindert werden dürfen, und daß das Ausmaß der Vertragsdauer auf 10 Jahre herabgesetzt werde.

Falls nicht aus anderen als fachlichen und verkehrspolitischen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Ablehnung des von der franko-rumänischen Gesellschaft erbetenen unbedingten Verkehrsmonopoles erhoben werden, beantrage ich, der Ministerrat wolle mich ermächtigen, die Verhandlungen mit dieser Gesellschaft weiter zu führen und mit ihr über die Zulassung zum Luftverkehr auf der Strecke Paris - Straßburg - Prag - Wien - Budapest - Belgrad - Bukarest - Konstantinopel, soweit hierbei österreichisches Gebiet in Betracht kommt, unter Ablehnung der von der Gesellschaft beanspruchten unbedingten Vorrechtsstellung einen Vertrag abzuschließen, der den nach meiner Ansicht noch zulässigen Schutz der Gesellschaft im Sinne der vorstehenden Ausführungen gewährt und die Gesellschaft nach Maßgabe des mit ihr abzuschließenden Vertrages zum Luftverkehre in Oesterreich zuzulassen.



(Plat. 17.)

171

3506/1921

Wien, am 23. Februar 1921

Volksgesundheitsamt Abt. 19

Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages
betreffend die Bestimmung der Gebühren
für ärztliche Armenbehandlung

Antrag für den Ministerrat .



Für die Hilfeleistung der Ärzte bei Armen in Oberösterreich besteht ein Gebührentarif, der auf dem o.ö. Landesgesetze vom 13. Jänner 1909, L.G. und V.Bl.Nr. 16, beruht. Zu den durch dieses Gesetz im einzelnen sowohl für Ordinationen und Krankenbesuche als auch für besondere ärztliche Verrichtungen festgesetzten Gebührensätzen wurde durch die kaiserliche Entschliessung vom 27. April 1918 ein 50 %iger Zuschlag genehmigt.

In Anbetracht des derzeit nicht mehr entsprechenden Ausmasses dieser Gebühren will der o.ö. Landtag über Einsprechen der o.ö. Ärztekammer die Gebühren für die ärztliche Armenbehandlung durch den vorgelegten Gesetzesbeschluss neu regeln und zwar in der Weise, daß die o.ö. Landesregierung ermächtigt werden soll, diese Gebühren nach Anhörung der o.ö. Ärztekammer jeweils entsprechend den Änderungen in den Teuerungsverhältnissen neu festzusetzen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt mit Wirksamkeit vom Kundmachungstage fallweise zu verlautbaren.

Von der Festsetzung der Gebühren durch das Gesetz selbst, wie dies bisher der Fall war, wird in dem vorliegenden Gesetzesbeschlusse mit der Begründung abgesehen, daß in Anbetracht der grossen Preisschwankungen eine Abänderung des neuen Tarifes jeweils schon in kurzer Zeit notwendig wird.

Gegen den Inhalt des Gesetzbeschlusses obwaltet in meritorischer Hinsicht kein Anstand. Es wird daher beantragt, einen Einspruch im Sinne des Artikel 98, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen, zugleich aber die Landesregierung einzuladen, eine dem Gesetzestexte beigelegte Vollzugsklausel sowie ausserdem einen Passus über ein über die Gebührenbestimmung mit dem o.ö. Landesrate zu pflegendes Einvernehmen ^{zu} streichen da diese beiden Stellen mit der Bundesverfassung nicht im Einklange stehen; doch wäre aus diesem Anlasse ein Einspruch nicht zu erheben.